



JAHRESBERICHT 2023 | 2024



WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER E.V.
VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE E.V.

Inhalt

4

BLICKPUNKT ZUCKERWIRT- SCHAFT

12

ZUCKERMARKT

13 EU-Zuckermarktpolitik

16 Handelspolitik

25

DIE ZUCKERRÜBE

26 Rübenanbau und
Pflanzenschutz

31 Bioethanol als
Beimischung zu
Kraftstoffen

34

ZUCKERINDUSTRIE

35 Umweltschutz und
Arbeitssicherheit

41 Energie- und
Klimapolitik,
Energiesteuern

56 Tarif- und Sozialpolitik

58

LEBENSMITTEL- RECHT UND ERNÄHRUNG

59 Lebensmittelrecht und
Ernährungspolitik

64 Ernährungs-
wissenschaft

67

ÖFFENTLICHKEITS- ARBEIT

71

DATEN UND FAKTEN

72 Daten und Fakten im
Überblick

76 Zuckermarkt in
Deutschland

81 Zuckermarkt in der
Europäischen Union

82 Weltzuckermarkt

87

ORGANISATO- RISCHE GESAMT- ÜBERSICHT



DR. STEFAN
STRENG

VORSITZENDER DER
WIRTSCHAFTLICHEN
VEREINIGUNG ZUCKER

» Die Harmonisierung der Anwendung und der Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in der EU verbietet nationale Alleingänge. Praxisferne, in Brüssel gescheiterte SUR-Vorgaben alleine in Deutschland wären das Aus für heimischen Rübenzucker.«

Das Ziel der Europäischen Kommission, mit der Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Sustainable Use Regulation, SUR) die Pflanzenschutzmittelanwendung zu harmonisieren und zu reduzieren sowie die Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes voranzubringen, war aus Gründen des Biodiversitäts-, Klima- und Umweltschutzes positiv zu bewerten. Auch die Wettbewerbsbedingungen in den Mitgliedstaaten wären aneinander angeglichen worden. Pauschale quantitative Reduktionsziele und Anwendungsverbote haben sich jedoch als der falsche Weg zu einem nachhaltigeren Pflanzenbau erwiesen. Gerade das Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel in empfindlichen Gebieten zeigt aufgrund der unterschiedlichen Betroffenheit in den Mitgliedstaaten, dass die SUR alles andere als ein Beitrag zur Harmonisierung der Pflanzenschutzmittelanwendung gewesen wäre.

Das Scheitern der SUR bedeutet für die deutsche Zuckerwirtschaft weder das Ende von Umwelt- und Klimaschutz noch das Ende von vielfältigen Leistungen zur Steigerung der Biodiversität. Die Rübenanbauer arbeiten gemeinsam mit den Zuckerunternehmen intensiv an diesen Aufgaben und an einem zukunftsfähigen Rübenanbau. Dafür wenden die Rübenanbauer seit vielen Jahren die Leitlinien des integrierten Pflanzenschutzes im Zuckerrübenanbau an. So werden Lösungen erarbeitet, wie Pflanzenschutzmittel reduziert werden können. Dies kann durch Verfahren der Präzisionslandwirtschaft und digitale Anwendungen einschließlich Robotik mit Spot- und Smart-Spray-Applikationen sowie Hacke-Bandspritze-Kombinationen erreicht werden. Aber die Entwicklung von wirksamen Alternativen bis zur Praxisreife braucht Zeit. Zudem brauchen auch Bandspritzungen und Spot-Spray-Systeme – wenn auch in deutlich geringerer Menge – verfügbare Wirkstoffe.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bekräftigt wiederholt, am Ziel der Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes festzuhalten. Die Zuckerwirt-



schaft unterstützt dieses Ziel. Entscheidend sind jedoch der Weg zur Zielerreichung – Ordnungsrecht vs. Kooperationen – sowie Fragen zur Höhe der Reduktionsziele, zum Referenzzeitraum, zum Zeithorizont und zu vorhandenen Alternativen. Das BMEL ist dringend angehalten, den von der Kommission eingeschlagenen und im letzten Moment vorerst abgewendeten Irrweg keinesfalls als Vorbild für nationale Reduktionsprogramme heranzuziehen. Realitätsferne, nationale Alleingänge hätten fatale Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Zuckerwirtschaft.

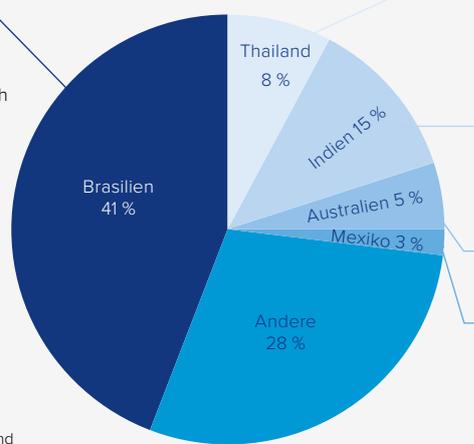
Nach Ansicht der Zuckerwirtschaft sollten zur Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes auch flankierende Maßnahmen wie die neuen genomischen Züchtungstechniken mit der erforderlichen politischen Offenheit betrachtet werden. Der Vorschlag der Kommission zur Verordnung der neuen genomischen Züchtungstechniken sieht bestimmte mit diesen Techniken gewonnene Pflanzen als gleichwertig zu herkömmlich gezüchteten Pflanzen an und sieht damit eine ausgewogene Regulierung vor. Die zügige Umsetzung des Vorschlags in geltendes Recht würde die Zuckerwirtschaft ausdrücklich begrüßen, weil mit den neuen genomischen Techniken ein weiteres Werkzeug für einen nachhaltigeren Rübenanbau zur Verfügung gestellt werden würde.

Handelsverzerrende Subventionen der fünf größten Weltzuckerexporteure

Anteil am Weltzuckerhandel 2021–2022

Brasilien

Direkte und indirekte Subventionen
Quersubventionierung durch Ethanolsektor
Weltweit größtes Förderprogramm für Biokraftstoffe „RenovaBio“ seit 2020
Abwertung des Reals gegenüber dem US\$



Quelle: WVZ-Darstellung basierend auf ISO, ASA und WTO

Thailand

Hohe Mindestgarantiepreise für Zuckerrohr
Feste Mindestpreise für etwa 25 % der gesamten Zuckererzeugung
Vergünstigte Kredite, staatliche Fördermittel für Rohranbauer und Zuckerindustrie
Quersubventionierung der Zuckerexporte

Indien

Spruch des WTO-Panels vom 14. Dezember 2021
WTO-widrige Subventionen an die Zuckerrohranbauer
WTO-widrige Subventionen für den Export von Zucker

Australien

Indirekte Subventionen an die Rohranbauer

Mexiko

Massive staatliche Intervention und Subventionen
Gedumpte und subventionierte Zuckerexporte

DER EU-ZUCKERMARKT – EINER DER OFFENSTEN MÄRKTE DER WELT

Die EU hat ihren Markt in den letzten Jahren für die Zuckereinfuhren aus Drittstaaten erheblich geöffnet. Etwa 100 Länder können derzeit entweder zollfrei oder zu einem günstigen Zollsatz ihren Zucker in die EU exportieren.

HANDELSVERZERRENDE SUBVENTIONEN RASCH BESEITIGEN

Die größten Weltzuckererzeuger und -exporteure subventionieren direkt oder indirekt die Erzeugung bzw. die Ausfuhr von Zucker. Ein eklatantes Beispiel ist Indien. Ein Panel der Welthandelsorganisation (WTO) ist 2021 zu dem Schluss gekommen, dass die Subventionen an die Zuckerrohranbauer und für den Export von Zucker gegen das WTO-Agrarabkommen verstoßen. Da die WTO-Berufungsinstanz nicht funktionsfähig ist, bleibt das WTO-Verfahren vorerst blockiert. Indien kann daher weiterhin mit unzulässiger Stützung Zuckerüberschüsse produzieren, die wiederum mit WTO-widrigen Subventionen auf dem Weltmarkt abgesetzt werden. Diese Subventionen tragen dazu bei, den Weltzuckermarkt stark zu verzerren. Die deutsche Zuckerwirtschaft, die ohne Subventionen auskommen muss, fordert deshalb die EU-Kommission nachdrücklich auf, den handelsverzerrenden Subventionen rasch entgegenzuwirken.

KEINE WEITERE ÖFFNUNG DES EU-MARKTES, SOLANGE ES KEINEN FAIREN WETTBEWERB GIBT

Die daraus resultierende Wettbewerbsverzerrung kann nur durch einen ausreichenden EU-Außenschutz ausgeglichen werden. Zukünftige Freihandelsabkommen – insbesondere

» ... Mit ihrem Vorschlag zur Aussetzung der Einfuhrzölle und Zollkontingente für ukrainische Ausfuhren in die EU um ein weiteres Jahr erreicht die EU-Kommission das doppelte Ziel, die Wirtschaft der Ukraine am Laufen zu halten und gleichzeitig den Markt der EU besser gegen Störungen zu schützen. «



VALDIS DOMBROVSKIS,
VIZEPRÄSIDENT DER EU-KOMMISSION,
31. JANUAR 2024

mit Australien, Indien, dem Mercosur und Thailand – dürfen deshalb nicht zu einer weiteren Öffnung des europäischen Marktes für Zucker führen.

BESCHRÄNKUNGEN DER EU-ZUCKER-EINFUHREN AUS DER UKRAINE

Die deutschen Rübenanbauer und die deutsche Zuckerindustrie begrüßen die Unterstützung der Europäischen Union für die Ukraine und sind bereit, ihren Teil zu den Bemühungen der EU beizutragen. Seit der vorübergehenden Aussetzung der Zölle und Quoten für Agrarerzeugnisse aus der Ukraine im Juni 2022 sind die Zuckereinfuhren aus der Ukraine in die EU kontinuierlich stark angestiegen. Im Wirtschaftsjahr 2022/23 wurden fast 400.000 Tonnen Zucker importiert, was dem 20-fachen der im Assoziierungsabkommen festgelegten EU-Einfuhrquote von 20.070 Tonnen/Jahr für die Ukraine und der durchschnittlichen Zuckerproduktion von zwei deutschen Zuckerfabriken (von 18 Fabriken) entspricht. Dies ist weit mehr als der EU-Zuckermarkt auf Dauer verkraften könnte. Die europäische Zuckerwirtschaft unterstützt daher die Beschränkung der EU-Zuckereinfuhren aus der Ukraine auf ein wirtschaftlich nachhaltiges Niveau.

EU-HANDELSPOLITIK MIT DEN ZIELEN DES EU GREEN DEALS IN EINKLANG BRINGEN

Alle Einfuhren in die EU müssen den immer höheren europäischen Produktionsstandards entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Pflanzenschutznormen sowie für Arbeitsschutz- und Umweltstandards. Hierfür sollen wirksame Regeln geschaffen werden, mit denen der Zugang zum EU-Markt und die EU-Zollpräferenzen rasch ausgesetzt werden, wenn importierter Zucker die EU-Nachhaltigkeitsvorgaben nicht erfüllt.



WIR BEWEGEN UNS ZU WENIG

Das Robert Koch-Institut (RKI) hat im März 2024 aktuelle Ergebnisse der HBSC-Studie „Health Behaviour in Schoolaged Children“ der Weltgesundheitsorganisation (WHO) veröffentlicht. Aktuelles Ergebnis ist, dass fast 90 Prozent der Mädchen und fast 80 Prozent der Jungen nicht die WHO-Empfehlung für tägliche Bewegung von mindestens 60 Minuten erfüllen. Auch mehr als 87 Prozent der gender-diversen Jugendlichen erreichen die WHO-Empfehlung nicht. Je älter die Kinder waren, desto weniger bewegten sie sich. Außerdem bewegen sich Jungen mehr als Mädchen.

Dabei ist klar: „Bewegung spielt eine wichtige Rolle für eine gesunde Lebensweise. Wer regelmäßig körperlich aktiv ist, stärkt sein Immunsystem, beugt vielen Erkrankungen vor und fördert das Wohlbefinden. Dafür eignet sich jede Art von Bewegung.“ Das betont das Bundesministerium für Gesundheit (BMG).

DIE KALORIENBILANZ IST FÜR DAS KÖRPERGEWICHT ENTSCHEIDEND

Auch bei der Prävention von Übergewicht und Adipositas spielt Bewegung eine wichtige Rolle. Zwar ist die Entstehung von Adipositas und Übergewicht komplex, und viele Faktoren haben Einfluss. Aber am Ende entscheidet die Kalorienbilanz über das Körpergewicht. Sie ist damit die entscheidende Stellschraube bei der Entstehung und auch bei der Prävention von Übergewicht und Adipositas. Wer mehr Kalorien aufnimmt, als er – zum Beispiel durch Bewegung – verbraucht, nimmt zu. Das ist der aktuelle Stand der Wissenschaft.

» Es muss dringend verhindert werden, dass aufgrund von Bewegungsmangel eine Generation heranwächst, bei der viele von schweren gesundheitlichen Folgeschäden betroffen sein könnten.«

BUNDESINSTITUT FÜR BEVÖLKERUNGSFOR-
SCHUNG (BiB) ZUR VERMEIDUNG VON
LANGFRISTIGEN FOLGESCHÄDEN NACH DER
COVID-19-PANDEMIE,
11. JANUAR 2024

ERNÄHRUNGSPOLITISCHE MASSNAHMEN MÜSSEN DIE KALORIEN IN DEN BLICK NEHMEN

Jede Maßnahme, die im Kontext der Übergewichtsprävention ergriffen wird, muss deswegen so gestaltet sein, dass sie Verbraucherinnen und Verbrauchern eine ausgeglichene Kalorienbilanz erleichtert. Eine Zuckersteuer, Maßnahmen zur Werberegulierung oder eine Nationale Reduktions- und Innovationsstrategie, die sich auf einzelne Nährstoffe und nicht auf die Kaloriendichte fokussiert, werden keinen Beitrag leisten, Übergewichtsprävalenz zu senken. Dafür gibt es keine wissenschaftlichen Erkenntnisse.

OBJEKTIV, INFORMATIV UND EU-RECHTS- KONFORM: DAS KALORIENLOGO

Mit einem hervorgehobenen Kalorienlogo auf der Vorderseite von Lebensmittelverpackungen können Verbraucherinnen und Verbraucher den Kaloriengehalt von verschiedenen Lebensmitteln pro 100 Gramm oder 100 Milliliter leicht miteinander vergleichen und sich somit bewusst für die kalorienärmere Variante entscheiden. Zugleich trägt ein Kalorienlogo dazu bei, das Bewusstsein dafür zu schärfen, wie wichtig die Kalorienbilanz ist. Auf diese Weise bedeutet ein Kalorienlogo vorne auf den Verpackungen auch Ernährungsbildung und stärkt die Ernährungskompetenz. Beides ist im Kampf gegen Übergewicht essenziell.



KLIMANEUTRALE ZUCKERPRODUKTION IST MÖGLICH

Mit dem Pariser Klimaabkommen und dem Green Deal hat die Politik das Ziel Klimaneutralität gesetzt. Die Zuckerwirtschaft hat diese Herausforderung angenommen. Bereits 2020 hat die Roadmap-Studie für die Transformation zur klimaneutralen Zuckerproduktion gezeigt: Die Nutzung der eigenen Biomasse-Reststoffe – der Rübenschnitzel – als Energieträger ist unabdingbarer Teil der Transformation. Mit dem Klimaschutzgesetz hat die Bundesregierung das Ziel der Klimaneutralität auf 2045 vorgezogen. Der Kohleausstieg soll bis 2030 realisiert werden. Die Roadmap-Studie wurde daraufhin angepasst. Sie zeigt, das Vorhaben wird zwar aufwändiger und damit auch teurer. Doch die Zuckerwirtschaft steht weiterhin zu ihrem Wort: Die klimaneutrale Produktion bis 2045 ist machbar – wenn die Politik ohne Zögern mitzieht.

INVESTITIONSENTSCHEIDUNGEN MÜSSEN HEUTE GETROFFEN WERDEN

Die Zuckerwirtschaft ist bereit, dafür viel Geld in die Hand zu nehmen. Mit der Planung wurde bereits begonnen. Aber die Umstellung geht nicht von heute auf morgen, die Zuckerwirtschaft muss jetzt beginnen. Auch mit den erforderlichen Investitionsentscheidungen. Die Branche benötigt schnell einen verlässlichen Rechtsrahmen.

BIOMASSE UNVERZICHTBAR FÜR KLIMANEUTRALITÄT

Die Roadmap hat mehrere Wege zur Klimaneutralität untersucht. Da die einzelnen Zuckerfabriken sehr unterschiedliche Voraussetzungen mitbringen, werden mehrere Wege zum Ziel der Klimaneutralität führen. Zusammen mit zusätzlichen Effizienzmaßnah-

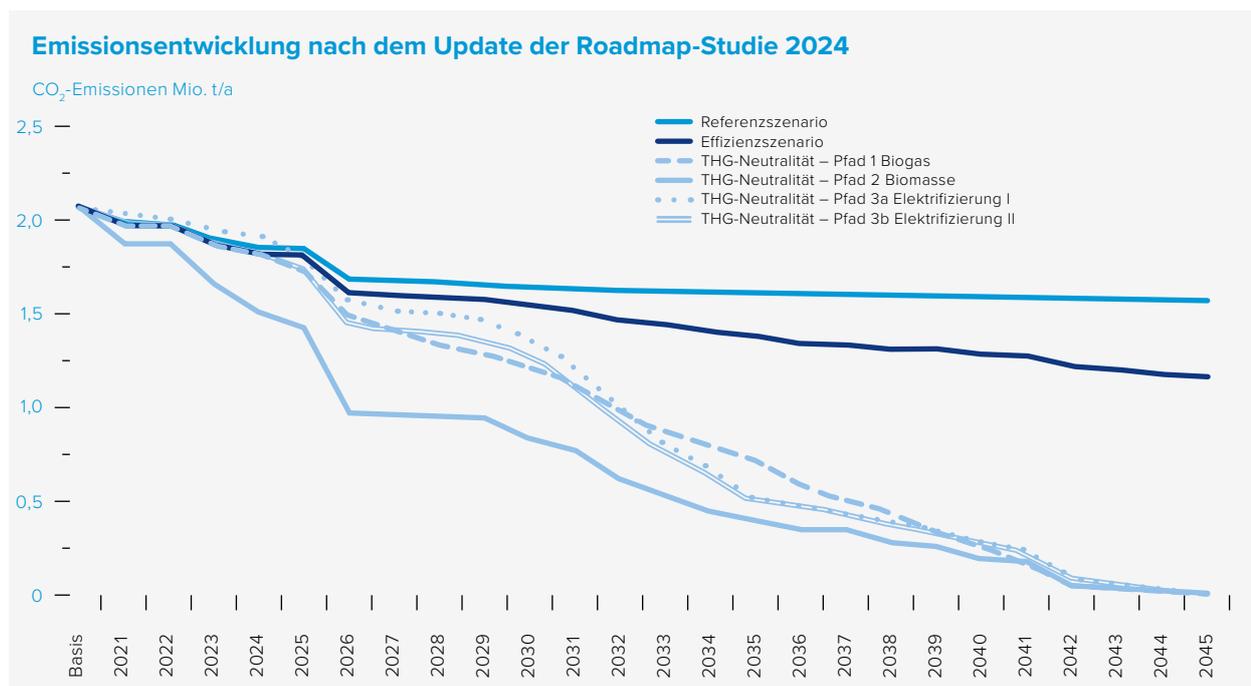
» Eine klimaneutrale Zuckerproduktion bis 2045 ist möglich. Die Nutzung der eigenen Biomasse-Reststoffe ist dafür essenziell. Dafür muss die Bundespolitik die im letzten Jahr verabschiedeten EU-Richtlinien zur energetischen Biomassennutzung schnell, sicher und 1:1 in nationales Recht umsetzen.«



DR. LARS GORISSEN

VORSITZENDER DES
VEREINS DER ZUCKERINDUSTRIE

men und der Elektrifizierung von weiteren Prozessen ist dabei die Nutzung der eigenen Biomasse-Reststoffe – der Rübenschnitzel – als Energieträger unabdingbar. Eine vollständige Umstellung der Fabriken nur auf externen Strombezug ist bis 2045 nicht realistisch. Hierzu wären nicht nur ein bezahlbarer Strompreis, sondern auch leistungsfähige Netze in ländlichen Räumen erforderlich. Der volkswirtschaftliche Aufwand und die Abhängigkeit wären gegenüber der Umstellung auf eigene Biomasse deutlich höher.



ZUCKERMARKT



EU-ZUCKERMARKTPOLITIK

GEKOPPELTE ZAHLUNGEN FÜR ZUCKERRÜBEN: WIE GEHT ES WEITER?

Die seit dem 1. Januar 2023 geltende Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) sieht weiterhin eine gekoppelte Einkommensstützung für bestimmte Sektoren und Erzeugnisse, u. a. Zuckerrüben, vor. Bei der gekoppelten Einkommensstützung handelt es sich um ein freiwilliges Instrument, mit dem laut GAP-Strategieplan-Verordnung (Verordnung (EU) 2021/2115) den unterstützten Sektoren bei der Bewältigung ihrer Probleme geholfen wird, indem ihre Wettbewerbsfähigkeit, ihre Nachhaltigkeit oder ihre Qualität verbessert wird. Weiterhin darf die gekoppelte Einkommensstützung den förderungswürdigen Sektoren

nur gewährt werden, wenn sie aus sozioökonomischen oder ökologischen Gründen von Bedeutung sind. Eine Ausnahme von diesen Voraussetzungen besteht aufgrund des großen Wunsches nach einem verstärkten Eiweißpflanzenanbau in der EU-27 für eben diesen Sektor. Denn laut GAP-Strategieplan-Verordnung sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, die von ihnen zu bewältigenden Probleme bei Eiweißpflanzen nachzuweisen. Das lässt den Umkehrschluss zu, dass alle anderen förderungswürdigen Sektoren einer entsprechenden Nachweispflicht unterliegen.

WAS SAGEN DIE GAP-STRATEGIEPLÄNE ZU DEN GEKOPPELTEN ZAHLUNGEN?

In der aktuellen GAP-Förderperiode gewähren abgesehen von den Niederlanden alle anderen EU-Mitgliedstaaten eine gekoppelte Einkommensstützung für einen oder mehrere förderungswürdige(n) Sektor(en). Damit ist auch Deutschland mit der Förderung von Mutterkühen sowie Mutterschafen und -ziegen von der früheren strikten Ablehnung dieses Förderinstruments abgerückt. Eine gekoppelte Einkommensstützung für Zuckerrüben erfolgt in zehn Mitgliedstaaten.

In ihrem Bericht „Approved 28 CAP Strategic Plans – Summary overview for 27 member states“ hebt die Generaldirektion Landwirtschaft (GD AGRI) hervor, dass die gekoppelte Einkommensstützung es den Mitgliedstaaten erlaubt, ihren Beschluss zur Förderung eines Sektors auf die lokalen Bedürfnisse auszurichten und effektiv einen spezifischen Kontext zu adressieren. Daher variierten die Förder-

kriterien je nach Mitgliedstaat und zu förderndem Sektor erheblich – in Abhängigkeit der Schwierigkeiten, mit denen die einzelnen Sektoren konfrontiert sind und den Möglichkeiten, eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, der Nachhaltigkeit oder der Qualität herbeizuführen. Die Aussage der GD AGRI in o.g. Bericht, wonach die Mitgliedstaaten diese Art der Unterstützung häufig aus Gründen eines niedrigen Einkommens und/oder der Rentabilität eines Sektors rechtfertigten, dürfte die deutsche Zuckerwirtschaft in ihrem jahrelangen Bemühen um faire Wettbewerbsbedingungen auf dem europäischen Zuckermarkt bestätigen. Eine gekoppelte Einkommensstützung als Ausgleich niedriger Einkommen oder geringer Rentabilität erfüllt nicht den vorgesehenen Zweck, einzelnen Sektoren über eine bestimmte Zeit in eine wettbewerbsfähige Marktstellung zu verhelfen oder deren Nachhaltigkeit oder Qualität zu verbessern.

BEIHILFEBESCHWERDE DER WIRTSCHAFTLICHEN VEREINIGUNG ZUCKER GEGEN GEKOPPELTE ZAHLUNGEN

Die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker hat im März 2022 eine Beihilfeschwerde gegen gekoppelte Zahlungen für Zuckerrüben bei der Generaldirektion Wettbewerb (GD COMP) eingereicht. Das Ziel der Beihilfeschwerde bestand darin, die Praxis der Gewährung der gekoppelten Zahlungen durch die Europäische Kommission überprüfen zu lassen. Denn der Grundsatz, die fakultative gekoppelte Stützung – wie die gekoppelten Zahlungen offiziell in der GAP-Förderperiode bis 2022 hießen – dürfe nur jenen Sektoren oder jenen Regionen gewährt werden, in denen sich spezifische Landwirtschaftsformen bzw. Sektoren in Schwierigkeiten befinden, denen aus wirtschaftlichen, sozialen oder Umweltgründen eine ganz besondere Bedeutung zukommt, galt schon in der zurückliegenden Förderperiode. Darüber hinaus wollte die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker darauf hinwirken, dass diese in ähnlicher Weise weiterhin gültige Förderbedingung seitens der Europäischen Kommission bei der Prüfung der GAP-Strategiepläne auch zur konsequenten Anwendung kommt.

Die Einleitung eines Beihilfeverfahrens hat die GD COMP an die Prüfung der Frage geknüpft, ob die Mitgliedstaaten die gekoppelten Zahlungen für Zuckerrüben in Einklang mit der Direktzahlungsverordnung gewährt haben oder nicht. Dies

zu überprüfen, hatte die GD COMP der GD AGRI übertragen. Letztere ist zu dem Ergebnis gelangt, dass alle gekoppelten Zahlungen für Zuckerrüben den gesetzlichen Zuteilungsvoraussetzungen der Direktzahlungsverordnung entsprochen haben. Die förderungsbegründenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten wurden von der GD AGRI für den Zuckerrübenssektor nicht in Frage gestellt. Vielmehr habe die Liberalisierung des Zuckermarktes die pauschale Annahme struktureller Schwierigkeiten des Sektors auch für mehrere Jahre und damit die grundsätzliche Förderfähigkeit gerechtfertigt.

Dieses Ergebnis der Beihilfeschwerde ist aus Sicht der deutschen Zuckerwirtschaft nicht befriedigend. Einerseits konnte auch über den juristischen Weg keine Änderung der Praxis der Gewährung der gekoppelten Zahlungen für Zuckerrüben in einzelnen Mitgliedstaaten erreicht werden. Andererseits ist im Zuge des Verfahrens die scheinbar lapidare Überprüfung der angemessenen Höhe und regionalen Ausweitung der gekoppelten Zahlungen zu Tage getreten. Die deutsche Zuckerwirtschaft wird sich daher weiterhin vehement dafür einsetzen, dass die gekoppelten Zahlungen für Zuckerrüben in der GAP-Förderperiode nach 2027 nicht fortgeführt werden.

NACHHALTIGKEITSVEREINBARUNGEN IN DER LANDWIRTSCHAFT

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union (AEUV) sind Vereinbarungen von Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarktes bezwecken oder bewirken mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten. Im Zuge der letzten Reform der GAP wurden die Wettbewerbsvorschriften für den Bereich der Landwirtschaft um eine kartellrechtliche Privilegierung für Nachhal-

tigkeitsinitiativen ergänzt. Nach dem neuen Artikel 210a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse findet Artikel 101 Absatz 1 AEUV keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die sich auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder den Handel damit beziehen und darauf abzielen, einen höheren Nachhaltigkeitsstandard anzuwenden, als er durch das Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschrieben ist, vorausgesetzt, mit diesen Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander

der abgestimmten Verhaltensweisen werden lediglich Wettbewerbsbeschränkungen auferlegt, die für das Erreichen dieses Standards unerlässlich sind.

Dabei bezeichnen Nachhaltigkeitsstandards einen Standard, der u. a. einen Beitrag zum Erreichen von Umweltzielen (einschließlich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Landschaften, Wasser und Böden, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, einschließlich der Verringerung von Lebensmittelverschwendung, Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung sowie den Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und Ökosysteme) oder zur Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit einem verringerten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln leistet. Laut Artikel 210a ist die Kommission angehalten, Leitlinien für Marktteilnehmer zu den Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels herauszugeben.

Im Frühjahr 2023 hat die Europäische Kommission eine Konsultation zu einem Entwurf der Leitlinien zur Ausgestaltung von Nachhaltigkeitsvereinbarungen in der Landwirtschaft durchgeführt. Die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker hat zum Entwurf der Leitlinien dahingehend Stellung genommen, dass eine rechtssichere Anwendung auf Nachhaltigkeitsvereinbarungen innerhalb der Zuckerwirtschaft hätte ermöglicht werden können. So hat die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker gegenüber der Europäischen Kommission u. a. angeregt, in Ergänzung der vielen, bereits in dem Leitlinienentwurf genannten Beispiele für Nachhaltigkeitsvereinbarungen eine dynamische Verweisung auf sich verändernde oder noch nicht vorgeschriebene Nachhaltigkeitsstandards aufzunehmen. Dies hätte sichergestellt, dass durch Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschriebene Standards unabhängig von der konkreten Festsetzung eines Grenzwertes in jedem Fall übererfüllt werden.

Weiterhin setzt Artikel 210a voraus, dass mit den Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen von Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse lediglich Wettbewerbsbeschränkungen auferlegt werden, die für das Erreichen des Nachhaltigkeitsstandards unerlässlich sind. Da eine erfolgreiche Unerlässlichkeitsprüfung

gemäß Artikel 210a keinesfalls garantiert, dass die Kriterien der Unerlässlichkeit auch zu einem späteren Zeitpunkt noch erfüllt sind, sah der Leitlinienentwurf vor, dass für die gesamte Dauer der Umsetzung der Vereinbarung regelmäßig überprüft werden muss, ob die Bedingung der Unerlässlichkeit nach wie vor erfüllt ist. Aus Sicht der Wirtschaftlichen Vereinigung Zucker kann der Zwang zur fortwährenden Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 210a zur Verfehlung der Zielstellung der Vorschrift beitragen, wenn durch die fortwährende Unerlässlichkeitsprüfung ein die Nachhaltigkeitsinitiative potenziell verhindernder Aufwand entsteht. Da im Leitlinienentwurf zugleich klargestellt wird, dass eine Nachhaltigkeitsvereinbarung in dem Augenblick aus dem Anwendungsbereich von Artikel 210a herausfällt, in dem die Unerlässlichkeit nicht mehr besteht, wären die an einer Nachhaltigkeitsinitiative beteiligten Unternehmen ohne enge Überwachung dem permanenten Risiko eines Kartellrechtsverstoßes ausgesetzt. Dies gilt selbst dann, wenn die Unerlässlichkeit nur für kurze Zeit entfällt, die Voraussetzungen von Artikel 210a ohne Zutun der beteiligten Unternehmen sodann wieder erfüllt werden. Die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker hat daher angeregt, dass für die gesamte Dauer der Umsetzung der Vereinbarung in regelmäßigen Abständen – zumindest in jährlichem Turnus – überprüft werden muss, ob die Bedingung der Unerlässlichkeit nach wie vor erfüllt ist, um sich nicht dem Risiko eines billigend in Kauf genommenen Kartellrechtsverstoßes auszusetzen.

Am 7. Dezember 2023 hat die Europäische Kommission die Leitlinien zur Ausnahme von Artikel 101 AEUV in Bezug auf Nachhaltigkeitsvereinbarungen für landwirtschaftliche Erzeuger gemäß Artikel 210a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 veröffentlicht. Leider haben die von der Wirtschaftlichen Vereinigung Zucker vorgetragenen Anregungen keinen Eingang in die Leitlinien gefunden. Ob die Vorgaben von Artikel 210a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 seitens der Zuckerwirtschaft jemals für Nachhaltigkeitsinitiativen genutzt werden, ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt ungewiss.

HANDELSPOLITIK

HANDELSPOLITIK DER EU

Zahlreiche Entwicklungen auf internationaler und europäischer Ebene nahmen in den letzten zwölf Monaten auf die EU-Handelspolitik Einfluss. So haben das EU-Parlament und die 27 EU-Mitgliedstaaten dem neuen Assoziierungsabkommen mit Chile zugestimmt. Die Freihandelsgespräche mit Australien wurden im Oktober 2023 abgebrochen. Die Beratungen zwischen der EU-Kommission und den Mercosur-Staaten über die Zusatzklärung

werden 2024 fortgeführt. Ferner hat die EU-Kommission im Januar 2024 einen Vorschlag zur Verlängerung der vorübergehenden Aussetzung der Zollsätze und Einfuhrkontingente für sämtliche Waren (einschließlich Zucker) aus der Ukraine in die EU um ein weiteres Jahr vorgelegt. Nachfolgend werden die wesentlichen Auswirkungen der europäischen Handelspolitik auf die deutsche Zuckerwirtschaft zusammengefasst.

WELTHANDELSORGANISATION (WTO)

STAND DER AGRARVERHANDLUNGEN

Die Verhandlungen zur weiteren Liberalisierung der Agrarmärkte sind seit 2016 festgefahren. Mit dem Stillstand der WTO-Verhandlungen bleiben die normalen Einfuhrzölle für Drittländer (die kein Handelsabkommen mit der EU abgeschlossen haben) auf ihrem derzeitigen Niveau erhalten, das heißt

419 Euro je Tonne Weißzucker und 339 Euro je Tonne Rohrohrzucker zur Raffination. Etwa 100 Länder können derzeit entweder zollfrei oder zu einem günstigeren Zollsatz ihren Zucker in die EU exportieren.

KLAGE VOR DER WTO GEGEN DIE INDISCHE SUBVENTIONSPOLITIK FÜR ZUCKER

Am 14. Dezember 2021 hat die WTO dem Panelbericht des WTO-Schiedsgerichts der ersten Instanz den Klägern in beiden Punkten stattgegeben. Die Schlussfolgerungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. *Indien hat erheblich mehr Subventionen als erlaubt an die Rohranbauer gewährt. Das Panel hat festgestellt, dass diese Subventionen in den*

letzten fünf Jahren (2014/15 – 2018/19) etwa 90 Prozent des Gesamtwertes der Zuckerrohrerzeugung ausmachten. Nach dem WTO-Agrarabkommen dürfen die indischen Subventionen 10 Prozent des Gesamtwertes der Zuckerrohrerzeugung nicht überschreiten! Das Panel kommt daher zum Schluss, dass Indien seine WTO-Verpflichtungen nicht eingehalten hat.

2. Das Panel hat festgestellt, dass die indischen Subventionen für den Export von Zucker sowohl gegen das WTO-Agrarabkommen als auch das WTO-Subventionsabkommen verstoßen. Daher empfiehlt das Panel eine unverzügliche Zurücknahme der Exportsubventionen innerhalb von 120 Tagen nach der Annahme des Panelberichtes.

Die Entscheidung der ersten Instanz ist erst verbindlich, wenn das WTO-Streitschlichtungsgremium den Panelbericht formell angenommen hat. Die Annahme soll innerhalb von 60 Tagen erfolgen, es sei denn, Indien legt Berufung ein. Die indische Regierung hat erwartungsgemäß bei der WTO Berufung gegen die Panel-Schlussfolgerungen eingelegt. Daraus folgt zweierlei:

1. Das WTO-Streitschlichtungsgremium kann deshalb den Panelbericht nicht annehmen, somit ist die Entscheidung der ersten WTO-Instanz für Indien nicht verbindlich.
2. Die US-Regierung lehnt augenblicklich die Ernennung der Mitglieder des WTO-Berufungsgremiums ab, und diese Instanz ist bis auf Weiteres

nicht funktionsfähig. Dies bedeutet, dass das Verfahren vorerst blockiert bleibt.

Die WVZ begrüßt die eindeutigen Schlussfolgerungen des WTO-Schiedsgerichtes der ersten Instanz. Der vorliegende Spruch des WTO-Panels bestätigt die schon seit langem erhobene Behauptung der deutschen Zuckerwirtschaft. Die WVZ fordert deshalb die EU-Kommission nachdrücklich auf, Vergeltungsmaßnahmen zu ergreifen, um den von Indien eingesetzten handelsverzerrenden Subventionen rasch entgegenzuwirken. Dies bedeutet unter anderem eine sofortige Aussetzung der gegenwärtigen Handelszugeständnisse (EU-Einfuhrkontingente für Indien und erga omnes). Sonst kann Indien, der weltweit zweitgrößte Zuckerproduzent und -exporteur, weiterhin mit unzulässiger Unterstützung Zuckerüberschüsse produzieren, die wiederum mit WTO-widrigen Subventionen auf den Weltmarkt exportiert werden. Dies trägt dazu bei, den Weltmarkt zu verzerren. Gleichzeitig müssen die Zuckerrübenanbauer und die Zuckerhersteller in Deutschland ohne Subventionen auskommen.

BILATERALE UND REGIONALE HANDELSABKOMMEN

FORDERUNGEN DER DEUTSCHEN ZUCKERWIRTSCHAFT

Alle größeren Weltzuckererzeuger und -exporteure subventionieren direkt oder indirekt ihre Erzeugung bzw. ihre Ausfuhren. Diese Beihilfen führen dazu, dass Zucker aus Europa in keinem fairen Wettbewerb mit dem Zucker anderer Länder und Regionen steht. Die daraus resultierende Wettbewerbsverzerrung kann nur durch einen ausreichenden Außenschutz und ein konsequentes Vorgehen gegen diese Wettbewerbsbenachteiligungen in Verhandlungen ausgeglichen werden. Zukünftige Freihandelsabkommen dürfen deshalb nicht zu einer weiteren Öffnung des europäischen Marktes für Zucker führen, solange es keinen fairen Wettbewerb gibt. Zudem sind strenge Ursprungsregeln unerlässlich, um sicherzustellen, dass der Nutzen der Freihandelsabkommen der EU-Zuckerwirtschaft zugutekommt, und um Zuckereinfuhren in die EU auf Umwegen zu unterbinden. Ferner müssen alle Einfuhren in die EU den hohen EU-Vorschriften entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Pflanzenschutznormen sowie für Sozial- und Arbeitsstandards.

Nachfolgend wird ein Überblick über die für die Zuckerwirtschaft wichtigsten abgeschlossenen Han-

delsabkommen sowie über die gegenwärtig ausgehandelten Freihandelsabkommen gegeben.

FREIHANDELSABKOMMEN ABGESCHLOSSEN, NOCH NICHT IN KRAFT GETRETEN

MERCOSUR-STAATEN

Die EU-Kommission und die Mercosur-Staaten (Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay) hatten im Juli 1998 Verhandlungen zum Abschluss eines Assoziationsabkommens aufgenommen. Die Verhandlungen wurden mehrmals abgebrochen, da Meinungsverschiedenheiten in mehreren Verhandlungsbereichen vorhanden waren. Während die Mercosur-Staaten in erster Linie auf eine bedeutende Öffnung der EU-Märkte für landwirtschaftliche Produkte bestanden, verlangte die EU-Kommission vom Mercosur Zugeständnisse beim Marktzugang für Industriegüter wie Autos und Pharmaprodukte, für Dienstleistungen wie Finanzdienste und Telekommunikation sowie für Investitionen.

Zwanzig Jahre nach dem Verhandlungsstart erzielten die EU-Kommission und die Mercosur-Staaten am 28. Juni 2019 den Durchbruch. Laut der Grundsatzvereinbarung wird der Mercosur seine Zölle auf 91 Prozent aller Einfuhren aus der EU innerhalb von 10 bis 15 Jahren abschaffen, während die EU 92 Prozent ihrer Einfuhren aus dem Mercosur innerhalb von 10 Jahren liberalisieren wird. Für die Industriezweige der EU wird das Abkommen insbesondere dazu beitragen, die derzeitigen hohen Mercosur-Zölle für Autos, Autoteile, Maschinen, Chemikalien, Kleidung und Pharmazeutika abzuschaffen. Im Gegenzug wird die EU ihre Märkte für Agrargüter aus den Mercosur-Staaten weiter öffnen. 85 Prozent der EU-Einfuhren werden liberalisiert. Für die sensibelsten Agrargüter, insbesondere Rindfleisch, Geflügel, Ethanol und Zucker, wird die EU zollfreie oder zollbegünstigte Einfuhrkontingente einräumen.

Die für die Zuckerwirtschaft wesentlichen Bestandteile der Grundsatzvereinbarung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die EU-Kommission hat kein neues Einfuhrkontingent für Zucker aus Brasilien vereinbart, sondern den Zollsatz für einen Teil des bestehenden CXL-Einfuhrkontingents von 98 Euro/Tonne auf null

gesenkt. Brasilien kann derzeit 380.555 Tonnen Rohrohrzucker für die Raffination in die EU jährlich ausführen, darunter 308.518 Tonnen zum Zollsatz von 98 Euro/Tonne und 72.037 Tonnen zum Zollsatz von 54 bzw. 11 Euro/Tonne. Brasilien wird nunmehr 180.000 Tonne der 308.518 Tonnen zollfrei exportieren können. Darüber hinaus hat die EU-Kommission Paraguay ein neues Einfuhrkontingent von 10.000 Tonnen Rohrohrzucker für die Raffination pro Jahr zum Nullzollsatz gewährt. Insgesamt soll das geplante Freihandelsabkommen den Mercosur-Staaten einen sofortigen zollfreien Zugang zum EU-Markt von 190.000 Tonnen Zucker jährlich gewähren. Darüber hinaus soll die EU zwei Einfuhrkontingente von insgesamt 650.000 Tonnen Ethanol pro Jahr zollfrei oder zu einem ermäßigten Zollsatz einräumen.

Viele EU-Abgeordnete und bestimmte EU-Mitgliedstaaten, darunter Frankreich, Österreich, Niederlande und Irland, wollen das Abkommen mit den Mercosur-Staaten in seiner jetzigen Form nicht unterschreiben. Sie fordern eine zusätzliche Vereinbarung, damit unter anderem Brasilien zum Schutz des Regenwaldes verpflichtet werden könnte. Die Beratungen über die Zusatzklärung werden nach den Europawahlen im Juni 2024 fortgeführt.

Die WVZ hatte ausführlich darauf hingewiesen, welche direkten und indirekten Auswirkungen ein solches Abkommen mit den Mercosur-Staaten haben würde. Nichtsdestotrotz wurden erneut beträchtliche Einfuhrzugeständnisse für Zucker und Ethanol gemacht. Diese entsprechen der Gesamtproduktion von etwa drei der 18 deutschen Zuckerfabriken. Die Rübenanbauer und Zuckerunternehmen sind deshalb äußerst besorgt und befürchten gravierende negative Auswirkungen.

Deutscher Rübenzucker wird nach den höchsten Umwelt-, Klima- und Sozialstandards weltweit hergestellt. Mit der EU-Strategie „Farm to Fork“ sollen diese Standards sogar noch weiter angehoben wer-

den. Trotz massiv gestiegener Energie- und Düngemittelpreise konnten die deutschen Zuckerfabriken die heimischen Verbraucher und Verarbeiter mit regionalem und nachhaltigem Rübenzucker zuverlässig und ausreichend versorgen. Das ist keine Selbstverständlichkeit.

Brasilien, Mitglied des Mercosur, ist mit weitem Abstand weltgrößter Produzent und Exporteur von Zucker. Im Jahr 2022 machten die brasilianische Zuckereporte etwa 40 Prozent der weltweiten Gesamtzuckerausfuhren aus. Zugleich dürfen in Brasilien noch etwa 30 Wirkstoffe im Pflanzenschutz eingesetzt werden, die in der EU aufgrund ihrer schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt, das

Grundwasser sowie die Gesundheit der Menschen und Tiere verboten sind. Darüber hinaus greift die brasilianische Regierung nach wie vor durch eine Vielzahl von staatlichen direkten und indirekten Subventionen (u. a. Förderprogramm für Biokraftstoffe „RenovaBio“) in den Zuckermarkt ein.

Die deutsche Zuckerwirtschaft fordert daher umsetzbare und überprüfbare rechtliche Verpflichtungen zum Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsschutz sowie einen wirksamen Sanktionsmechanismus und anschließend die Ratifizierung des Abkommens durch die nationalen Parlamente. So lange darf es keine Marktzugeständnisse geben.

MEXIKO

Die EU-Kommission und Mexiko haben am 21. April 2018 eine Grundsatzvereinbarung über ein Freihandelsabkommen erzielt. Der Vertragsentwurf wurde im Dezember 2018 veröffentlicht. Nach der vorliegenden Grundsatzvereinbarung sollen 99 Prozent der gesamten Industrie- und Agrargüter innerhalb von maximal sieben Jahren zollfrei zwischen der EU und Mexiko gehandelt werden.

Die für die Zuckerwirtschaft wesentlichen Bestandteile der Grundsatzvereinbarung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- » *Zugang zum EU-Markt*
Weißzucker gehört zu den wenigen Waren, die nicht liberalisiert wurden, was positiv für die

Zuckerwirtschaft zu bewerten ist. Die EU wird allerdings ein jährliches Einfuhrkontingent von 10.000 Tonnen Rohrohrzucker - zur Raffination bestimmt - ab dem ersten Jahr des Inkrafttretens des Abkommens zum Zollsatz von 49 Euro je Tonne einräumen. Dieses Kontingent wird im zweiten Jahr auf 20.000 Tonnen ansteigen und dann ab dem dritten Jahr auf 30.000 Tonnen festgelegt werden. Darüber hinaus soll ein jährliches zollfreies Einfuhrkontingent von 500 Tonnen Rohrzuckerspezialitäten eingeräumt werden.

- » *Zugang zum Markt Mexikos*
Mexiko wird seine Märkte für einige stark zuckerhaltige Erzeugnisse (Schokolade und Zuckersirup) öffnen, nicht aber für Zucker.

CHILE

Die Handelsbeziehungen zwischen der EU und Chile sind in dem bilateralen Assoziierungsabkommen von 2002 geregelt. Im November 2017 hat die EU-Kommission Verhandlungen zur Überarbeitung des bestehenden Abkommens mit Chile aufgenommen. Diese wurden im Dezember 2022 erfolgreich abgeschlossen. Demnach soll über 95 Prozent des Warenhandels zwischen der EU und Chile innerhalb von maximal sieben Jahren zollfrei erfolgen. Lediglich drei Produkte wurden aus dem Liberalisierungsverfahren ausgeklammert, und zwar Zucker, Reis und Bananen.

Die für die Zuckerwirtschaft wichtigsten Bestandteile des Abkommens lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- » *Marktzugangszugeständnisse der EU*
Die EU-Kommission hat keine Marktzugeständnisse für Zucker (roh und weiß) gemacht. Für stark zuckerhaltige verarbeitete Erzeugnisse und Ethanol wird die EU zwei neue zollfreie Einfuhrkontingente eröffnen: insgesamt 1.000 Tonnen/Jahr für Isoglucose, Zuckersirupe und bestimmte zuckerhaltige Kakaopulver und 2.000 Tonnen/Jahr für

Ethanol. Die Zollsätze für Melasse sollen innerhalb von 6 Jahren abgeschafft werden.

» *Marktzugangszugeständnisse Chiles*

Chile hat seinerseits ebenfalls Zucker (roh und weiß) aus dem Liberalisierungsverfahren ausgeklammert. Für Isoglucose, Zuckersirupe und Melasse sollen die Zollsätze innerhalb von 7 Jahren abgeschafft werden. Für stark zuckerhaltige verarbeitete Erzeugnisse ist der Zugang zum chilenischen Markt schon jetzt zollfrei.

Nach der Zustimmung des Europäischen Parlaments im Februar 2024 haben die 27 EU-Mitgliedstaaten am 18. März 2024 das neue Assoziierungsabkommen mit Chile angenommen. Der Handelsteil des Abkommens (Zollabbau und Einräumung der Einfuhrkontingente) wird in Kraft treten, sobald der chilenische Kongress sein Ratifizierungsverfahren abgeschlossen hat. Zum heutigen Zeitpunkt geht die EU-Kommission davon aus, dass der Handelsteil in der zweiten Hälfte des Jahres 2024 in Kraft treten könnte.

FREIHANDELSABKOMMEN IN VERHANDLUNG

AUSTRALIEN

Die EU-Handelsminister haben am 22. Mai 2018 die EU-Kommission ermächtigt, Verhandlungen zur Schaffung eines Freihandelsabkommens mit Australien aufzunehmen. Die Verhandlungen haben im Juli 2018 begonnen und scheiterten im Oktober 2023. Hauptgrund ist, dass die australische Regierung am Ende der Verhandlungen alte Nachforderungen für den Zugang zum EU-Markt für Rind- und

Schafffleisch sowie Zucker gestellt hat. Über die Landwirtschaft hinaus gab es auch andere strittige Themen, vor allem im Industriebereich. Die australischen Forderungen waren für die EU nicht akzeptabel. Die australische Regierung hat dann aus innenpolitischen Gründen die Verhandlungen abgebrochen.

INDIEN

Die EU-Kommission hat im Juni 2007 Verhandlungen über die Schaffung eines Freihandelsabkommens mit Indien aufgenommen. Die Verhandlungen waren 2013 unterbrochen worden, da beide Seiten sehr unterschiedliche Vorstellungen über den Umfang der Liberalisierung hatten. Indien forderte eine asymmetrische Handelsliberalisierung, das heißt die EU sollte ihre Zollsätze stärker abbauen als Indien. Am 8. Mai 2021 kamen die Staats- und Regierungschefs der EU und Indiens überein, die Verhandlungen über ein "ausgewogenes, ehrgeiziges, umfassendes und für beide Seiten vorteilhaftes" Handelsabkommen wieder aufzunehmen. Die EU-Kommission hat kein

Marktzugangsangebot für sensible Produkte, darunter Zucker, gemacht. In Indien finden Parlamentswahlen von Mai bis Juni 2024 statt, so dass kaum Fortschritte in den Verhandlungen in diesem Jahr zu erwarten sind.

Angesicht der Schlussfolgerungen des WTO-Panels fordert die WVZ, in dem zukünftigen bilateralen Freihandelsabkommen keinerlei Marktzugeständnisse im Zuckerbereich zu gewähren. Ferner soll die EU-Kommission dafür sorgen, dass kein indischer Zucker mehr auf den EU-Markt gelangt, solange die rechtswidrigen Maßnahmen nicht aufgehoben sind.

THAILAND

Die im Mai 2013 aufgenommenen Verhandlungen zur Schaffung eines Freihandelsabkommens mit Thailand waren angesichts der politischen Lage in Thailand seit April 2014 ausgesetzt. Am 15. März

2023 haben die EU-Kommission und Thailand beschlossen, die Verhandlungen wieder aufzunehmen. Sie stehen noch am Anfang. Es wurde bisher kein konkretes Marktzugangsangebot ausgetauscht.

Handelsabkommen der EU: Zugeständnisse für Zucker

		jährliche Kontingente 2024 –t–	Zollsatz	jährliche Steigerung –t–
A) Handelsabkommen bereits in Kraft getreten:				
AKP/LDC		unbegrenzt	0	
Westbalkan	insgesamt:	202 210		
Albanien		1 000	0	–
Bosnien & Herzegowina		13 210	0	–
Serbien		181 000	0	–
Eh. Jug. Rep. Mazedonien		7 000	0	–
WTO-Zugeständnisse CXL	insgesamt:	690 770		
Australien		9 925	98 Euro/t	–
Brasilien		285 654	98 Euro/t	–
Brasilien		54 028	54 Euro/t	–
Brasilien		5 963	11 Euro/t	–
Kuba		68 969	98 Euro/t	–
Jedes Drittland		260 390	98 Euro/t	–
Indien		5 841	0	–
Ecuador	in Kraft seit 01/01/2017	29 200	0	600
Kolumbien	in Kraft seit 01/08/2013	82 460	0	1 860
Peru	in Kraft seit 01/03/2013	29 260	0	660
Zentralamerika	in Kraft seit 01/08/2013	199 500	0	4 500
Panama	in Kraft seit 01/08/2013	15 960	0	360
Ukraine*	in Kraft seit 23/04/2014	20 070	0	–
Moldawien	in Kraft seit 23/04/2014	unbegrenzt	0	–
Georgien	in Kraft seit 01/09/2014	unbegrenzt	0	–
Republik Südafrika	in Kraft seit 01/11/2016	150 000	0	–
Singapur	in Kraft seit 21/11/2019	Abbau der Zollsätze für Weiß- und Rohzucker innerhalb von 5 Jahren ab dem Inkrafttreten des Abkommens		
Vietnam	in Kraft seit 01/08/2020	20 400	0	–
Kontingentmengen insgesamt		1 439 830		7 980
B) Verhandlungen abgeschlossen, Freihandelsabkommen noch nicht in Kraft getreten:				
Chile	keine Zugeständnisse			–
Mexiko		30 000	49 Euro/t	–
Mexiko		500	0 Euro/t	–
Mercosur-Staaten				
Brasilien (kein neues Kontingent, sondern Senkung des Einfuhrzolles von 98€/t auf null für 180 000 Tonnen der bestehenden CXL-Quote)		180 000	0	–
Paraguay		10 000	0	–
C) Freihandelsabkommen in Verhandlung:				
Australien, Indonesien, Mittelmeerländer, Indien und Thailand				
D) Verhandlungen zurzeit stillgelegt:				
Golfstaaten, Malaysia, Philippinen und USA				
* Seit dem 4. Juni 2022 vollständige Aussetzung der Zollsätze und Einfuhrkontingente für sämtliche Einfuhren (einschließlich Zucker) aus der Ukraine in die EU.				
Quelle: WVZ -Darstellung, basierend auf Verordnungen der EU-Kommission				

UKRAINE – AUSSETZUNG DER ZOLLSÄTZE UND EINFUHRKONTINGENTE IN DER EU

Nach dem russischen Überfall auf die Ukraine hatte die EU im Juni 2022 sämtliche Zölle für Agrargüter vorübergehend für ein Jahr ausgesetzt, um die ukrainische Wirtschaft zu stärken. Die Ausnahmeregelung wurde dann 2023 um ein weiteres Jahr bis zum 5. Juni 2024 verlängert. Seit der vorübergehenden Aussetzung der Zölle und Quoten für ukrainische Agrarprodukte im Juni 2022 sind die Zuckerimporte aus der Ukraine in die EU erheblich angestiegen. Im Zuckerwirtschaftsjahr 2022/23 (ZWJ - Oktober-September) haben die Einfuhren bereits etwa 415.000 Tonnen Zucker erreicht, was dem 20-fachen des ursprünglichen EU-Importkontingents von 20.070 Tonnen/Jahr für die Ukraine und 16 Prozent der gesamten EU-Zuckereinfuhren entspricht. Der Zucker, der früher aus der Ukraine in Drittländer wie Usbekistan, Aserbaidschan, Georgien, Türkei, etc. exportiert wurde, wird jetzt fast ausschließlich in die EU geliefert, wodurch der EU-Zuckermarkt aus dem Gleichgewicht zu geraten droht. Die drei wichtigsten Export-Zielländer der Ukraine waren im Zuckerwirtschaftsjahr 2022/23 Rumänien mit 135.000 Tonnen (33 Prozent der gesamten EU-Zuckereinfuhren aus der Ukraine), Polen mit 47.000 Tonnen und Italien mit 45.000 Tonnen. Deutschland importierte etwa 4.000 Tonnen. Nach Angaben des ukrainischen Zuckerverbandes könnten die Zuckerausfuhren im laufenden Zuckerwirtschaftsjahr bis zu 650.000 Tonnen Zucker und im Zuckerwirtschaftsjahr 2024/25 auf sogar 1 Million Tonnen ansteigen. Dies wirft ernsthafte Fragen über die möglichen negativen Auswirkungen sowohl auf den ukrainischen als auch auf den EU-Zuckermarkt auf. Andere Agrarsektoren wie Geflügel, Eier und Getreide sind auch von einem rasanten Anstieg der EU-Einfuhren betroffen. Das führt in Europa zu Protesten der Landwirte, die zunehmend von Marktverwerfungen betroffen sind und um Ihre Existenz fürchten.

Die EU-Kommission reagierte mit einem Vorschlag am 31. Januar 2024. Angesichts der anhaltenden Aggression Russlands hat die EU-Kommission eine Verlängerung der vorübergehenden Aussetzung sämtlicher Zollsätze bis zum 5. Juni 2025 vorgeschlagen, allerdings mit einer Notbremse für die

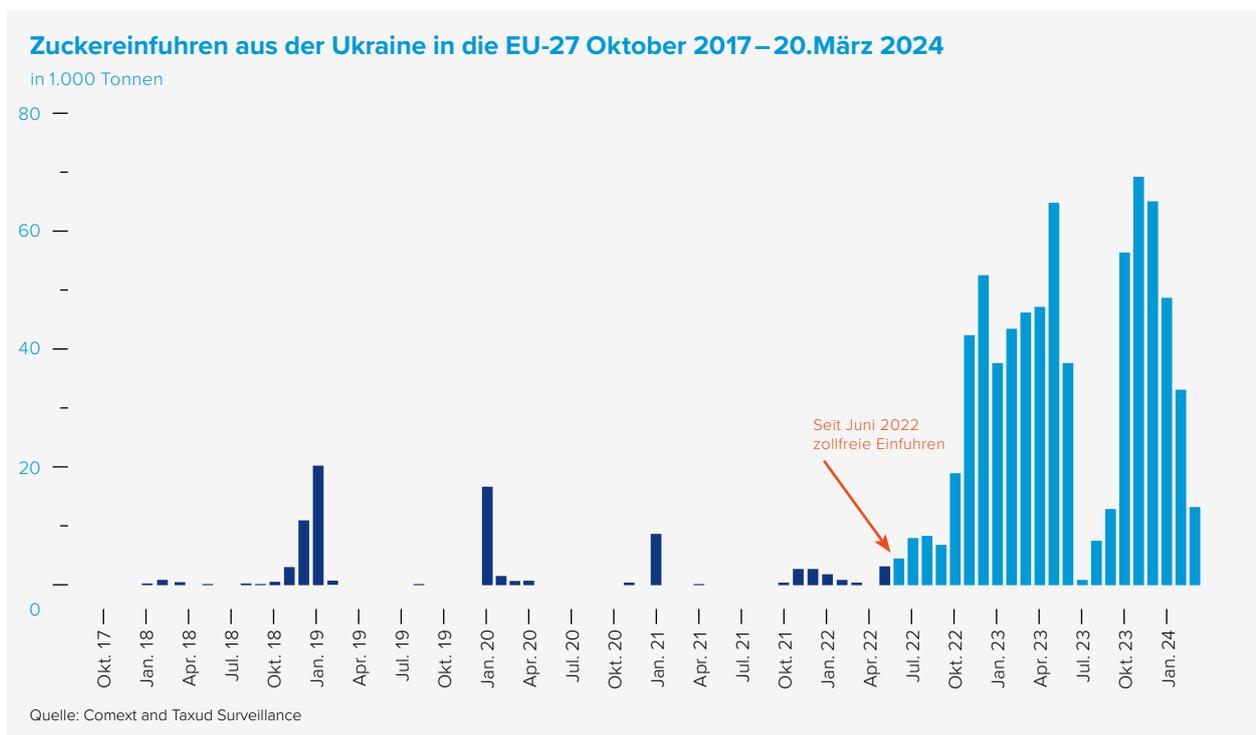
sensibelsten Agrargüter. So sollen vor allem die Einfuhren von drei sensibelsten Agrargütern – Geflügel, Eiern und Zucker – auf dem Niveau der Jahre 2022 und 2023 eingefroren werden. Sobald die Einfuhren diese Schwelle erreicht haben, fallen die normalen Zollsätze für alle zusätzlichen Importe an. Dieser Vorschlag ging allerdings nicht weit genug. Die an die Ukraine angrenzenden EU-Mitgliedstaaten lehnten grundsätzlich den EU-Kommissionsvorschlag ab, der Agrarausschuss und der Handelsausschuss des EU-Parlaments forderten Nachbesserungen des EU-Kommissionsvorschlags. Nachverhandlungen zwischen der EU-Kommission, der EU-Ratspräsidentschaft und Vertretern des EU-Parlaments haben stattgefunden und am 8. April 2024 wurde eine Einigung erreicht. Diese enthält folgende Punkte:

- » *Die Aussetzung sämtlicher Zollsätze für die Einfuhren von ukrainischen Agrargütern in die EU wird vom 6. Juni 2024 bis zum 5. Juni 2025 verlängert.*
- » *Der automatische Schutzmechanismus wird auf vier weitere sensible Agrarprodukte – Hafer, Mais, Grütze und Honig – ausgeweitet.*
- » *Für die Aktivierung des automatischen Schutzmechanismus wurde ein durchschnittliches Einfuhrvolumen des zweiten Halbjahres 2021 und der Jahre 2022, 2023 (statt 2022 und 2023) festgelegt.*
- » *Die Wiedereinführung der normalen Zollsätze soll innerhalb von 14 Tagen (statt 21 Tage) nach Überschreitung der Schwelle erfolgen.*

Für Zucker heißt dies, dass zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 31. Dezember 2024 die Ukraine maximal etwa 265.000 Tonnen Zucker zollfrei in die EU exportieren könnte. Zuckerausfuhren der Ukraine über dieses Einfuhrvolumen hinaus sollen dann dem normalen Zollsatz unterliegen, d. h. 419 Euro je Tonne Weißzucker. Zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 5. Juni 2025 könnte die Ukraine etwa 110.000 Tonnen Zucker zollfrei in die EU exportieren. Zuckerausfuhren der Ukraine darüber hinaus sollen dann dem normalen Zollsatz unterliegen, d. h. 419 Euro je Tonne Weißzucker. Diese Zahlen basieren auf Schätzungen.

Die deutschen Rübenanbauer und die deutsche Zuckerindustrie begrüßen die Unterstützung der Europäischen Union für die Ukraine in Kriegszeiten und sind bereit, ihren Teil zu den Bemühungen der EU beizutragen. Mit der Einigung bleibt der EU-Zuckermarkt für zollfreie Zuckereinfuhren aus der Ukraine, die dem 13-fachen des ursprünglichen EU-Importkontingents von 20.070 Tonnen/Jahr für die Ukraine entsprechen, bis zum 5. Juni 2025 offen. Diese Einigung stellt einen ausgewoge-

nen Kompromiss zwischen der politischen und wirtschaftlichen Unterstützung der EU für die Ukraine einerseits und den Interessen der EU-Zuckerwirtschaft andererseits dar. Die Zuckerwirtschaft erwartet nun, dass die EU-Kommission die geplante Verordnung zügig und reibungslos umsetzt und sich für eine Anschlussregelung nach dem 5. Juni 2025 einsetzt, die die Interessen der europäischen Zuckerwirtschaft wahrt.



VORSCHLAG DER EU-KOMMISSION ZUM VERBOT VON PRODUKTEN AUS ZWANGSARBEIT IN DER EU

Die EU-Kommission hat im September 2022 einen Vorschlag vorgelegt, um Produkte, die in Zwangsarbeit hergestellt wurden, auf dem EU-Markt zu verbieten. Die Kernpunkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Der Vorschlag deckt sämtliche Waren ab, für die in irgendeiner Phase ihrer Gewinnung, Ernte, Produktion oder Herstellung einschließlich der Verarbeitung ganz oder teilweise Zwangsarbeit eingesetzt wurde. Das Verbot gilt für alle Produkte jeglicher Art einschließlich ihrer Bestandteile, die in der EU für den Inlandsverbrauch oder die Ausfuhr hergestellt oder aus Drittstaaten eingeführt

werden. Zuckerrohr bzw. Zucker und Süßwaren sind daher vom Vorschlag erfasst.

2. Jeder EU-Mitgliedstaat wird zuständige Behörden benennen müssen, die für die Durchführung und Durchsetzung der Verordnung verantwortlich sind. Sie sollen den Markt überwachen, um Verstöße gegen das Verbot im Rahmen eines risikobasierten Ansatzes festzustellen.
3. In der Praxis soll das Untersuchungsverfahren in zwei Schritten durchgeführt werden. Die zuständigen Behörden prüfen zuerst, ob ein begründeter Verdacht besteht, dass Produkte wahrscheinlich in Zwangsarbeit hergestellt wurden.

Stellen sie fest, dass ein begründeter Verdacht auf Zwangsarbeit besteht, leiten sie dann eine Untersuchung der betreffenden Waren und Wirtschaftsbeteiligten ein. Diese Phase dauert mindestens 45 Tage.

4. *Wenn die Behörden festgestellt haben, dass ein Produkt in Zwangsarbeit hergestellt wurde, so erlassen sie unverzüglich folgende Beschlüsse:*
 - *ein Verbot, die betreffenden Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt in Verkehr zu bringen oder bereitzustellen und sie auszuführen;*
 - *eine Anordnung an die von der Untersuchung betroffenen Wirtschaftsakteure, die betreffenden Produkte, die bereits in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt wurden, vom Unionsmarkt zu nehmen;*
 - *eine Anordnung an die von der Untersuchung betroffenen Wirtschaftsbeteiligten, die betreffenden Waren nach nationalem Recht im Einklang mit dem Unionsrecht zu veräußern.*
 - *Das betreffende Unternehmen trägt die Kosten für die Verwendung des verbotenen Produktes. Befolgt ein Unternehmen die Entscheidung nicht, muss es ferner mit Strafen nach nationalem Recht rechnen.*
5. *Der Kommissionsentwurf sieht keine Ausnahmeregelungen für kleine und mittlere Unternehmen vor.*
6. *Die EU-Kommission wird eine Datenbank über die Risiken von Zwangsarbeit in bestimmten geografischen Gebieten oder in Bezug auf bestimmte Produkte veröffentlichen. Im Zuckerbereich wurden bereits Menschenrechtsverletzungen in Brasilien, Indien, Mexiko, Dominikanische Republik, Guatemala, Kambodscha, Swasiland und Vietnam beobachtet.*

Der vorliegende Kommissionsvorschlag soll Produkte aus Zwangsarbeit vom EU-Markt verbannen. Dies ist zu begrüßen. Die EU-Hersteller, die fair und nachhaltig produzieren, könnten damit vielleicht Marktanteile auf dem EU-Markt gewinnen. Die Durchführung und Durchsetzung bleibt Pflicht der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten und wird nicht auf die Wirtschaftsakteure einseitig übertragen, was positiv zu bewerten ist. Die von der EU-Kommission künftig erstellte Liste der Länder und Regionen sowie Produkte mit Risiken von Zwangsarbeit bietet eine gewisse Rechtssicherheit für die Unternehmen und ist daher zu begrüßen. Allerdings kann allein eine europäische Verordnung nicht wirksam das globale Problem der Zwangsarbeit bekämpfen und faire Wettbewerbsbedingungen weltweit schaffen.

Der Kommissionsvorschlag muss noch vom Europäischen Parlament und den EU-Mitgliedstaaten erörtert und gebilligt werden, bevor er in Kraft treten kann. Diese Verordnung soll 24 Monate nach seiner Billigung in Kraft treten. Man kann daher mit einem Inkrafttreten der vorliegenden Vorschrift frühestens im Jahr 2026 rechnen.

DIE ZUCKERRÜBE



RÜBENANBAU UND PFLANZENSCHUTZ

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG ÜBER DIE NACHHALTIGE VERWENDUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN

Am 22. Juni 2022 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Sustainable Use Regulation, SUR) veröffentlicht. Neben den von der Kommission vorgesehenen pauschalen quantitativen Reduktionszielen hinsichtlich der Verwendung und des Risikos chemischer Pflanzenschutzmittel und der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel jeweils in Höhe von 50 Prozent, einer äußerst hierarchischen Auslegung des integrierten Pflanzenschutzes, bei der die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel die Ultima Ratio sein sollte und umfassenden Aufzeichnungspflichten, stellte das Verbot der Anwendung jeglicher Pflanzenschutzmittel in empfindlichen Gebieten, d. h. allen Schutzgebieten nach Naturschutzrecht einschließlich der Landschaftsschutzgebiete, eine Bedrohung des Zuckerrübenanbaus und damit der Rohstoffbasis der Zuckerfabriken dar.

Durch den Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2022, die Kommission um eine Studie zur Ergänzung der Folgenabschätzung des SUR-Vorschlags zu ersuchen und diese bis spätestens zum 28. Juni 2023 vorzulegen, verzögerte sich das Gesetzgebungsverfahren. Hinzu kam eine intensive Diskussion des SUR-Vorschlags innerhalb des Europäischen Parlaments, was sich an dem 428 Änderungsanträge umfassenden Bericht des federführenden Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie weiteren 259 zur Abstimmung im Plenum des Euro-

päischen Parlaments eingereichten Änderungsanträgen zeigte. Über diese Änderungsanträge stimmte das Europäische Parlament am 22. November 2023 ab. Im Ergebnis wurde der durch die Änderungsanträge geänderte Kommissionsvorschlag mit 299 Gegenstimmen bei 207 Zustimmungen und 121 Enthaltungen abgelehnt. Die hohe Anzahl an Gegenstimmen aus den Fraktionen der Grünen/Freie Europäische Allianz, der Linken, der Progressiven Allianz der Sozialdemokraten und der Renew Europe Group war darauf zurückzuführen, dass der durch die Änderungsanträge geänderte SUR-Vorschlag aus Sicht dieser Abgeordneten nicht mehr ambitioniert genug war. Weitere Abgeordnete aus den Fraktionen Identität und Demokratie sowie der Europäischen Konservativen und Reformer blieben bei ihrer ohnehin bestehenden Ablehnung des SUR-Vorschlags bzw. der Ablehnung jedweder Kompromisse. Für den geänderten Kommissionsvorschlag stimmten Abgeordnete der Fraktion der Europäischen Volkspartei, der Renew Europe Group sowie einige Abgeordnete der Progressiven Allianz der Sozialdemokraten.

Auch innerhalb des Agrarrates konnte unter der Präsidentschaft Spaniens im zweiten Halbjahr 2023 kein Kompromiss erzielt werden, wodurch die weitere Beratung des Dossiers unter der Präsidentschaft Belgiens stattfinden sollte. Da unter den EU-Mitgliedstaaten im Agrarrat eine Mehrheit für eine sogenannte Allgemeine Ausrichtung des Rates fehlte, zog die Präsidentin der Europäischen Kom-

mission, Ursula von der Leyen, den Vorschlag zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit der Begründung, der SUR-Vorschlag habe

sich zu einem Symbol der Polarisierung entwickelt, Anfang Februar 2024 zurück.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG ÜBER MIT BESTIMMTEN NEUEN GENOMISCHEN TECHNIKEN GEWONNENE PFLANZEN

Die Europäische Kommission hat am 5. Juli 2023 ihren Vorschlag für eine Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken (NGT) gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel vorgelegt. Die deutsche Zuckerwirtschaft begrüßt, dass die Kommission mit dem Legislativvorschlag zu NGT einen Rechtsrahmen vorgelegt hat, der im Gegensatz zum veralteten Gentechnikrecht dem inzwischen erzielten wissenschaftlichen Fortschritt und Erkenntnisstand Rechnung trägt. Das bestehende Gentechnikrecht ist im Wesentlichen auf die Einbringung artfremder Gene in eine Pflanze ausgerichtet und damit ungeeignet für mithilfe der gezielten Mutagenese oder der Cisgenese entwickelte Pflanzen, die auch in der Natur oder durch herkömmliche Züchtung entstehen können und folglich nicht von diesen zu unterscheiden sind. Es ist somit folgerichtig, dass die Kommission einen neuen Rechtsrahmen für durch NGT entstandene Pflanzen vorschlägt, der bestimmte NGT-Pflanzen nicht als gentechnisch veränderte Organismen (GVO) einstuft. Auf diese Weise wird die Anwendung der NGT in der Pflanzenzüchtung ermöglicht. Dies ist angesichts der Herausforderungen, mit denen die Rübenanbauer

u. a. aufgrund des Klimawandels, kontinuierlicher Entwicklungen im Pflanzenschutz, aber auch im Kontext der politischen Rahmenbedingungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln konfrontiert sind, dringend geboten. Abiotische Stressfaktoren, wie Hitze und Trockenheit, sowie biotische Stressfaktoren durch Krankheiten, die von tierischen Schadern übertragen werden (z. B. die von Blattläusen übertragene viröse Vergilbung, das von der Schilf-Glasflügelzikade übertragene Basses Richesses Syndrom), oder Blattkrankheiten sind mit einem erheblichen Ertragsminderungspotenzial verbunden und erfordern eine rasche züchterische Anpassung der Zuckerrübe. Die im Pflanzenschutz zur Verfügung stehenden Wirkstoffe werden zudem seit Jahren weniger bzw. sind im Falle neuer Schad- oder Krankheitsbilder nicht vorhanden. In der Anwendung der NGT liegt großes Potenzial zur Verringerung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes und durch die im Vergleich zur herkömmlichen Züchtung schnellere Bereitstellung krankheitsresistenter und klimaangepasster Sorten wird ein maßgeblicher Beitrag zu einem noch nachhaltigeren Anbau von Zuckerrüben geleistet.

GLEICHWERTIGKEIT VON KAT. 1 NGT-PFLANZEN MIT HERKÖMMLICHEN PFLANZEN

Der Kommissionsvorschlag definiert eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 als NGT-Pflanze, die definierte Kriterien für die Gleichwertigkeit mit herkömmlichen Pflanzen erfüllt. Die deutsche Zuckerwirtschaft begrüßt, dass bestimmte NGT-Pflanzen, die auch auf natürliche Weise oder durch herkömmliche Züchtung entstehen können, als gleichwertig zu herkömmlichen Pflanzen eingestuft werden. Weiterhin wird klargestellt, dass die Vorschriften, die in den Rechtsvorschriften der Union für gentechnisch veränderte Organismen gelten, nicht

für Kat. 1 NGT-Pflanzen gelten. Diese Einstufung der Kat. 1 NGT-Pflanzen ist zu begrüßen, weil damit der Zulassungsprozess gegenüber GVO deutlich vereinfacht, wenn auch bedauerlicherweise nicht vollständig an die Zulassung herkömmlich gezüchteter Sorten angepasst wird. Die Anwendung der NGT in der EU zu ermöglichen, würde auch deutsche Rübenanbauer von den Vorteilen der mit NGT gezüchteten Sorten profitieren lassen.

KENNZEICHNUNG VON KAT. 1 NGT-PFLANZEN

Laut Vorschlag der Kommission soll Pflanzenvermehrungsmaterial, das NGT-Pflanzen der Kategorie 1 enthält oder aus solchen besteht, ein Etikett mit der Angabe „Kat. 1 NGT“ tragen müssen. Diese Kennzeichnung kommt einer Stigmatisierung der NGT-Pflanzen gleich, die im Widerspruch dazu steht, dass diese Pflanzen als gleichwertig mit herkömmlichen Pflanzen definiert werden und nicht von auf natürliche Weise entstandenen oder herkömmlich gezüchteten Pflanzen zu unterscheiden sind.

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung des Europäischen Parlaments hatte in seiner im Dezember 2023 verabschiedeten Stellungnahme zum Kommissionsvorschlag richtigerweise die Streichung der Kennzeichnungspflicht von Kat.1 NGT-Pflanzenvermehrungsmaterial vorgeschlagen. Es sollte nach dem Willen des Landwirtschaftsausschusses ferner verboten sein, Konsumgüter mit einer Kennzeichnung zu versehen, nach der sie NGT-Erzeugnisse enthalten oder unter Verwendung von NGT entwickelt wurden. Außerdem sollte es verboten sein, eine „Negativkennzeichnung“ zu verwenden, indem Erzeugnisse als Erzeugnisse gekennzeichnet werden, die NGT nicht enthalten oder nicht unter Verwendung von NGT entwickelt wurden. Der federführende Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit des Europäischen Parlaments hat sich im Januar 2024 für die Kennzeichnung von Kat. 1 NGT-Pflanzenvermehrungsmaterial ausgesprochen. Das Europäische Parlament ist im Februar 2024 in seiner Positionierung zum Vorschlag der Kommission noch über die Stellungnahme des Umwelt-

ausschusses hinausgegangen, indem das Parlament neben der Kennzeichnung des Kat. 1 NGT-Pflanzenvermehrungsmaterials auch eine Kennzeichnung von Kat. 1 NGT-Pflanzen sowie Erzeugnissen, die Kat. 1 NGT-Pflanzen enthalten oder aus ihnen bestehen, einfordert.

Aus Sicht der deutschen Zuckerwirtschaft ist eine Kennzeichnung des Erntegutes von Kat. 1 NGT-Pflanzen und/oder daraus entstandener Verarbeitungsprodukte entlang der Wertschöpfungskette bis zum Verbraucher in der Praxis nicht durchführbar, nicht kontrollierbar und daher strikt abzulehnen. Eine über das Saatgut hinausgehende Kennzeichnung würde in den Verarbeitungsunternehmen dazu führen, dass neben der Trennung der Stoffströme aus ökologischem/biologischem Anbau und konventionellem Anbau ein dritter Stoffstrom in der Verarbeitungskette abgetrennt werden müsste. Das ist praxisfern und angesichts der zuvor behördlich festgestellten Gleichwertigkeit der Kat. 1 NGT-Pflanze mit herkömmlichen Pflanzen nicht gerechtfertigt. Zudem eröffnet eine Kennzeichnung von Kat. 1 NGT-Pflanzen und daraus hergestellten Produkten dem Lebensmitteleinzelhandel die Möglichkeit der Einführung von Sekundärstandards. Beispielsweise könnte der Ernährungswirtschaft die Verwendung von aus NGT-Pflanzen entstandenen pflanzlichen Rohstoffen wie Zucker untersagt werden oder es könnten entsprechende Verarbeitungsprodukte in mehrfacher Form (Preis, Regalplatz, Werbung etc.) schlechter gestellt werden als Produkte aus herkömmlichen Sorten.

AUSSCHLUSS VON DER PATENTIERBARKEIT

In Bezug auf die Schutzsysteme für das geistige Eigentum in der Pflanzenzüchtung vertritt die deutsche Zuckerwirtschaft uneingeschränkt die Auffassung, dass biologisches Material, das auch in der Natur vorkommen oder entstehen könnte, nicht patentiert werden darf. Das Europäische Parlament unter-

stützt dies in seiner Position, indem das Parlament eine Ergänzung der Verordnung vorsieht, nach der NGT-Pflanzen, Pflanzenmaterial, Teile davon, genetische Informationen und die darin enthaltenen Verfahrensmerkmale nicht patentierbar sind.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG ÜBER DIE ERZEUGUNG UND DAS INVERKEHRBRINGEN VON PFLANZENVERMEHRUNGSMATERIAL IN DER UNION

Ebenfalls am 5. Juli 2023 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Verordnung über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union veröffentlicht. Da das Inverkehrbringen von Saatgut und anderem pflanzlichen Vermehrungsmaterial bisher durch zwölf verschiedene Richtlinien reguliert wird, wird mit dem Verordnungsvorschlag das Ziel der Vereinheitli-

chung der Rechtsvorschriften verfolgt. Für die deutschen Rübenanbauer ist eine gleichbleibend hohe Saatgutqualität essenziell für einen erfolgreichen und wirtschaftlich tragfähigen Rübenanbau. Daher ist zu begrüßen, dass die Kommission bei der angestrebten Reform des Saatgutrechts an den Grundpfeilern des bestehenden Rechts – die amtliche Sortenzulassung und die amtliche Saatgutenerkennung – festhält.

SAATGUTQUALITÄT UND -VIELFALT MUSS SICHERGESTELLT SEIN

Die deutschen Rübenanbauer als professionelle Saatgutverwender benötigen Zugang zu gesundem und qualitativ hochwertigem Saatgut, da das Saatgut die Grundlage für die Etablierung eines ertragreichen Rübenbestands bildet und damit einen wesentlichen Faktor für den wirtschaftlichen Erfolg rübenanbauender Betriebe darstellt. Die Saatgutqualität, welche u. a. durch die Sortenreinheit, die Keimfähigkeit, einen geringen Fremdbesatz sowie durch die Freiheit von pilzlichen Sporen und Krankheitserregern bestimmt wird, muss durch den zukünftigen Rechtsrahmen weiterhin sichergestellt werden. Es muss zudem gewährleistet sein, dass eine einmal zugelassene Sorte im Zuge der Vermehrung über den gesamten Zulassungszeitraum ihre definierten Eigenschaften behält. Darüber hinaus brauchen Rübenanbauer einen einfachen Zugang zu verlässlichen Informationen über

die Leistungsfähigkeit und Eigenschaften einzelner Sorten, wobei auch das Verhalten einzelner Sorten in klimatisch unterschiedlichen Regionen eine wertvolle Information für eine angepasste Sortenwahl darstellt. Vor diesem Hintergrund ist jedwede Aufweichung der hohen Qualitätsanforderungen an das Saatgut und/oder die mit dem Saatgut bereitzustellenden Informationen über die jeweilige Sorte abzulehnen.

Der künftige Rechtsrahmen muss ebenfalls sicherstellen, dass den Rübenanbauern eine ausreichende Vielfalt an unterschiedlichen Sorten zur Verfügung steht. In Abhängigkeit der klimatischen Bedingungen – auch innerhalb eines Mitgliedstaats – bestehen seitens der Rübenanbauer je nach Schädlings- und Krankheitsdruck verschiedene Anforderungen an die einzelnen Sorten.

DEUTSCHES SORTENPRÜFWESEN BEI ZUCKERRÜBEN DARF NICHT GEFÄHRDET WERDEN

Die mit dem Vorschlag der Kommission verbundenen Änderungen bei der Sortenzulassung haben weitreichende Konsequenzen für das deutsche Sortenprüfwesen bei Zuckerrüben. Für die Zulassung von Sorten in Deutschland muss neben der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (Registerprüfung) auch der landeskulturelle Wert nachgewiesen werden. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn die Sorte in der Gesamtheit ihrer wertbestimmenden Eigenschaften gegenüber den zugelassenen Vergleichssorten eine deutliche Verbesserung für den Pflanzenbau, die Verwertung des Erntegutes

oder der aus dem Erntegut gewonnenen Erzeugnisse erwarten lässt. Damit ist das deutsche Sortenprüfssystem für Zuckerrüben einzigartig in der EU und mitverantwortlich für die kontinuierliche Ertragssteigerung bei Zuckerrüben. Der Kommissionsvorschlag sieht vor, die Sortenzulassung innerhalb der EU zu vereinheitlichen, indem ein zweistufiges Verfahren eingeführt wird. Zunächst muss jede Sorte auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit geprüft werden. Danach muss für die Sorte ein sogenannter Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung nachgewiesen werden. Dieser Begriff umfasst Sorten-

eigenschaften, die auch mit dem landeskulturellen Wert beschrieben werden, jedoch geht die Definition noch deutlich darüber hinaus, indem Eigenschaften wie eine effizientere Nutzung natürlicher Ressourcen (Wasser und Nährstoffe) auch dazu zählen. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die Zulassung von Sorten bestimmten Mindeststandards unterliegen soll. Dies betrifft insbesondere die verpflichtende Einführung

von Leistungsprüfungen. Allerdings darf der Kommissionsvorschlag nicht dazu führen, dass das deutsche Sortenprüfsystem, das bereits hohe Anforderungen an die Zulassung stellt, aufgeweicht wird. Der künftige Rechtsrahmen muss daher genügend Spielraum für nationale Regelungen zulassen, um das bestehende Prüfsystem zu erhalten.

ZUCKERWIRTSCHAFT LEHNT VORGABE VON ANBAUBEDINGUNGEN FÜR BESTIMMTE SORTEN AB

Kritisch zu beurteilen ist die in dem Verordnungsvorschlag vorgesehene Vorgabe, dass herbizidtolerante Sorten Anbaubedingungen unterliegen sollen, um die Entwicklung von Herbizidresistenzen bei Unkräutern aufgrund ihrer Verwendung zu vermeiden. Auch Sorten, die andere besondere Merkmale als eine Herbizidtoleranz aufweisen, die zu unerwünschten agronomischen Wirkungen führen können, sollen Anbaubedingungen unterliegen, um diese besonderen unerwünschten agronomischen Wirkungen, wie die Entwicklung von Resistenzen von Schädlingen gegen die jeweiligen Sorten oder unerwünschte Wirkungen auf Bestäuber, zu vermeiden. Derartige Vorgaben von Anbaubedingungen für Sorten mit bestimmten Eigenschaften (u. a. Herbizidtoleranz) sind strikt abzulehnen. Grundsätzlich birgt die Möglichkeit, zukünftig Anbaubedingungen für Sorten mit bestimmten Eigenschaften zu erlassen, die Gefahr, dass für bereits zugelassene Sorten mit den fraglichen Eigenschaften (Toleranzen/Resistenzen) nachträglich Anbaubedingungen festgelegt werden, wodurch die Verwendung dieser Sorten in der landwirtschaftlichen Praxis erschwert wird. Die Vorgabe von Anbaubedingungen ist auch aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll. So gehört die Verwendung resistenter/toleranter Sorten zu den allgemeinen Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes. Eine seltenere Verwendung resistenter/toleranter Sorten aufgrund von restriktiven Anbaubedingungen steht somit im Widerspruch zum integrierten Pflanzenschutz und zu dem Ziel, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren.

Sofern die Vorgabe von Anbaubedingungen auf eine Einschränkung der Verwendung resistenter/toleranter Sorten abzielt, bspw. durch Vorschriften hinsichtlich des mit resistenten/toleranten Sorten bestellten Flächenanteils eines Betriebes oder durch Vorschriften hinsichtlich des wiederholten Anbaus von resistenten/toleranten Sorten innerhalb der Fruchtfolge, kann dies zur Folge haben, dass der Rübenanbau auf bestimmten Flächen (z.B. bei Nematodenbefall) oder in bestimmten Regionen (z.B. bei verstärktem Auftreten von Blattkrankheiten) wirtschaftlich nicht mehr möglich ist. Der Verzicht auf den Anbau resistenter/toleranter Sorten ist in diesen Fällen sogar kontraproduktiv, weil eine Ausbreitung der vorhandenen Schädlinge und Krankheitserreger durch die entsprechenden Sorten nicht mehr unterdrückt wird.

Letztlich erfordert die Vorgabe von Anbaubedingungen für Sorten mit Resistenzen/Toleranzen die Kontrolle der Einhaltung der Anbauvorgaben. Dies ist mit bürokratischem Aufwand für die Behörden, ggf. mit Dokumentationsaufwand für die Rübenanbauer und mit weiteren Kontrollen auf den landwirtschaftlichen Betrieben verbunden. Auch vor diesem Hintergrund sind derartige Vorgaben abzulehnen.

BIOETHANOL ALS BEIMISCHUNG ZU KRAFTSTOFFEN

Bioethanol wird in Deutschland hauptsächlich aus zucker- oder stärkehaltigen Pflanzen gewonnen. Die Herstellung heimischen Bioethanols aus (land- und forstwirtschaftlichen) Abfall- und Reststoffen spielt derzeit noch eine untergeordnete Rolle, soll aber in den kommenden Jahren an Bedeutung zunehmen. Die Auswahl der zu Bioethanol verarbeiteten Agrarrohstoffe richtet sich nach der regionalen Verfügbarkeit und den von der Marktlage abhängigen Preisen. In Deutschland kommen – neben einem geringen Anteil von Abfall- und Reststoffen – überwiegend Futtergetreide und Zuckerrüben zum Einsatz.

Im zurückliegenden Jahr nahm die deutsche Bioethanolherstellung, anders als im Jahr 2022, um 6,3 Prozent auf rund 670.600 Tonnen (2022: 715.500 Tonnen) ab. Etwa 620.000 Tonnen (86,7 Prozent) der Bioethanolproduktion stammten aus Futtergetreide, knapp 50.600 Tonnen (7,1 Pro-

zent) aus Zuckerrübenstoffen. Die im Jahr 2023 hergestellte Menge Bioethanol aus Zuckerrübenstoffen sank zwar nicht ganz so deutlich wie im Vorjahr (39,8 Prozent), aber dennoch um 30,7 Prozent. Die verarbeitete Menge entspricht etwas über 1,7 Prozent der deutschen Rübenernte.

Bioethanolproduktion nach Rohstoffen (in Tonnen)

	2023	2022	+/-
Getreide gesamt	619 985	642 492	-3,5 %
davon			
Mais	109 035	141 022	-22,7 %
Weizen	359 082	298 366	+20,3 %
Sonstige	151 868	203 104	-25,2 %
Melasse/Zuckerrübenstoffe	50 600	72 987	-30,7 %
Rest- und Abfallstoffe	k. A.	k. A.	
Gesamt*	670 585	715 479	- 6,3 %

* Summe ohne Rest- und Abfallstoffe, keine Angabe aus kartellrechtlichen Gründen

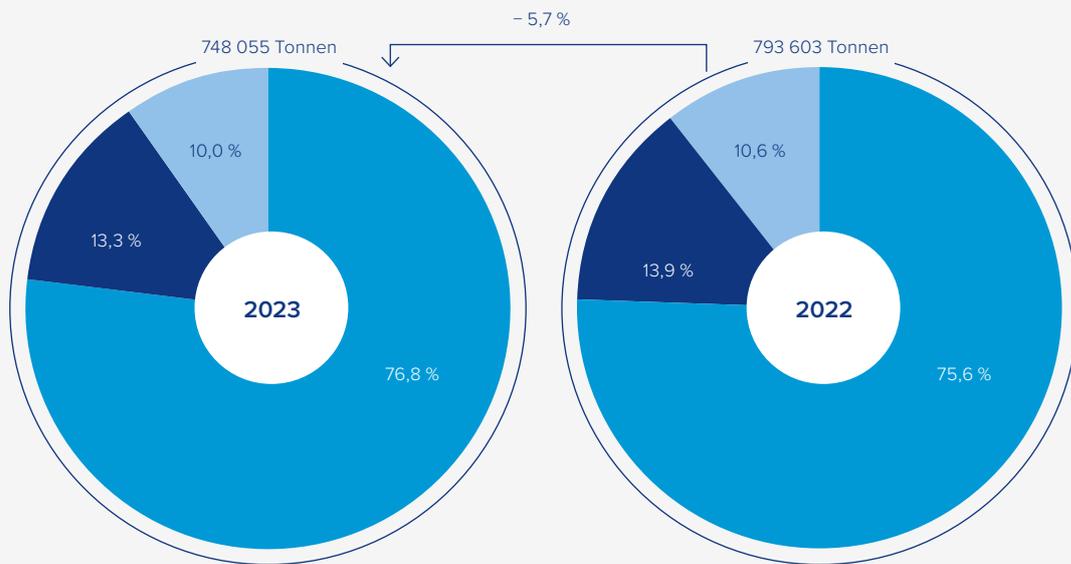
Quelle: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung © BDBe 04/2024

ZUCKERRÜBE

Die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) jährlich ermittelten Mengen zur Verwendung von Bioethanol nahmen im vergangenen Jahr um 5,7 Prozent ab. Die Abnahme ist Folge der im Vergleich zum Vorjahr verringerten Verwendung von Bioethanol in allen Bereichen. Die von den Herstellern, Händlern und Einführern abgegebene Menge Bioethanol von 793.600 Tonnen

im Jahr 2022 sank auf unter 748.100 im Jahr 2023. Im Kraftstoffsektor wurden unter 575.000 Tonnen, 4,3 Prozent weniger Bioethanol verwendet. Auch die im Jahr 2023 abgegebene Menge von Bioethanol für die Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie (9,8 Prozent) sowie an die chemische und pharmazeutische Industrie (11 Prozent) nahm deutlich ab.

Bioethanol Bestimmung (in Tonnen)



	2023	2022	+/-
■ Kraftstoffe	574 397	599 942	-4,3 %
■ Nahrungsmittel und Getränke	99 200	109 955	-9,8 %
■ Industrie	74 457	83 706	-11,0 %
Gesamt*	748 055	793 603	-5,7 %

*einschließlich Meldungen von Händlern, Einführern

Quelle: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
© BDBe 04/2024

BIOETHANOL IM KRAFTSTOFFMARKT

Sehr positiv war im Jahr 2023 das anhaltende Verbraucherinteresse am Kraftstoff Super E10. Der Marktanteil dieser bis zu 10 Prozent Bioethanol enthaltenden Benzinsorte stieg, wie bereits im Vorjahr, weiter an von 23,7 Prozent auf 25,9 Prozent. Die absolute Absatzmenge betrug hier über 4,5 Millionen Tonnen, eine Steigerung um 12,6 Prozent.

Der Verbrauch von Bioethanol im Kraftstoffmarkt, das den Benzinsorten Super E10, Super Plus und Super (E5) beigemischt oder zur Herstellung des Benzinadditivs ETBE eingesetzt wird, stieg um 4,8 Prozent auf rund 1,25 Mio. Tonnen (2022: 1,19 Mio. Tonnen). Rechnerisch hat der Bioethanolanteil in Benzin im Jahr 2023 mit 6,8 Prozent den höchsten Stand seit mehreren Jahren erreicht.

Bioethanol-Verwendung im Kraftstoffmarkt (in Tonnen)

		2023	2022	+/-
Bioethanolverbrauch gesamt		1 248 956	1 191 388	+4,8 %
davon	Bioethanol zur Beimischung	1 117 785	1 059 835	+5,5 %
	Bioethanol für ETBE*	131 171	131 553	-0,3 %
Ottokraftstoffe (inkl. Bioethanol)		17 438 666	16 915 031	+3,1 %
Anteil Bioethanol in Ottokraftstoffen [Vol.-%]		6,8 %	6,7 %	

*ETBE: Ethyl-tertiär-butylether, Additiv hergestellt aus Bioethanol

Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) © BDBe 04/2024

STAATLICH ZERTIFIZIERTE NACHHALTIGKEIT

Heimische Biokraftstoffe unterliegen seit vielen Jahren strengen und staatlich kontrollierten Nachhaltigkeitsvorschriften. Die deutschen Hersteller von Bioethanol nutzen dabei durch die EU-Kommission anerkannte Zertifizierungssysteme wie REDcert oder ISCC, die alle Stufen des Produktionsprozesses von der Landwirtschaft bis zum Bioethanolhersteller erfassen.

Die BLE veröffentlicht jährlich einen Evaluationsbericht zu Biokraftstoffen. Im Jahr 2022 betrug demzufolge die Emissionsminderung durch das in Deutschland verwendete Bioethanol im Vergleich

zu fossilem Benzin 89,9 Prozent. Die durchschnittliche Gesamteinsparung aller Biokraftstoffe gegenüber fossilen Kraftstoffen stieg im Jahr 2022 um 2,9 Prozent und betrug knapp 87,4 Prozent.

Weiterhin wurde in dem BLE-Bericht festgestellt, dass die Gesamteinsparung der Treibhausgasemissionen aller nachhaltigen Biokraftstoffe (Bioethanol, Biodiesel, Biomethan, Pflanzenöl) 11,6 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente betrug (Vorjahr: 11,1 Mio. Tonnen). Rechnerisch entspricht die im Benzin enthaltene Menge Bioethanol bereits einer Million emissionsfreien Pkw.

GESETZLICHE UND POLITISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

In Deutschland wird die bis zum Jahr 2030 stufenweise ansteigende Treibhausgasminderungsquote, die Anfang 2024 von 8,0 auf 9,25 Prozent angehoben wurde und die im kommenden Jahr auf 10,5 Prozent steigen soll, neben dem Anrechnungsausschluss palmölbasierter Biokraftstoffe, für einen stabilen Bioethanolverbrauch im Kraftstoffmarkt

sorgen. Aufgrund der Übererfüllung von im Verkehrsbereich anrechenbarem Strom, erfolgt durch Quotenanpassung eine Erhöhung der THG-Quote im vorgesehenen Rahmen des § 37h Abs. 2 Satz 4 BImSchG von mindestens 0,1 Prozent im laufenden Kalenderjahr 2024, und entsprechend in den Folgejahren bis 2030.

ZUCKERINDUSTRIE



UMWELTSCHUTZ UND ARBEITSSICHERHEIT

Die Themen Umweltschutz und Arbeitssicherheit beschreiben zwei Kernbereiche nachhaltiger Produktion und Wirtschaftsweise in der Zuckerindustrie. Sie dokumentieren täglich gelebte Beispiele für den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Natur. Das Anforderungsniveau des deutschen Umwelt- und Arbeitsschutzrechts ist weltweit einzigartig und vielfach anspruchsvoller als die EU-rechtlichen Vorgaben. Die Anstrengungen der Zuckerindustrie in den Bereichen Umweltschutz und Arbeitssicherheit sind im Branchenvergleich herausragend.

UMWELTPOLITISCHE SCHWERPUNKTE

NOVELLIERUNG DER RICHTLINIE ÜBER INDUSTRIEEMISSIONEN

Am 15. Dezember 2023 konnte zwischen dem EU-Parlament und dem Rat eine politische Einigung in den Trilogverhandlungen über die Novellierung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) erzielt werden. Das Parlament hat das Trilogergebnis am 12. März 2024 angenommen. Am 12. April 2024 hat der Europäische Rat mit großer Mehrheit die Trilog-Vereinbarung zur Änderung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED) angenommen. Nach der nun erfolgten formellen Annahme wird in den nächsten Wochen eine Veröffentlichung der Richtlinie und der Verordnung im Amtsblatt der EU erfolgen. Anschließend ist die Novellierung in den Mitgliedstaaten spätestens 22 Monate später durch nationale Rechtsakte umzusetzen.

Die wesentlichen Inhalte der Richtlinie sind:

- » *Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen zu vermeiden bzw. zu vermindern.*
- » *Beste verfügbare Techniken (BVT) in einem EU-weit geregelten, sektorweisen Prozess auf Grundlage der Richtlinie festzulegen;*
- » *Ableitung von Grenzwerten für Emissionen in Luft und Wasser aus diesen BVT-Festlegungen;*
- » *Ableitung von Umwelleistungsgrenzwerten bzw. Umwelleistungsniveaus aus den BVT für Verbrauchswerte, Ressourceneffizienz in Bezug auf Materialien, Wasser und Energie, Wiederverwendung von Materialien und Wasser sowie in Bezug auf die Abfallerzeugung.*

Damit setzt sich die EU-Politik fort, die weltweit anspruchsvollsten Anforderungen und Vorgaben für den Betrieb von Industrieanlagen zu setzen. Diese Novellierung wird erneut zu umfangreichen Änderungen insbesondere des deutschen Emissionsschutz-, Wasser- und Abfallrechts führen.

Diese Änderungen betreffen insbesondere:

- » *Die Genehmigungsbehörden müssen künftig die strengsten erreichbaren Grenzwerte unter Berücksichtigung der gesamten Bandbreite der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte festlegen.*
- » *Hierbei spielt auch die beste Gesamtleistung sowie die Berücksichtigung möglicher medienübergreifender Auswirkungen eine zentrale Rolle.*
- » *Des Weiteren muss die für eine Produktionsanlage zuständige Behörde künftig bindende Bandbreiten für Umweltsleistungswerte (Verbrauchs- und Effizienzwerte) festlegen. Für Abfall und Ressourcen treten zusätzlich indikative Umweltsleistungsniveaus hinzu, die festzulegen sind. Ausnahmen oberhalb dieser BVT-Bandbreiten sind zwar vereinzelt möglich, bedürfen allerdings der regelmäßigen Überprüfung.*
- » *Hinzu kommen wesentlich erweiterte Anforderungen an die Implementierung von Umweltmanagementsystemen, die auf eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltsleistungen sowie auf Benchmarks aus dem BVT gerichtet sind.*
- » *Die Betreiber haben bis 30. Juni 2030 Zeit, in ihre Umweltmanagementsysteme einen indikativen Transformationsplan zu integrieren. Diese Pläne enthalten Informationen darüber, wie die Anlage im Zeitraum 2030 bis 2050 transformiert wird, um einen Beitrag zur „Entstehung einer nachhaltigen, sauberen, kreislauforientierten, ressourceneffizienten und klimaneutralen Wirtschaft bis 2050“ zu leisten.*
- » *Hinzu tritt ein Chemikalienmanagementsystem über gefährliche Stoffe, die in der Anlage vorhanden sind bzw. emittiert werden, einschließlich einer Risikobewertung und Analyse sicherer Alternativmöglichkeiten.*
- » *Neu ist ferner der Aspekt der „Deep-Industrial-Transformation“, der sich auf die Einführung neuer Technologien bzw. BVT richtet, die zu einer wesentlichen Änderung des Designs oder der Technologien der Anlagen führen (ggf. Ersatz durch eine neue Anlage) und zu einer äußerst wesentlichen Reduzierung der Emission von Treibhausgasen (im Einklang mit dem Treibhausgasminderungszielen) unter Optimierung eines ökologischen Zusatznutzens führen wird.*

Diese Aspekte sind im o. g. Transformationsplan für die Anlage zu berücksichtigen und die Betreiber haben der Behörde jährlich über Umsetzungsfortschritte zu berichten. Über die Gewährung von Ausnahmen (möglicher Dispens von bis zu acht Jahren) hat der Mitgliedstaat der EU-Kommission jährlich zu berichten.

EU-VERPACKUNGSRECHT

Das EU-Parlament und der Rat haben sich im Rahmen des Trilogverfahrens zur EU-Verpackungs- und Verpackungsabfallverordnung auf Mindestquoten für Plastik- und andere Verpackungsabfälle verständigt.

Verpackungsabfälle sollen bis zum Jahr 2040 um 15 Prozent verringert werden bezogen auf das Jahr 2018:

- » *Dabei stehen vor allem Kunststoffabfälle im Fokus. Vorgesehen ist u. a., dass bestimmte Einwegplastikverpackungen für Obst und Gemüse sowie für Getränke, die in Cafés und Restaurants abgefüllt bzw. konsumiert werden, ab dem 1. Januar 2030 verboten werden.*
- » *Mit Blick auf Aspekte der angemessenen Versorgung, Hygiene und praktischen Umsetzbarkeit sind Kunststoffverpackungen im Bereich des unmittelbaren Verzehr und von Fertiggerichten zum Mitnehmen weiterhin einsetzbar.*
- » *Im Übrigen sind Papierkleinverpackungen mit Blick auf deren geringeren Umweltsrelevanz gleichfalls von diesen Regelungen ausgenommen.*
- » *Für Transportverpackungen werden ab 2030 Wiederverwendungsquoten von bis zu 100 Prozent gefordert.*

EU-ABFALLRAHMENRICHTLINIE

Am 5. Juli 2023 hat die EU-Kommission ihren Vorschlag zur Novellierung der EU-Abfallrahmenrichtlinie vorgelegt. Im Mittelpunkt steht die Umsetzung der folgenden politischen Anliegen:

- » *die Begrenzung von Textil- und Lebensmittelabfällen;*
- » *die Vorbeugung des Eintrags von Kunststoffpellets in die Biosphäre zur Reduzierung von Mikroplastikverschmutzung;*
- » *die Fortentwicklung der Abfallhierarchie.*

EU-BODENSCHUTZSTRATEGIE

Die EU-Bodenüberwachungsrichtlinie („Soil Monitoring Law“) stellt den zentralen Baustein der europäischen Bodenstrategie für 2030 dar. Der Richtlinienentwurf vom Juli 2023 befindet sich derzeit in Beratung im Rat der Europäischen Union und in Lesung vor dem EU-Parlament.

Im Mittelpunkt stehen verbindliche europäische Bodenschutzregelungen mit zahlreichen Überwachungsanforderungen. Ziel ist die Erreichung eines gesunden Bodenzustandes in der EU bis 2050.

Insoweit richtet sich der Richtlinienentwurf keineswegs lediglich auf einen rechtlichen Rahmen zur Überwachung des Bodens in der EU. Gegenwärtig ist völlig unklar, wie verbindlich dieses Ziel bezüglich gesunder Böden sein soll und welche Konsequenzen daraus resultieren werden, wenn notwendige Bodennutzungen der Industrie bzw. der Landwirtschaft oder für Infrastrukturprojekte mit dieser Zielsetzung in Konflikt stehen. Diese Unklarheit kann insbesondere bei Genehmigungsverfahren zu Rechtsunsicherheit und bürokratischem Mehraufwand führen.

Für die Ernährungswirtschaft ist die Reduzierung von Lebensmittelabfällen auf nationaler Ebene spätestens seit den politischen Vorstößen der vorherigen Bundesregierung im Jahr 2018 ein Thema. Die Rübenverarbeitung und Zuckergewinnung zeichnet sich durch eine praktisch vollständig geschlossene Kreislaufwirtschaft aus, bei der keine Lebensmittelabfälle entstehen.

Hinzu kommt, dass der Kommissionsvorschlag bereits konkrete Kriterien für die Bewertung der Bodengesundheit enthält, die nur die ökologischen Bodenfunktionen im Blick haben und andere Nutzungsfunktionen wie z. B. wirtschaftliche Zwecke außer Acht lassen.

Ferner ist lediglich die Bewertung der Böden als „gesund“ oder als „ungesund“ vorgesehen, wobei schon ausreichen soll, einen Boden als „ungesund“ einzustufen, wenn nur ein einziger sog. Bodendeskriptor aus dem Anhang I nicht erfüllt wird (Schwarz-Weiß-Ansatz verbunden mit dem One-Out-All-Out-Prinzip). Dieser Ansatz führt auch bei der Anwendung der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Gewässerbewirtschaftung und würde dem Bodenschutz künftig kaum noch Spielraum für eine angemessene Bodennutzung unter Berücksichtigung eines tatsächlichen Risikos sowie einer wirtschaftlichen Nutzungsfunktion des Bodens lassen. Dies ist nicht nur für die industrielle Bodennutzung von grundlegender Bedeutung, sondern auch für den Anbau von Lebensmitteln und Agrarrohstoffen.

UMSETZUNG DES BVT-REFERENZDOKUMENTS NAHRUNGSMITTEL-, GETRÄNKE- UND MILCHINDUSTRIE DER EU IN DEUTSCHLAND:

a) Novellierung der Abwasserverordnung

Seit 2019 arbeiten eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe, das Umweltbundesamt (UBA) sowie das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) an der Umsetzung der neuen Industrieemissionsanforderungen

für die Nahrungsmittelmittelerzeugung (BVT-Referenzdokument Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie) im Abwasserbereich durch eine Novellierung der Abwasserverordnung. Hierzu wird die Abwasserverordnung nach vielen Jahren weitgehend neu geordnet.

Nach den letzten Informationen scheinen alle wesentlichen Punkte für den Zuckersektor Berücksichtigung zu finden. Ein wesentlicher Punkt ist die Berücksichtigung eines standortspezifischen Umrechnungsfaktors von CSB-Messungen auf künftige TOC-Messungen. Die Veröffentlichung der novellierten Verordnung soll kurzfristig erfolgen.

b) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NaGeMi-Verwaltungsvorschrift)

Die nationale Umsetzung der BVT-Referenzdokumente der EU im Luftbereich wird künftig durch Teilnovellierungen der TA Luft mittels ergänzender Verwaltungsvorschriften erfolgen. Für die deutsche Umsetzung des BVT-Referenzdokuments zur Regelung der Umweltvorgaben für die Lebensmittelherzeugung in der EU wurde vom Umweltbundesamt im ersten Halbjahr 2023 die so genannte NaGeMi-Verwaltungsvorschrift vorgelegt (Nahrung – Getränke – Milch). Wesentliche Elemente der NaGeMi-Verwaltungsvorschrift sind auch für die Zuckerindustrie relevant, da u. a. auch neue Emissionsmessverpflichtungen für neue Stoffe angeord-

net werden. Vor der Veröffentlichung der finalen Fassung hat eine intensive Abstimmung mit dem UBA stattgefunden, um eine möglichst praxisnahe Lösung zu finden.

Die finale Fassung ist Ende November 2023 in Kraft getreten. Die neuen Regelungen sind größtenteils seit 4. Dezember 2023 einzuhalten; für einzelne – über das BVT-Dokument der EU hinausgehende – Anforderungen gilt eine Umsetzungsfrist von bis zu fünf Jahren.

c) VDI-Richtlinie 2594

Seit Ende 2021 beteiligt sich der Verein der Zuckerindustrie an der Überarbeitung der VDI-Richtlinie 2594 „Emissionsminderung Schnitzeltrocknungsanlagen der Zuckerindustrie“. Im Mittelpunkt steht eine allgemeine Aktualisierung, die insbesondere die Einarbeitung der neuen Anforderungen der TA Luft sowie des BVT-Referenzdokuments für die Nahrungsmittel-, Milch- und Getränkeindustrie einschließt. Nach Abschluss des laufenden Gründruckverfahrens ist in der zweiten Jahreshälfte 2024 mit der Veröffentlichung der novellierten Richtlinie (Weißdruck) zu rechnen.

ARBEITSSICHERHEIT

ARBEITSSICHERHEITSAKTIVITÄTEN DES SEKTORS

Der Zuckersektor ist traditionell Vorreiter bei der Arbeitssicherheit. Seit über 20 Jahren beschäftigt sich die Zuckerindustrie intensiv mit den Themen Prävention und Arbeitsschutz. Dies wird auch im Vergleich der Arbeitsunfälle (1.000-Mann-Quote) der verschiedenen Sektoren der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und Chemische Industrie (BG RCI) deutlich.

Vereinzelt gibt es Rückschläge bei dem Fortschritt der Erhöhung der Arbeitssicherheit (insbesondere bei dem Faktor „menschliches Fehlverhalten“, den Stolper-, Sturz- und Stoßunfällen sowie vermehrten Unfällen durch Leiharbeitskräfte), werden in den Unternehmen verstärkt Health & Safety-Konzepte einhergehend mit einem Kulturwandel installiert und umgesetzt, die sich auf weiter verstärkte Kommunikation sowie auf zusätzliche Anreize und Sicherheitsmaßnahmen richten.

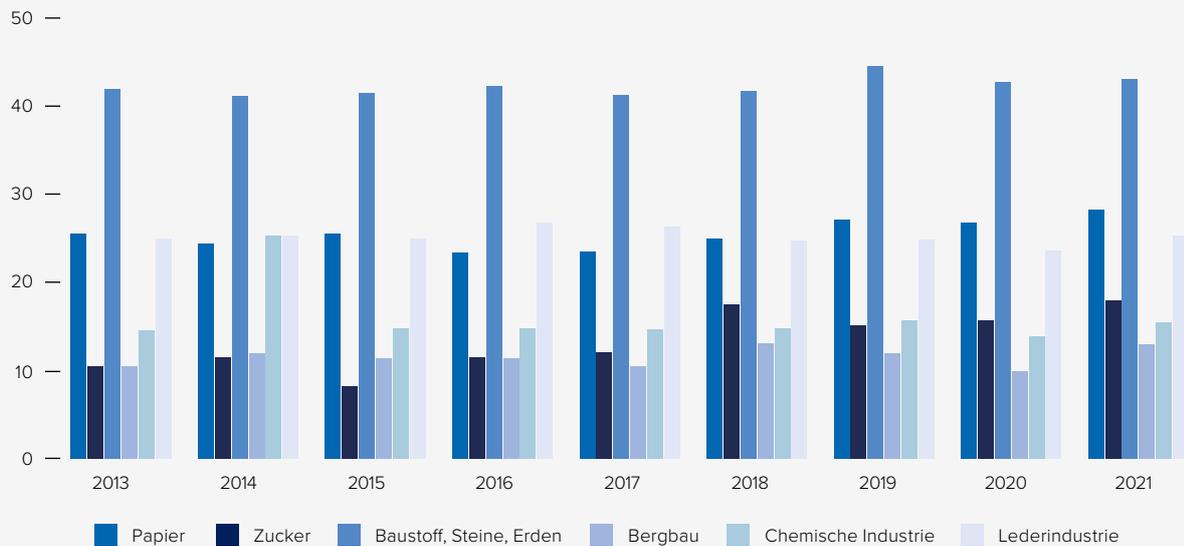
INFO-SIFA 2023

Im Sommer 2023 hat der Verein der Zuckerindustrie zusammen mit seinen Mitgliedsunternehmen und der BG RCI erneut eine zweitägige Informations- und Fortbildungsveranstaltung für die Sicherheitsfach-

kräfte der Branche veranstaltet („Info-SiFa“). Im Mittelpunkt standen die folgenden Themen:

- » *Gefahrstoffrecht, Persönliche Schutzausrüstung (PSA) für die Handhabung von Gefahrstoffen und*

Vergleich der Arbeitsunfälle (1.000 Mann-Quote)



entsprechende Notfallübungen

- » Maschinensicherheit und Gefährdungsbeurteilungen
- » Gerüste, Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA), Freimessen, Retten aus engen Räumen, Praktische Übungen im SICHERWERK, dem Trainingszentrum für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit vom Unternehmen „MAUEL Sicher Arbeiten“.
- » Sicherheitskultur

» Unfallbeispiele aus den Betrieben, u. a. zu:

- Stapler
- Arbeiten im Zuckersilo, Veredelung
- Stetigförderer
- Hochdruckreiniger
- » Besichtigung und Erfahrungsaustausch hinsichtlich Arbeitssicherheit bei der Papierfabrik Metsä Tissue GmbH in Kreuzau

Es haben etwa 50 Mitarbeitende der Unternehmen teilgenommen. Die nächste Info-SiFa wird 2025 stattfinden.

FAIR & JUST CULTURE – UMGANG MIT FEHLVERHALTEN

Die deutsche Zuckerindustrie hat sich bereits Anfang 2016 zur Umsetzung der Präventionsstrategie der BG RCI „Vision Zero. Null Unfälle – Gesund Arbeiten“ verpflichtet. In diesem Zusammenhang befindet sich der Verein der Zuckerindustrie zusammen mit der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und Chemische Industrie (BG RCI) im Austausch mit der niederländischen und der schweizerischen Zuckerindustrie bezüglich einzelner Arbeitssicherheitsthemen. Erfahrungsaustausch bei der Unfallanalyse und Prävention sind wesentliche Bausteine, um künftige Unfälle zu vermeiden und so die Sicherheit der Beschäftigten zu erhöhen.

Grundlage für eine erfolgreiche Realisierung dieser Vision ist – neben den technischen und organisatorischen Voraussetzungen – auch die Schaffung einer ausgeprägten Sicherheitskultur in den Unternehmen. Der überwiegende Teil der Unfälle wird durch Verhalten Einzelner verursacht bzw. begünstigt, nicht selten durch die Verunfallten selbst. Kernelemente für sichere Abläufe und die Feststellung eines Fehlverhaltens sind das Vorhandensein einer eindeutigen Regelung, die anwendbar ist, und die entsprechende Schulung der Mitarbeitenden.

Um das Verhalten zu verändern, bedarf es einer Sicherheitskultur, in der Führungskräfte ihre Vorbildfunktion erfüllen und in der jeder Verantwortung für sich selbst und die Kolleginnen und Kollegen übernimmt. Diese Sicherheitskultur wird geprägt durch die Bereitschaft aller Beteiligten, offen unsichere Bedingungen und Handlungen zu erkennen, diese zu kommunizieren und aktiv auf die Beseitigung von Verletzungs- oder Gesundheitsrisiken hinzuwirken. Das bedeutet auch, bei festgestelltem Fehlverhalten eine konsequente Beurteilung nach fairen und

gerechten Maßstäben durchzuführen und daraus die angemessenen Maßnahmen abzuleiten.

Zur Zuordnung des jeweiligen Fehlverhaltens und als Hilfestellung zur Vorbereitung der im Einzelfall zu treffenden Maßnahmen hat der Verein der Zuckerindustrie einen Leitfaden erarbeitet, der als Bewertungsschema für Mitarbeitergespräche im Falle von geschehenen Unfällen bzw. Fehlverhalten dienen soll.

SOZIALWAHL 2023

Vom 12. April bis zum 31. Mai 2023 fand in Deutschland die Sozialwahl 2023 statt. Rund 52 Millionen Versicherte sowie Rentnerinnen und Rentner entscheiden bei der Sozialwahl darüber, wer sie in den Berufsgenossenschaften, der Rentenversicherung und bei den Krankenkassen in den Organen bzw. Sozialparlamenten vertritt. Sie findet alle sechs Jahre statt und ist seit 70 Jahren fester Bestandteil unserer Demokratie.

Die sechs Branchen, die in der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) organisiert sind (Bergbau, Baustoff-, Chemie-, Leder-, Papier- und Zuckerindustrie), haben für die Sozialwahl innerhalb der BG RCI, die als Friedenswahl durchgeführt wird, branchenweise die Benen-

nungen für die Listen der Vertreterversammlung, den Vorstand und die Fachausschüsse vorgenommen. Erstmals gilt eine Geschlechterquote von mindestens 40 Prozent je Gremium, die problemlos umgesetzt werden konnte.

Die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberseite der Zuckerindustrie werden auch weiterhin im Vorstand und der Vertreterversammlung der BG RCI vertreten sein. Die Wahlergebnisse wurden Mitte Oktober 2023 bestätigt. Die Zuckerindustrie ist ferner im Präventionsausschuss, Finanzausschuss, Personalausschuss sowie im Widerspruchsausschuss der Berufsgenossenschaft vertreten. Des Weiteren wurden auch die Beiräte der Zuckerindustrie bestellt.

ENERGIE- UND KLIMAPOLITIK, ENERGIESTEUEERN

Der Einsatz von Energie ist in zweifacher Hinsicht von besonderer Bedeutung für die nachhaltige Wirtschaftsweise der deutschen Zuckerindustrie. Die Energieeffizienz der Produktionsanlagen sowie die wirtschaftliche Verfügbarkeit kohlenstoffarmer Brennstoffe stehen in engem Zusammenhang mit den Klimaschutzleistungen des Zuckersektors. Gleichzeitig stellen die Energiekosten mit einem Anteil von rund 25 Prozent an den Produktionskosten eine ganz entscheidende Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Zuckererzeugung dar.

Soweit die nachfolgend präsentierten Daten nur bis zum Jahr 2022 reichen, ist dies darin begründet, dass die Energiedaten des Statistischen Bundesamtes für das Verarbeitende Gewerbe stets erst mit einer zeitlichen Verzögerung von knapp zwei Jahren öffentlich zugänglich sind.

Die Krisenauswirkungen der vergangenen Jahre (Nachwirkungen von Corona, Störung von Lieferketten seit spätestens Mitte 2021, Inflation, wirtschaftliche Folgen des Angriffskrieges in der Ukraine) lassen teilweise in ihrer Intensität nach und so gingen

die zuletzt sehr hohen Energiepreise etwas zurück. Während die Rohölpreise trotz eines sichtbaren Rückgangs unverändert auf hohem Niveau verharren, haben sich die Erdgaspreise zwischenzeitlich in Richtung dem Vorkrisenniveau entwickelt.

Es ist allerdings weiterhin ungewiss, ob das ein mittel- oder langfristiger Trend ist, oder ob nicht wieder kurzfristig mit höheren Preisen, durch aktuelle oder neue Krisen (Konfliktsituation im Nahen Osten), zu rechnen ist.

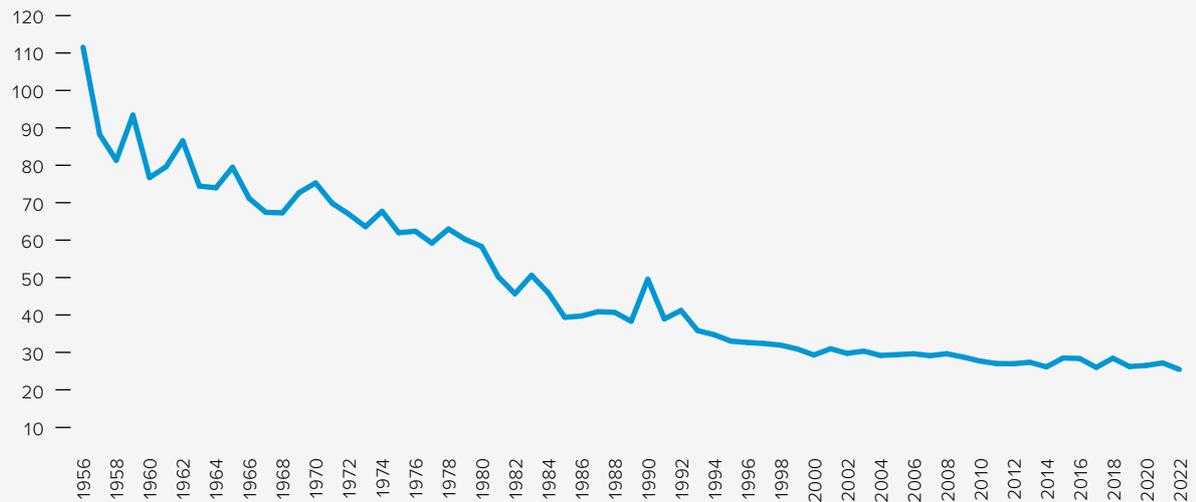
ENTWICKLUNG DES ENERGIEMIX – EFFEKTE DER GASMANGELLAGE 2022

Bestand der Energiemix der deutschen Zuckerindustrie im Jahr 2021 noch zu mehr als 72 Prozent aus gasförmigen Brennstoffen, zwang die kriegsbedingte Gasmangellage die Unternehmen im Jahr 2022 ad hoc zu einer massiven Umstellung des Brennstoffmixes. Durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und die energiewirtschaftlichen Folgen (u. a. drohende Gasverknappung) mussten

bereits erfolgte Klimaschutztransformationsschritte unterbrochen bzw. mit hohen Investitionen andere Maßnahmen außerhalb des Transformationspfades umgesetzt werden. Die Nutzung von Erdgas ist vielfach eine Brückentechnologie auf dem Weg zur Umstellung auf treibhausgasneutrale Gase als künftige Brennstoffe (z. B. aus eigenen Produktionsreststoffen erzeugtes Biogas).

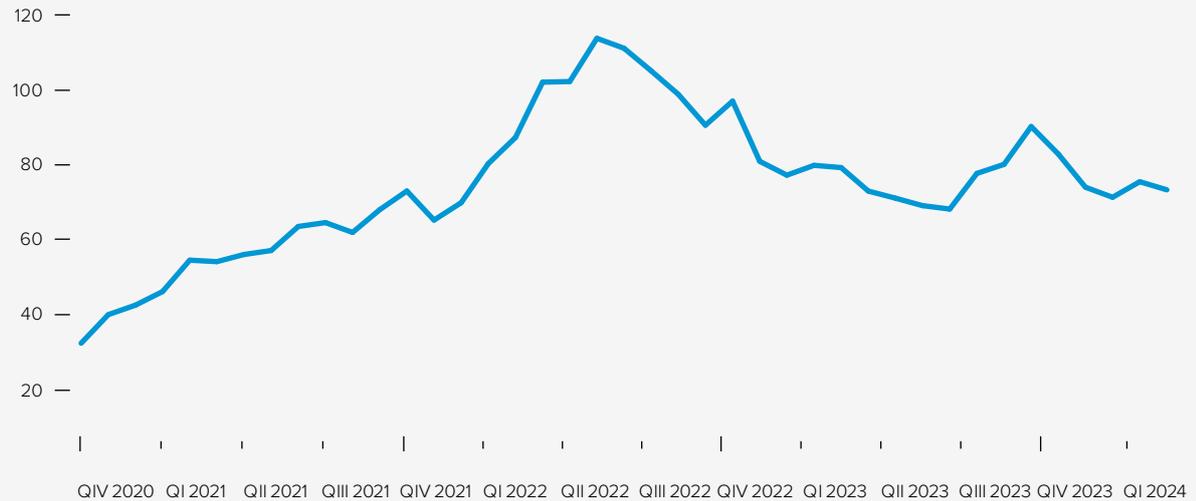
Spezifischer Energieeinsatz in der deutschen Zuckerindustrie (1956 – 2022)

– kWh/dt Rübenverarbeitung –



Preisentwicklung Rohöl (Brent) 2020 – 2024

– in Euro/Barrel –

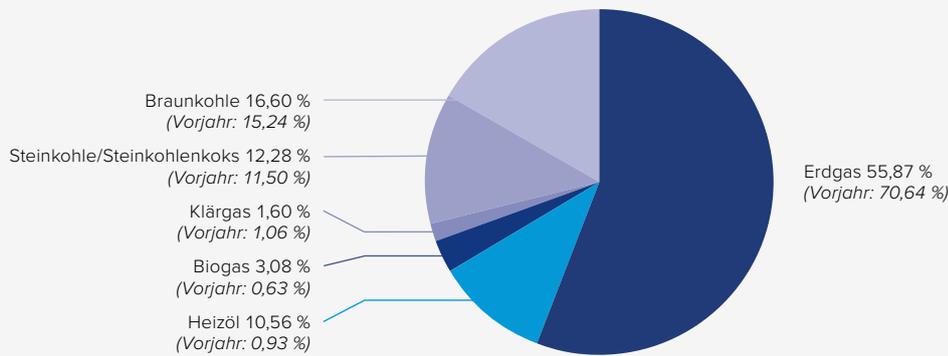


Preisentwicklung Erdgas Börsenpreis 2020 – 2024

– in Euro/MWh –

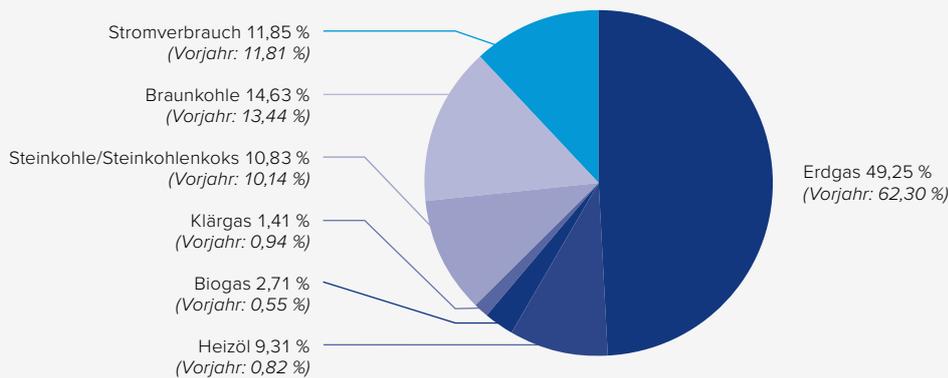


Primärenergiemix der Zuckerindustrie 2022



Quelle: Statistisches Bundesamt

Gesamtenergiemix der Zuckerindustrie 2022 (inkl. Strom)



Quelle: Statistisches Bundesamt

So kamen im Kalenderjahr 2022 nur noch knapp 61 Prozent gasförmige Brennstoffe bei der Erzeugung zum Einsatz: Erdgas sowie Bio- und Klärgas (Brennstoffmix ohne Elektroenergie nach Angaben des Statistischen Bundesamtes). Der Trend hin zu kohlenstoffarmen Brennstoffen hat dadurch im Jahr 2022 kurzfristig einen Dämpfer erfahren, aber die Einsparungen an Erdgas in der gesamten Zuckerindustrie haben zur Sicherheit der Energieversorgung von Deutschland beigetragen.

Gleichzeitig ist der Gesamtenergiebedarf im Jahr 2022 nach den Daten des Statistischen Bundesamtes gegenüber dem Vorjahr um rund 7,5 Prozent (31,295 Mio. GJ gegenüber 29,12 Mio. GJ) ange-

stiegen. Ausschlaggebend war eine gegenüber dem Vorjahr um 6,08 Prozent höhere Rübenenernte, eine um knapp 7,65 Prozent höhere Zuckererzeugung und der schlechtere Wirkungsgrad der Kraftwerke durch die Nutzung alternativer Energieträger (vor allem von Heizöl). Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich diese Aussage auf die für die Energiestatistik maßgebliche Abgrenzung nach Kalenderjahren richtet (nicht auf das Zuckerwirtschaftsjahr).

Trotz der oben beschriebenen Umstände hat die Zuckerindustrie weiterhin in die Erhöhung der Energieeffizienz investiert, um langfristig eine treibhausgasneutrale Zuckerindustrie zu erreichen.

GASVERSORGUNGSLAGE

Seit dem russischen Angriff auf die Ukraine am 24. Februar 2022 ist die Versorgung der Industrie und der Zivilgesellschaft ein zentrales Thema. Vereinzelt konnte im Jahr 2022 übergangsweise auf andere Brennstoffe ausgewichen werden. Vielfach wurde die Gasmangellage durch vielfältige Einsparmaßnahmen kompensiert (Teilstillegung bzw. Verlagerung industrieller Prozesse, Reduzierung von Raumtemperatur, Einsparung im Bereich der Stromerzeugung aus Erdgas etc.).

Infolge der zunehmenden Versorgungsengpässe mit Erdgas rief der Bundeswirtschaftsminister am 30. März 2022 die Frühwarnstufe (erste Stufe) des Notfallplans Gas aus. Anlass war Russlands Drohung eines Lieferstopps, sollte die Bezahlung von Gaslieferungen nicht in Rubel erfolgen. Am 23. Juni 2022 rief er aufgrund gedrosselter Gaslieferungen aus Russland die Alarmstufe (zweite Stufe) aus.

Mitte März 2024 hat Bundeswirtschaftsminister Habeck angesichts einer zwischenzeitlich eingetretenen Entspannung der Gasversorgungslage die durch den russischen Angriffskrieg ausgelöste Energiekrise für beendet erklärt. Die Gasversorgung konnte durch Flüssiggasliefereien und andere Versorgungsquellen geschlossen werden. Gleichwohl gelten die getroffenen Versorgungsmaßnahmen weiter, denn es sind jene Maßnahmen, die wesentlich dazu beigetragen haben, einen Mangel zu verhindern (strikte Kontrolle der Gaseinspeicherung, Errichtung von Flüssiggasterminals, Anwendung des Notfallplans Gas). Die im Juni 2022 ausgerufenen Alarmstufe des Notfallplans gilt präventiv unverändert fort. Hierdurch solle signalisiert werden, dass weiterhin Gas eingespart werden muss.

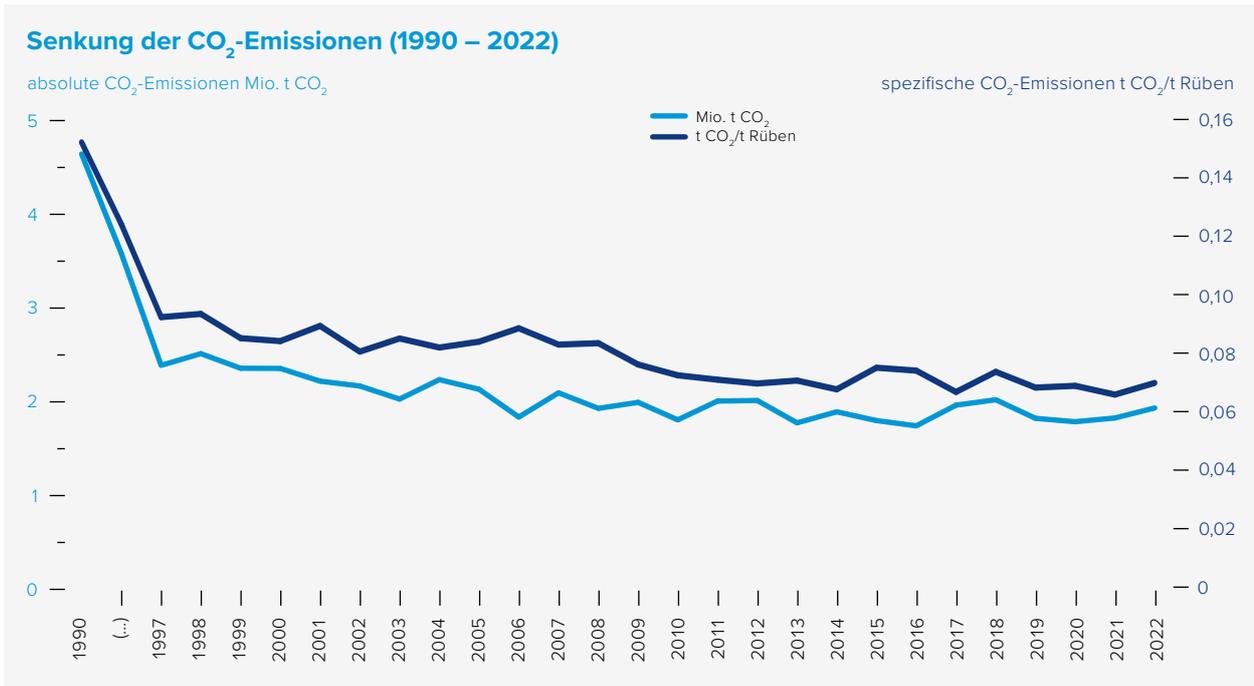
TREIBHAUSGASMINDERUNGEN IN DER ZUCKERINDUSTRIE 1990 – 2022

Die Unternehmen der deutschen Zuckerindustrie führen seit 1995 auf der Grundlage der Klimaschutzvereinbarung der deutschen Wirtschaft und der Bundesregierung für den Zeitraum 1990 bis 2012 jährlich ein anonymisiertes Monitoring durch, um die CO₂-Minderungen und die Senkung des Energiebedarfs der Branche zu belegen. Dieses Monitoring beruht – auch nach dem Auslaufen dieser Selbstverpflichtung – unverändert auf den standardisierten Vorgaben des RWI Leibniz-Instituts Essen (Monitoringinstitut 1995 – 2012). Danach lagen die spezifischen CO₂-Emissionen im Jahr 2022 mit 66 kg CO₂/t Rübenverarbeitung rund 57 Prozent unter dem Wert des Jahres 1990 (2020: 69 kg CO₂/t). Der spezifische Energiebedarf lag 2022 bei 24,99 kWh/dt Rüben und damit ca. 49 Prozent niedriger als 1990. Die absoluten CO₂-Emissionen lagen im Jahr 2022 mit rund 1,93 Millionen Tonnen um rund 58 Prozent niedriger als im Basisjahr (4,64 Millionen Tonnen). Der Gesamtenergiebedarf (einschließlich Stromverbrauch) lag im Jahr 2022 mit

26,40 Millionen Gigajoule etwa 51 Prozent unter dem Energiebedarf des Basisjahres.

Diese Zahlen beruhen auf einer verbandseigenen Erhebung und weichen aufgrund des Ansatzes der tatsächlichen Heizwerte geringfügig von den vorangehend dargestellten Daten des Statistischen Bundesamtes ab (siehe den Abschnitt „Entwicklung des Energiemix“).

Bei diesen kontinuierlichen Minderungsleistungen ist zu berücksichtigen, dass die deutsche Zuckerindustrie auch im Jahr 1990 bereits ausschließlich mit hocheffizienten KWK-Anlagen Prozesswärme erzeugte. Damit beruhen diese zwischenzeitlichen Minderungen auf umfassenden, kostenintensiven Effizienzmaßnahmen, die über den bereits bestehenden Betrieb hocheffizienter Kraftwerke hinausgehen. Dies machte die deutsche Zuckerindustrie schon früh zu einem Vorreiter im Bereich Energieeffizienz und Klimaschutz.



TREIBHAUSGASNEUTRALE ZUCKERGEWINNUNG BIS 2045

Die Zuckerindustrie unterstützt das Ziel der Bundesregierung, bis spätestens 2045 treibhausgasneutral zu produzieren. Wesentliche Schritte zur Erreichung des Ziels sind die Nutzung nachhaltiger treibhausgasneutraler Energieträger und die Aus-

schöpfung aller Energieeffizienzmaßnahmen. Im Jahr 2021 beruhten schon mehr als 72 Prozent der Energieversorgung auf Erdgas, Biomethan und Biogas aus eigenen Abwasserbehandlungsanlagen.

1. UPDATE DER „ROADMAP TREIBHAUSGASNEUTRALE ZUCKERINDUSTRIE IN DEUTSCHLAND – PFADE ZUR TREIBHAUSGASNEUTRALITÄT – PERSPEKTIVEN IM JAHR 2024“

Der Verein der Zuckerindustrie hat die im Jahr 2020 erstellte Roadmap-Studie zur Erreichung der klimaneutralen Zuckerproduktion auf Basis aktueller politischer

und wirtschaftlicher Entwicklungen aktualisiert. Wie im Jahr 2020 wurde auch das Update vom Münchner Beratungsinstitut 'FutureCamp Climate' erstellt.

Anlass für das Update waren die nach nur zweieinhalb Jahren eingetretenen umfassenden politischen und wirtschaftlichen Veränderungen:

- » Das Zieljahr für die Treibhausgasneutralität in Deutschland wurde durch das Bundes-Klimaschutzgesetz 2021 auf 2045 vorgezogen.
- » Es wird unterstellt, dass der Kohleausstieg in Deutschland von 2038 auf 2030 vorgezogen wird.

- » Erhöhte Preisannahmen für CO₂-Zertifikate, Biomasse, Biogas (wirtschaftliche Veränderungen infolge Inflation, Ukrainekrieg, gesamtwirtschaftliche Veränderungen).
- » Die Emissionsfaktoren für Netzstrom wurden an die neuen nationalen Ziele angepasst.
- » Die Kostenannahmen für Energieträger wurden an die aktuelle Situation angepasst.
- » Einbeziehung der Inflation 2020 – 2022 in die Maßnahmenkosten.
- » Neuer THG-Neutralitätspfad (Kombination aus Wärmepumpe und Elektrokessel, „Elektrifizierung II“).
- » Potenziale weiterer Optionen (Photovoltaik und Wind, Hochtemperatur-Wärmepumpe, Wasserstoff und, CO₂-Abscheidung und Negativemissionen).

Betrachtet werden die potenzielle Entwicklung der CO₂-Emissionen der deutschen Zuckerindustrie in drei unterschiedlichen Szenarien („Referenz“, „Effizienz“, „Treibhausgasneutralität“ mit Unterpfeifen) und deren Kosten und Minderungswirkung auf Treibhausgasneutralität.

Das Szenario „Treibhausgasneutralität“ wurde mit vier unterschiedlichen Umsetzungspfaden berechnet, die bis 2045 zur Treibhausgasneutralität im Rahmen der Paris-Ziele führen können und sich bezüglich des vorrangig genutzten Energieträgers sowie der damit verbundenen Energieerzeugungsanlagen unterscheiden (in der Studie von 2020 waren es drei Treibhausgasneutralitätspfade bis 2050):

- » **Pfad 1: „Biogas“** – aus Vergärung eigener Rübenschnitzel (Zellulosereststoffe der Zuckerrübe) ggf. ergänzt um Biomethanbezug
- » **Pfad 2: „Biomasse“** – Nutzung eigener Rübenschnitzel als Festbrennstoff oder externer Biomasse

- » **Pfad 3: „Elektrifizierung I“** – Umstellung auf eine reine Stromversorgung mittels Elektrokessel und Brüdenkompression (mit Ausnahme der Kalköfen)
- » **Pfad 4: „Elektrifizierung II“** – Umstellung auf eine reine Stromversorgung mittels Elektrokessel und Wärmepumpen

Die energetische Nutzung der Zellulosereststoffe der Rohrzuckerproduktion ist bereits ein länger etabliertes Verfahren und darf auch der Rübenzuckergewinnung im Sinne der Pfade „Biogas“ bzw. „Biomasse“ nicht verwehrt werden. Das Szenario „Elektrifizierung II“ wurde neu in die Modellierung der Studie aufgenommen.

- » Die Studie geht angesichts der im ländlichen Raum limitierten Handlungsoptionen davon aus, dass ein zusätzlicher Effizienzgewinn von 20 bis 40 Prozent des heutigen Energiebedarfs von etwa 7,6 TWh, davon knapp 1 TWh Strom, erfolgen muss.
- » Eine klimaneutrale Zuckerproduktion ist dann unter Einsatz eines Teils der im Produktionsprozess übrigbleibenden Reststoffe (ca. 50 - 70 Prozent der anfallenden Rübenschnitzel werden benötigt, jährlich fallen in der Branche rund 2,9 Mio. t an) und der Nutzung von Effizienztechnologien wie der Brüdenverdichtung (mit einer Dampfeinsparung von 20 - 25 Prozent) möglich.

Ein Teil des Reststoffbiomassepotenzials aus dem eigenen Prozess würde somit ausreichen (es geht hier nur um ca. **2 Prozent der Rübenmasse**), spätestens 2045 alle 18 Zuckerfabriken eigenversorgt treibhausgasneutral betreiben zu können. Durch die

politisch gewollte Reduktion des Fleischkonsums, welcher aus Klimaschutzgründen nachvollziehbar ist, stehen in Zukunft auch nutzbare Biomassepotenziale zur Verfügung, ohne den Futtermittelmarkt im Ganzen negativ zu beeinflussen.

Diese Form der energetischen Eigenversorgung mit biogenen Reststoffen ist angesichts der defizitären Netzsituation im ländlichen Raum und aus Gründen der Versorgungssicherheit während der nur viermonatigen energieintensiven Rübenkampagne betriebs- und volkswirtschaftlich erforderlich.

Die Nutzung der eigenen Biomasse-Reststoffe (Rübenschrot) ermöglicht den Einstieg in die unmittelbare Umsetzung der Transformation, ohne auf eine angepasste Infrastruktur im ländlichen Raum warten zu müssen. Im Vergleich zu anderen Branchen verfügt die Zuckerindustrie aus der Zuckerproduktion selbst über Biomasse, welche als ein Element zur Erreichung der Treibhausgasneutralität eingesetzt werden kann. Darüber hinaus bestehen weitere Minderungspotenziale über Maßnahmen zur Verringerung des Energiebedarfs sowie durch Maßnahmen der Teilelektrifizierung von Prozessen.

Eine vollständige Umstellung auf strombasierte Prozesse ist nur möglich, wenn dies zukünftig nicht unbeherrschbar teuer wird und der erforderliche Netzausbau erfolgt, damit in den betreffenden ländlichen Räumen die Netzstabilität während der Rübenkampagne gewährleistet wäre.

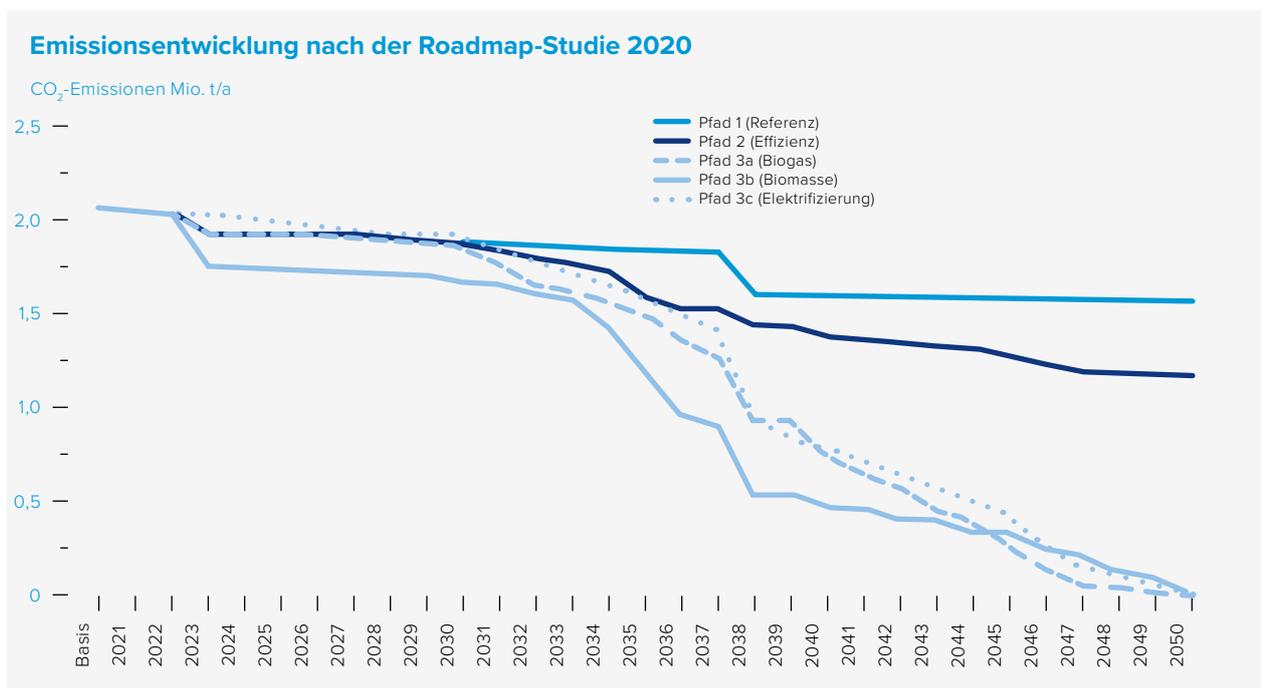
Bei der Umsetzung der Bioenergie-Pfade wäre die Industrie hingegen nicht in dem Maße auf das im ländlichen Raum nicht hinreichende öffentliche Stromnetz angewiesen und würde dieses auch nicht so intensiv in Anspruch nehmen.

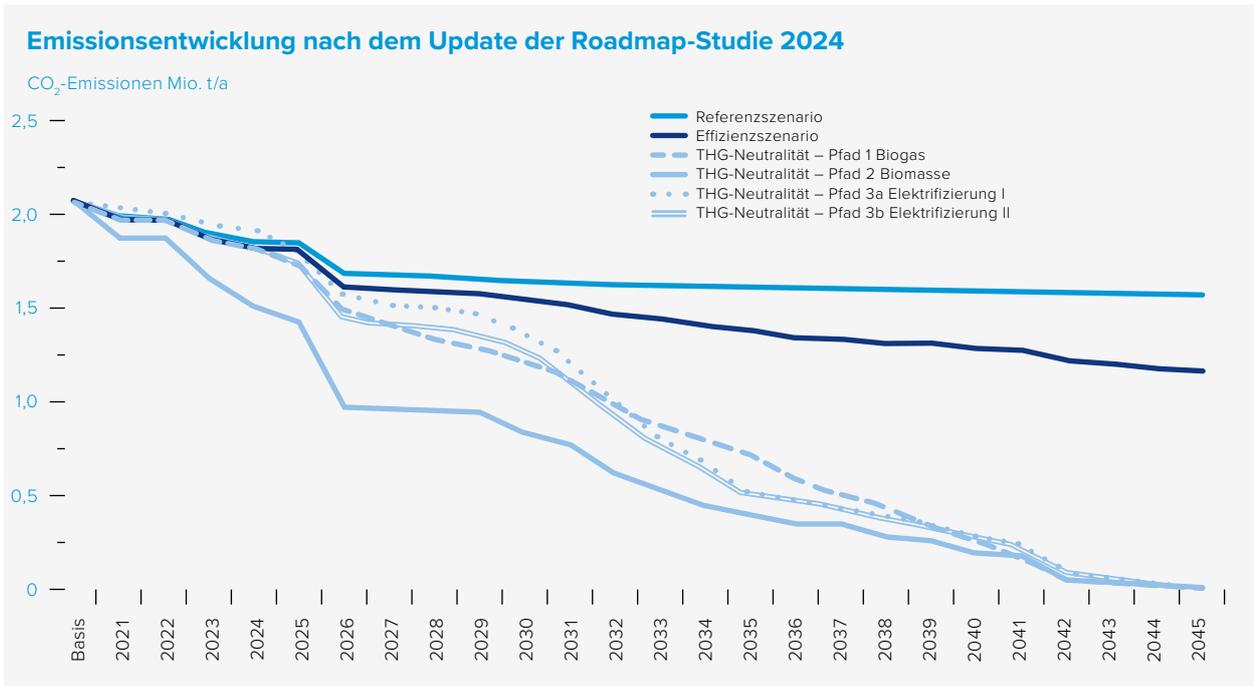
Die zeitnahe Umstellung auf Wasserstoff wird aufgrund unzureichender Verfügbarkeit und Infrastruktur im ländlichen Raum (derzeit) als unwahrscheinlich angesehen.

DEUTLICH VERÄNDERTE EMISSIONSENTWICKLUNG:

- » Die Emissionsminderungen treten deutlich früher ein (frühere Umrüstung kohlebefeuerter Anlagen).
- » Sichtbarer Sprung nach unten beim Biomassepfad, weil direkt von Kohle auf Biomasse umgestellt würde.
- » Biogaspfad mit Zwischenschritt Erdgasfeuerung, wenn kein Biomethan-Fremdbezug.
- » Elektrifizierungspfad zu Beginn mit leichtem Anstieg, wegen anfänglich noch ungünstigem CO₂-Faktor im Strommix.

Unverändert sind der Einsatz von Biomasse aus der eigenen Verarbeitung (Reststoffe bzw. Abfälle) sowie die teilweise Umstellung auf erneuerbare Elektroenergie (je nach Netzausbau) die vorteilhaftesten Varianten.





SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die aktualisierte Studie bestätigt im Kern die Ergebnisse der Ausgangsstudie aus dem Jahr 2020. Demnach kommt es für die zeitnahe Umsetzung der Transformation an den 18 deutschen Standorten bis 2045 auf einen möglichst umgehenden Start mit der schrittweisen Umstellung der Standorte an. Die Zucker erzeugenden Unternehmen sind ungebremst bereit dazu.

Da die Transformation nicht auf einmal und auch nicht in einem Schritt an allen Standorten gleichzeitig möglich sein wird, ein nicht unerheblicher Vorlauf für Genehmigungsverfahren einzukalkulieren ist (je Standort voraussichtlich ein bis zwei Jahre je Antragsverfahren) und auch die Bereitstellung der Investitionsmittel (einschließlich Fördermaßnahmen) mit weiterem Zeitaufwand verbunden sein werden, bedarf es eines möglichst kurzfristigen Abschlusses der rechtlichen Rahmenbedingungen durch die Politik.

Nach der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Änderungsfassung von Oktober 2023 (RED III) – Richtlinie (EU) 2023/2413 – in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen des EU-Emissionshandels ist die Erreichung einer treibhausgasneutralen Zuckerproduktion entsprechend der Treibhausgasneutralitätspfade des Studienupdates rechtlich möglich. Insbesondere können durch den Biogaspfad und den Biomassepfad im Sinne der Studie alle Nachhaltigkeitsanforderungen der EU-Richtlinie vollumfänglich erfüllt werden.

Allein an der nationalen Umsetzung fehlt es bislang. Diese muss bis 21. Mai 2025 gesetzlich erfolgt sein. Jeder Tag früher würde einen schnelleren Start ermöglichen und nicht zuletzt dem Klimawandel entgegenwirken. Seit Sommer 2023 wartet die Zuckerindustrie darauf, dass von der Bundesregierung der Entwurf der sogenannten Biomassestrategie vorgelegt wird. Auf deren Grundlage soll anschließend die gesetzliche Umsetzung erfolgen. Allerdings ist die Politik deutlich in zeitlichem Rückstand mit ihren Umsetzungsplänen.

Erforderliche Rahmenbedingungen jetzt zeitnah verabschieden:

- » Die RED III muss 1:1 in nationales Recht umgesetzt werden.
- » Die Zuckerindustrie benötigt Verlässlichkeit für die energetische Nutzbarkeit des Reststoffs Rübenschnitzel (Zellulosereststoffe der Rübe).
- » Es braucht mehr Tempo in der Rahmensetzung, damit das Ziel „Klimaneutralität bis 2045“ in der verbleibenden Zeit zu schaffen ist.
- » Ferner bedarf es auch künftig verfügbarer Gasnetze für treibhausgasneutrale Gase im ländlichen Raum.

2. NOVELLIERUNG DER ERNEUERBARE-ENERGIEN-RICHTLINIE (RENEWABLE ENERGY DIRECTIVE – RED III)

Am 20. November 2023 ist die Novellierung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der sogenannten RED III (EU) 2023/2413 in Kraft getreten. Sie ist mit ihren wesentlichen Regelungsinhalten bis spätestens 21. Mai 2025 in den Mitgliedstaaten umzusetzen.

Die für die Transformation der Zuckerindustrie grundlegenden Regelungen haben in der Novellierung Berücksichtigung gefunden:

- » Anrechnung von CO₂-Abscheidungen zumindest bis 2036,
- » Keine umfängliche Anwendbarkeit des Kaskadenprinzips auf landwirtschaftliche Biomasse, da deren Einsatz – anders als bei Holz – ganz allgemein nicht auf langandauernde Nutzungen ausgerichtet ist (siehe z. B. Verzehr als Lebens- bzw. Futtermittel, Fermentationsprodukte etc.),
- » Behebung der Ungleichbehandlung von Biogas bzw. Biomethan gegenüber erneuerbarem Strom aus dem Netz durch Nicht-Anrechnung von Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen aus dem Anbau bis zum Abtransport in die Fabriken für die Nutzung von Biomassebrennstoffen aus Abfällen und Reststoffen.
- » Treibhausgasminderungsanforderung von 80 Prozent beim Einsatz von Biomasse-Brennstoffen zur Erzeugung von Strom und Wärme.

Bei der Überführung der Richtlinie in nationales Recht kommt es darauf an, dass die Bundesregierung für die Transformationspfade zur Klimaneutralität der Zuckerbranche vollen Rückenwind gibt. Die nationale Biomassestrategie muss die Chancen, die sich aus dieser EU-Richtlinie ergeben, nutzen und Zuckerrübenschnitzel als Reststoff für die Biogaserzeugung anerkennen. Nur mit klaren Rahmenbedingungen können die Unternehmen des Sektors die erheblichen und notwendigen Investitionen vornehmen und auch kurzfristig mit der Umstellung beginnen.

3. BIOMASSESTRATEGIE DER BUNDESREGIERUNG

Die Biomassestrategie ist ein wesentlicher Baustein zur Umsetzung der RED III in nationales Recht. Mit Bezug auf die voranstehenden Ausführungen ist diese Strategie grundlegend für die Transformation der Zuckererzeugung, da sie sich zu einem wesentlichen Teil auf die energetische Nutzung von ca. 2 Prozent der Rübenmasse (eigene Zellulosereststoffe aus der Rübenverarbeitung) stützen wird.

Nach der bereits aufgeschobenen Planung des BMWK sollte der Entwurf der Biomassestrategie

zunächst im Sommer 2023, dann im Dezember 2023 und schließlich Ende Februar d.J. in die Stakeholderanhörung gegeben werden, um dann am 27. März im Kabinett beschlossen zu werden. Der Entwurf wurde noch immer nicht veröffentlicht. Ein sich anschließendes Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der RED III müsste bis Mai 2025 zum Abschluss kommen, um die Umsetzungsfristen einzuhalten.

Bekannt sind (neben einem Eckpunktepapier von 2022) lediglich ein Leak mit Stand 29. November

2023 und ein weiterer Leak vom 6. Februar 2024. Diesen Papieren ist zu entnehmen, dass die Kernpunkte der für die Zuckerindustrie wesentlichen Rahmenbedingungen in diesen beiden Papieren erkennbar sind.

Unverändert werden neben dem Klimaschutz parallel diverse andere Ziele mitverfolgt wie Biodiversität,

Wasser-, Luft- und Bodenthemen, Flächenkonkurrenz, Ernährungssicherung, effiziente und nachhaltige Nutzung von Biomasse etc.

Neue Stichworte sind ein „sektorübergreifender Ansatz“ oder eine Abkehr von der „Nullbewertung“ für die energetische Nutzung von Biomasse, was nicht unproblematisch wäre.

- » *Positiv einzuschätzen ist, dass eine energetische Biomassennutzung jedenfalls dort Bestandteil der Überlegungen ist, wo es entweder keine anderen Optionen zur Dekarbonisierung gibt oder wo sie (als Brückentechnologie) zur Abdeckung von Spitzenlastnachfragen bei einer zunehmenden Fokussierung auf Abfall- und Reststoffe dient, die anderweitig nicht mehr nutzbar sind.*
- » *Insbesondere in Bereichen der Prozesswärmeerzeugung der Industrie, in denen keine Elektrifizierung bzw. der Einsatz von grünem Wasserstoff (noch) nicht möglich ist, könne der Einsatz von Biomasse insbesondere von biogenem Abfall und Reststoffen zumindest vorübergehend einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung leisten. In anderen energetischen Anwendungsbereichen der Industrie soll die Biomassennutzung demgegenüber künftig reduziert werden.*
- » *Eine Ausnahme von der strikten Beachtung der Nutzungskaskade kann die Nutzung von lokal und betriebsintern anfallenden biogenen Abfall- und Reststoffen bilden. Selbst wenn diese Stoffe, z. B. für die Nutzung als grüne Kohlenstoffquelle, geeignet wären, sei es nicht sinnvoll, sie aus einem lokalen Produktionssystem herauszulösen und zu gegebenenfalls weiter entfernten Orten stofflicher Nutzungsmöglichkeiten zu transportieren.*
- » *Das Leitprinzip 5 macht eine Ausnahme vom Kaskadengedanken, wonach eine energetische Nutzung nur am Ende vorgesehen sein soll. Die Biogas- bzw. Biomethanherzeugung aus biogenen Einsatzstoffen wird mit Blick auf die Entstehung von wertvollen Gärresten als Ersatz für Mineraldünger für die landwirtschaftliche Nutzung als eine adäquate Mehrfachnutzung eingestuft.*

WEITERE NEUERUNGEN DURCH DEN EUROPÄISCHEN GREEN DEAL („FIT FOR 55“-PAKET)

Die wesentlichen Regelungen des weitgehend als Paket am 14. Juli 2021 vorgelegten Green Deal wurden nunmehr verabschiedet und sind bereits in Kraft

getreten bzw. konnten in Trilog-Verfahren einer politischen Einigung zugeführt werden.

1. EU-KLIMAZIEL 2040

Am 6. Februar 2024 hat die EU-Kommission ein neues Zwischenziel für die Minderung der Treibhausgasemissionen der Union auf netto minus 90 Prozent des Standes von 1990 präsentiert. Erste Legislativakte auf dieser Grundlage sind erst nach der EU-Wahl im Jahr 2025 bzw. 2026 zu erwarten.

Europas Kampf gegen den Klimawandel gleicht einem Marathon: Je weiter die EU-Staaten vorankommen, desto größer werden die Anstrengungen.

Die erste Marke ist gesetzt – bis 2030 will die EU ihren Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase im Vergleich zu 1990 um 55 Prozent senken. Die dafür nötigen Gesetze sind mit dem „Fit for 55“-Paket bereits weitgehend beschlossen, umsetzen müssen sie die Mitgliedstaaten. Bis 2050 will die EU klimaneutral sein, also unter dem Strich nicht mehr Klimagase ausstoßen als durch Aufforstung oder CO₂-Speicherung eingespart werden.

Für den Zeitraum dazwischen hat die EU-Kommission jetzt ein neues Etappenziel bis 2040 vorgeschlagen. Dabei beruft sich Brüssel auf Fachleute des EU-Klimabeirats, die das als Mindestziel empfehlen. Laut dem Kommissionsentwurf bleiben damit die Vorgaben der Pariser Klimavereinbarung erreichbar, ohne die Wirtschaft zu sehr zu beeinträchtigen oder Gefahr zu laufen, Kippunkte im Klimasystem zu überschreiten.

Um das Ziel für 2040 zu erreichen, will die Kommission den vorhandenen politischen Rahmen nutzen, der vom ausgeweiteten Emissionshandel über die Abkehr von fossilen Brennstoffen bis zum Ausbau erneuerbarer Energien reicht. Laut ihrem Entwurf würde es fast schon ausreichen, die für 2030 beschlossenen Maßnahmen konsequent umzusetzen und bis ins nächste Jahrzehnt fortzuführen. Zusätzlich brauche es Umverteilungsinstrumente, um die sozialen Auswirkungen zu bewältigen.

- » *Hierzu ist ein doppeltes Ziel vorgesehen. Zum einen sollen die Gesamtemissionen der EU bis 2040 auf 850 Mio. t CO₂-Äquivalente reduziert werden. Zum anderen sollen maximal 400 Mio. t durch CO₂-Entnahmen gemindert werden. Voraussichtlich soll jedoch eine Verpressung von CO₂ aus Biomasse ausgeschlossen bzw. begrenzt werden (BECCS).*

Hierdurch würde die Chance genommen, Negativemissionen zu generieren und so den Klimawandel beschleunigt entgegenzuwirken. Dies bedarf unbedingt der Korrektur.

- » *Voraussetzung ist nach Ansicht der Kommission, dass die Mitgliedstaaten – wie 2015 in Paris vereinbart – ihre nationalen Klimapläne nachschärfen. Außerdem sei entscheidend, die Elektrizitätsversorgung nachhaltiger zu gestalten. Denn der Strombedarf wird sich verdoppeln, wenn mehr Wasserstoff erzeugt wird, mehr Wärmepumpen in die Häuser und mehr Elektroautos auf die Straßen kommen.*
- » *Die EU-Länder werden laut den Brüsseler Plänen bei der Stromerzeugung ab 2035 schrittweise aus Kohle, Öl und Gas aussteigen und noch stärker*

ker auf Sonne und Wind setzen. In der zweiten Hälfte des Jahrzehnts soll der Sektor nahezu kohlenstofffrei sein. 2040 werden erneuerbare Energien über 90 Prozent des Stromverbrauchs in der EU decken, heißt es im Entwurf – ergänzt durch Kernenergie. Die Kommission setzt außerdem darauf, Klimagase einzufangen und im Boden zu speichern (CCS), besonders in der Schwerindustrie. Norwegen macht das seit Jahrzehnten vor. Aber das ist teuer und nach Ansicht von Fachleuten keine Alternative dazu, insgesamt weniger Klimagase auszustoßen.

Aber diese begrenzte Sichtweise kann auch dazu führen, dass sich die Energiewende mangels Technologieoffenheit verteuert und verlangsamt.

- » *Brüssel schlägt ferner vor, Häuser zu renovieren und auf Wärmepumpen sowie klimafreundliche Baumaterialien zu setzen. Auch die Landwirtschaft stößt Klimagase aus. Das soll sich bis 2035 u. a. durch die Vernässung von Mooren und die Aufforstung von Wäldern ändern. Auch eine CO₂-Bepreisung für die Landwirtschaft bzw. eine Einbeziehung in den Emissionshandel wird aktuell diskutiert.*

Ein Emissionshandel für die Landwirtschaft wäre insofern sachwidrig, als dieses umweltökonomische Instrument darauf gerichtet ist, reale Minderungspotenziale durch eine Bepreisung zu mobilisieren. Soweit es sich jedoch um die Bodenbearbeitung und den Anbau handelt, ist die völlige Vermeidung von diffusen Treibhausgasemissionen aus dem Boden unvermeidbar. Eine Bepreisung würde die gesamte Lieferkette belasten – mit Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und die Preise für Lebensmittel.

In der EU haben sich Klimaschutz und Wirtschaftsentwicklung längst voneinander abgekoppelt: Die Treibhausgasemissionen sind laut vorläufigen Daten für das Jahr 2022 seit 1990 um 32,5 Prozent gesunken, während die Wirtschaft im gleichen Zeitraum um zwei Drittel gewachsen ist.

2. CARBON REMOVALS

Am 30. November 2022 legte die EU-Kommission ihren Verordnungsvorschlag für ein Zertifizierungssystem zur Kohlenstoffabscheidung (Carbon Removal) vor. Diese Verordnung zielt auf die Reduzierung bzw. Kompensierung von nicht anders vermeidbaren Restemissionen (z. B. Prozessemissionen aus Industrie oder Landwirtschaft) durch Kohlenstoffabscheidung mittels natürlicher und technologischer Lösungen (z. B. Kohlendioxid aus der Erdatmosphäre entfernen – direct air capture).

Dieser Vorschlag legt einen freiwilligen EU-weiten Rahmen für die Zertifizierung der in Europa erzeugten Kohlenstoffsenken fest.

- » Ziel ist, mit einer Fokussierung auf qualitativ hochwertige Kohlenstoffentnahmen einen Beitrag zum Klimaneutralitätsziel bis 2050 und zu anderen Umweltzielen zu leisten.
- » Dabei bestimmt er Kriterien für die Definition hochwertiger CO₂-Abbaumaßnahmen sowie das Verfahren für die Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung der Echtheit dieser Maßnahmen.
- » Mit diesem Zertifizierungsrahmen sollen innovative Technologien zur CO₂-Abscheidung und nachhaltige CO₂-Landwirtschaft vorangetrieben und gleichzeitig Greenwashing bekämpft werden.

- » Auf der Grundlage der neuen Kriterien sollen Unternehmen und Landwirte für ihre Removal-Maßnahmen als Anreiz und Einnahmequelle handelbare Zertifikate erhalten können.

Es gibt mehrere Möglichkeiten, Kohlenstoff zu entfernen und zu speichern. Diese können nach dem EU-Rahmen zertifiziert werden:

- » Naturbasierte Lösungen wie die Wiederherstellung von Wäldern, Böden und innovativen Bewirtschaftungsmethoden, Carbon Farming etc.,
- » Technologien wie Bioenergie mit CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CCS bzw. CCU) bzw. Nutzung (BECCS, BECCU) oder direkte CO₂-Abscheidung aus der Luft und Speicherung (CDR),
- » Erzeugung langlebiger Produkte und Materialien, wie z. B. Holzbau.

Am 10. April 2024 hat das EP nunmehr dem Vorschlag zugestimmt. Nach einer Annahme durch den Rat und der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU kann das Zertifizierungssystem für Carbon Removals in Kraft treten.

Am 20. Februar 2024 kamen das Europäische Parlament und der Rat der EU-Staaten zu einer politischen Einigung über den ersten EU-weiten freiwilligen Rahmen für die Zertifizierung hochwertiger CO₂-Entnahmen. Nach dem EP muss nun noch der Rat diese Einigung förmlich bestätigen.

WEITERE NATIONALE VORHABEN IM ENERGIEPOLITISCHEN BEREICH

1. BUNDES-KLIMASCHUTZGESETZ

Die Spitzen der Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag haben sich am 15. April 2024 nach monatelanger Diskussion auf die Reform des Klimaschutzgesetzes geeinigt. In Übereinstimmung mit dem Koalitionsvertrag soll das bisherige Gesetz, das zuletzt 2021 novelliert wurde, an die ökonomisch sinnvollen Schwerpunkte zur Zielerreichung angepasst und insoweit abgeschwächt werden.

Anders als bisher sollen die fachlich für Industrie, Energieversorgung, Gebäude, Verkehr, Landwirt-

schaft und Abfallwirtschaft zuständigen Ministerien nicht mehr individuell zu Sofortprogrammen verpflichtet werden, wenn die Klimaziele in ihrem Bereich in einem Jahr nicht vollständig erreicht werden. Stattdessen soll die Einhaltung der Ziele künftig „sektorübergreifend“ geprüft und umgesetzt werden.

Die bisherige zwangsweise sektorale Zielerreichungspflicht stand in der Kritik der Wirtschaftswissenschaft, weil sie dazu führen würde, dass die Treibhausgasemissionen nicht dort am meisten

gemindert werden, wo dies volkswirtschaftlich am günstigsten ist, sondern zwangsweise in allen Sektoren gleichlaufend. Maßgeblich ist jedoch im Kern, dass die vom Gesetz vorgesehenen, jeweils erforderlichen Jahresminderungen insgesamt erreicht werden. Am Gebäudeenergiegesetz hat sich beispielsweise gezeigt, dass die in diesem Sektor möglichen und weitreichenden Minderungen sich weniger zügig erzielen lassen als zunächst vermutet, da zuerst eine Wärmenetzplanung abzuwarten ist. Auch

im Verkehrssektor zeigt sich, dass Elektroautos von den Verbrauchern nicht so schnell angenommen werden wie erhofft. Auch sind diese Minderungseffekte noch zu gering, weil unverändert ein relativ hoher Kohlestromanteil im öffentlichen Strommix enthalten ist. Demgegenüber sind durch den funktionierenden Emissionshandel in den Sektoren Energie und Industrie unverändert kontinuierliche Emissionsminderungen auf volkswirtschaftlich vertretbarem Niveau möglich.

2. ENERGIEEFFIZIENZGESETZ (ENEFG)

Am 18. November 2023 ist das EnEFG in Kraft getreten. Es dient unter anderem der Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU, die zuletzt im Jahr 2019 geändert wurde; ferner der Erfüllung der Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes.

Dies sind die wesentlichen Neuerungen für Unternehmen:

- » *Energie-/Umweltmanagementsysteme bzw. Energieaudits für Unternehmen mit einem Energieverbrauch von mehr als 7,5 GWh im 3-Jahres-Durchschnitt.*
- » *Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung von umsetzbaren Endenergieeinsparmaßnahmen für Unternehmen mit einem Energieverbrauch*

von mehr als 2,5 GWh im 3-Jahres-Durchschnitt. Hinzu kommt eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für das Erfordernis von Effizienzmaßnahmen nach DIN EN 17463 („VALERI“ – Norm zur Validierung von energiebezogenen Investitionen).

- » *Pflicht zur Vermeidung von Abwärme aus Produktionsprozessen für Unternehmen mit einem Energieverbrauch von mehr als 2,5 GWh bzw. zur Wärmenutzung.*
- » *Auskunftspflicht bezüglich Abwärmepotenzialen (vor allem für Wärmenetze) gegenüber der Bundesstelle für Energieeffizienz.*
- » *Verordnungsermächtigung für die Schaffung einer Definition des Begriffs „Klimaneutrale Unternehmen“. Hierdurch möchte die Bundesregierung einen Wildwuchs von Begrifflichkeiten verhindern.*

3. GREEN PAPER DES BMWK „TRANSFORMATION GAS-/WASSERSTOFF-VERTEILERNETZE“

Mitte März 2024 hat das BMWK sein Green Paper zur teilweisen Stilllegung des Erdgasnetzes und des Ausbaus eines Wasserstoffnetzes vorgelegt.

- » *Das Green Paper vermittelt den Eindruck, dass es überwiegend aus Sicht der Nutzung von Erdgas in Wohngebäuden geschrieben wurde. Die Industrie kommt in den Verteilnetzen nicht als relevanter Akteur vor, obwohl viele Industrieanlagen, auch Zuckerfabriken, an das Verteilnetz und nicht an das Transportnetz angeschlossen sind.*

Angesichts der realen Situation der Stromnetze im ländlichen Raum wird eine reine Elektrifizierung von 18 Standorten nicht bis 2045 gelingen können. Deshalb bedarf es verfügbarer treibhausgasneutraler Gase wie Biogas, das zumindest in regionalen Netzen verteilt werden kann.

- » *Das für die Transformation der Zuckerindustrie grundlegende Biomethan wird nur im Zusammenhang mit dem Gebäudeenergiegesetz gesehen, jedoch die industrielle Nutzung der knappen Ressourcen völlig ausgeblendet. Es wird auch nicht erwähnt, dass viele Biogasanlagen derzeit die Umstellung auf Biomethan planen und betreiben (da sich Biogas und EEG nicht mehr rechnen).*

Es ist unverändert eine massive Zurückhaltung im Zusammenhang mit nachhaltigem Biomethan aus Reststoffen zu erkennen. Bei Biomethan geht es neben Eigenbedarfsdeckung auch um die Verfügbarkeit (zumindest) im regionalen Umfeld, wofür Verteilnetze weiter eine Rolle spielen müssen.

» Auch wird in diesem Green Paper nicht auf das RePowerEU-Ziel von 300 TWh Biomethan eingegangen, sondern nur auf die „kleine Menge“ von 10 TWh in Deutschland verwiesen (s. o.). Da Deutschland auch ein Transitland für Biomethan ist und weiter sein wird, muss auch aus europäischer Sicht ein Gasnetz weiter erhalten werden.

Heute werden schon bedeutende Mengen an Biomethan aus Nachbarländern nach Deutschland importiert, daher ist die rein deutsche Sicht hier nicht zielführend.

- » Deshalb muss ein Anschluss der Zuckerindustrie an einen gasförmigen Energieträger immer gewährleistet sein, zumal eine reine Elektrifizierung technisch nicht möglich ist und auch aus Gründen der realen Strom-Infrastruktur aktuell nicht umsetzbar ist.
- » Deshalb ist es nicht möglich, die vorhandenen Erdgasanschlüsse abzustellen, ohne im selben Moment einen anderen erneuerbaren Energieträger in der betroffenen Region versorgungssicher bereitzustellen (was absehbar nicht gelingen wird).

4. RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON KLIMANEUTRALEN PRODUKTIONSVERFAHREN IN DER INDUSTRIE DURCH KLIMASCHUTZVERTRÄGE

Anfang Dezember 2022 hat das BMWK seinen ersten Entwurf einer Förderrichtlinie zur Ausgestaltung von Klimaschutzverträgen vorgelegt. Die Idee von Klimaschutzverträgen ist, die Investitionskosten (CAPEX) und die Betriebskosten (OPEX) zu fördern, soweit sie sich oberhalb des aktuellen CO₂-Preises bewegen. Hierdurch sollen frühzeitige Klimainvestitionen angereizt werden, die ohne diese Klimaschutzverträge nicht rentabel wären.

Für die Zuckerindustrie kommt es darauf an, dass bei der Erteilung des Zuschlags für Klimaschutzverträge, die in Gebotsverfahren erfolgen wird, auch Projekte der Eigenversorgung mit Biomassebrennstoffen aus eigenen Produktionsreststoffen Berücksichtigung finden können.

Entscheidendes Kriterium ist nach den Vorgaben der Förderrichtlinie, dass das geförderte Projekt mindestens 90 Prozent mehr Treibhausgase einspart

als die aktuell emissionseffizienteste konventionelle Referenzanlage.

Am 12. April 2024 startete das erste Gebotsverfahren des Förderprogramms Klimaschutzverträge. Unternehmen der energieintensiven Industrie, die erfolgreich am vorbereitenden Verfahren im Sommer 2023 teilgenommen haben, können sich innerhalb der nächsten vier Monate um eine 15-jährige Förderung ihrer großen Transformationsprojekte bewerben. Das Fördervolumen beläuft sich auf insgesamt vier Milliarden Euro.

Leider bremsen der hohe bürokratische Aufwand und vor allem die zahlreichen Ausschlusskriterien die Wirksamkeit dieses Instruments erheblich, das eine Minderrückgang von 350 Mio. Tonnen CO₂-Emissionen bis 2045 mobilisieren soll. Dies entspräche Treibhausgas-Reduktionen von bis zu 20 Mio. Tonnen im Jahr, also über einem Drittel des Sektorziels für die Industrie für das Jahr 2030.

ENERGIESTEUERRECHTLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE ZUCKERPRODUKTION

1. NOVELLIERUNG DER EU-ENERGIESTEUERRICHTLINIE

Am 6. Februar wurde unter der aktuellen belgischen Ratspräsidentschaft ein neuer Entwurf zur Novellierung

der EU-Energiesteuerrichtlinie bekannt, der in wesentlichen Zügen an den Vorgängerentwürfen anknüpft.

Der für die künftige Energiebesteuerung der Zuckerproduktion unter Transformationsgesichtspunkten wesentliche Aspekt ist, dass künftig mit in die Besteuerung einbezogene Biomasse, insbesondere Biogas, möglichst mit dem künftigen Mindeststeuersatz erfasst wird.

Die Novellierung beabsichtigt eine Abkehr von der Mengenbesteuerung hin zu einer Besteuerung nach Energiegehalt mit in drei Kategorien nach der Umweltleistung gestaffelten Steuersätzen (Kategorie 1: fossile Kraft-Brennstoffe; Kategorie 2: Biomasse-Kraft-/Brennstoffe; und Kategorie 3: nachwachsende Kraft-/Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs sowie sog. fortschrittliche Biomasse-Brennstoffe im Sinne des Anhangs III). Lediglich die Kategorie 3 fällt unter den Mindeststeuersatz.

Nachhaltiges Biogas bzw. Biomethan aus eigenen Reststoffen wie es für die Transformation der

Zuckerfabriken in Betracht kommt, würde nach der gegenwärtigen Planung nur in die mittlere Kategorie 2 eingereiht und würde längerfristig mit dem dreifachen Steuersatz (45 ct/GJ) der günstigsten Kategorie 3 (15 ct/GJ) und dem halben Steuersatz wie fossile Brennstoffe (90 ct/GJ) besteuert (jeweils in zwei Schritten weiter ansteigend).

Dieser Kompromissvorschlag hat allerdings den Schwachpunkt, dass in seinem Anhang, der sich am Annex IX der Erneuerbare-Energien-Richtlinie orientiert, Biomasseenergieträger aus Bagasse energiesteuerlich signifikant bessergestellt würden als solche aus Zuckerrübenschnitzeln. Dies ist weder klimapolitisch noch unter Wettbewerbsgesichtspunkten nachvollziehbar.

Da für diese Energiesteuerrichtlinie das Einstimmigkeitsprinzip gilt, ist jedoch nicht mit einer zeitnahen Verabschiedung zu rechnen.

Bei der Novellierung der Energiesteuerrichtlinie muss auf nachhaltiges Biogas/Biomethan der Mindeststeuersatz nach Kategorie 3 zur Anwendung kommen können (unabhängig von der Anwendung des Äquivalenzprinzips).

Dies müsste jedenfalls dann gelten, wenn die Nachhaltigkeitskriterien des Artikels 29 der RED III erfüllt sind. Im Anhang III des Entwurfs der Energiesteuerrichtlinie müssten ferner auch Reststoffe aus der Zuckerrübenverarbeitung, d.h. Zuckerrübenschnitzel (zellulosehaltiges Non-Food-Material) miterfasst werden (wie auch Bagasse und zahlreiche Zellulosereststoffe anderer Sektoren), um mit dem Mindeststeuersatz der Kategorie 3 besteuert zu werden.

2. ABSENKUNG DES STROMSTEUERSATZES UND ABSCHAFFUNG DES SPITZENAUSGLEICHS

Nachdem der für das Antragsjahr 2022 Ende 2021 ausgelaufene Spitzenausgleich von der Bundesregierung um ein Jahr verlängert wurde, ist dieser mit dem Stromsteuerentlastungspaket vom 15. Dezember 2023 ab 2024 vorerst ausgelaufen.

An dessen Stelle ist eine Absenkung des Stromsteuersatzes auf den EU-Mindeststeuersatz der gülti-

gen EU-Energiesteuerrichtlinie von 50 ct/MWh durch eine Änderung des § 9b StromStG getreten. Damit entfällt für die Jahre 2024 und 2025 die bisherige Absenkung des Stromsteuersatzes um 5,13 Euro. An deren Stelle tritt eine Absenkung um 20,00 Euro von 20,50 Euro/MWh (abzüglich eines Selbstbehalts von 250 Euro/Jahr).

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Im Rahmen der Tarif- und Sozialpolitik beschäftigen sich die Arbeitnehmer und Arbeitgeber der deutschen Zuckerindustrie insbesondere mit Fragen der Entgeltfindung und den arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen, die in den Tarifverträgen ihren Niederschlag finden. Die Ausbildung von Nachwuchskräften und der soziale Dialog auf europäischer Ebene sind weitere Schwerpunkte.

TARIFVERHANDLUNGEN 2024

Am 27. März 2024 ist es den Tarifkommissionen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber der Zuckerindustrie gelungen, ihre Arbeitsentgeltverhandlungen in der dritten Verhandlungsrunde abzuschließen.

Die Entgelte werden mit Wirkung vom 1. April 2024 um 5,5 % angehoben. Das Entgelt der Tarifgruppe E steigt damit von 3.868 € um 213 € auf 4.081 €. Außerdem wird das Urlaubsgeld gem. § 12 MTV ab dem 1. Januar 2024 von 20,45 € auf 34,00 € aufgestockt.

DIE AUSBILDUNGSVERGÜTUNGEN WERDEN UM 100 €/MONAT ERHÖHT UND BETRAGEN AB DEM 1. APRIL 2024:

- » im 1. Ausbildungsjahr 1.280 Euro
- » im 2. Ausbildungsjahr 1.385 Euro
- » im 3. Ausbildungsjahr 1.485 Euro
- » im 4. Ausbildungsjahr 1.573 Euro

Auszubildende können zudem den Arbeitstag, der dem gem. BBiG vorgesehenen freien Arbeitstag vor der Abschlussprüfung Teil II vorausgeht, freinehmen.

Der Arbeitsentgelt-Tarifvertrag kann erstmals zum 31. März 2025 gekündigt werden (Laufzeit 12 Monate).

BESCHÄFTIGUNG UND AUSBILDUNG IN DER ZUCKERINDUSTRIE

Seit Jahren engagieren sich die Unternehmen der deutschen Zuckerindustrie sehr stark im Bereich Ausbildung. Im Jahr 2023 wurden 392 junge Menschen ausgebildet, davon 322 im gewerblichen und 70 im kaufmännischen Bereich. Die Ausbildungsquote beträgt auf die Stammsbelegschaft bezogen ca. 8 Prozent und liegt damit im Vergleich zu anderen Branchen an der Spitze.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes waren im Jahr 2023 im Jahresdurchschnitt insgesamt 5.245 Menschen in der deutschen Zuckerindustrie beschäftigt (2022: 4.588). Nach eigenen Erhebungen des Vereins der Zuckerindustrie liegt die Gesamtbelegschaft des Sektors (einschließlich Auszubildende) per 15.11.2023 bei 5.957 Mitarbeitern.

Beschäftigte in der deutschen Zuckerindustrie

Jahr	Gesamtbelegschaft (inklusive Auszubildende) ¹⁾	Stammsbelegschaft im Mai	Kampagnebelegschaft im November	Belegschaft im Jahresdurchschnitt ^{2,3)}
2010	5 261	3 940	4 408	4 084
2011 ⁴⁾	5 385	4 372	4 967	4 578
2012	5 471	4 500	5 070	4 687
2013	5 552	4 474	5 135	4 689
2014	5 665	4 581	5 266	4 828
2015	5 645	4 601	5 164	4 789
2016	5 718	4 550	5 277	4 803
2017	5 922	4 683	5 476	4 955
2018	6 025	4 892	5 609	5 134
2019	5 693	4 831	5 522	5 066
2020	5 647	4 324	4 786	4 502
2021	5 558	4 747	5 322	4 973
2022	5 702	4 783	5 469	4 588
2023	5 957	5 016	5 694	5 245

¹⁾ Quelle: Verein der Zuckerindustrie

²⁾ Quelle: Statistisches Bundesamt

³⁾ Durchschnitt errechnet aus Monatsangaben.

⁴⁾ Durch eine Schwerpunktverlagerung wurde ab Januar 2011 ein weiterer Betrieb der Zuckerindustrie zugeordnet. Hierdurch ist auch die Veränderung der Beschäftigtenzahlen begründet.

SOZIALER DIALOG

Auf europäischer Ebene nimmt die Zuckerindustrie zusammen mit ihrem Sozialpartner – dem Europäischen Verband der Landwirtschafts-, Lebensmittel- und Tourismusgewerkschaften (EFFAT) – im Rahmen des so genannten sozialen Dialogs ihre soziale Verantwortung wahr. Der europäische soziale Dialog umfasst Gespräche, Konsultationen, Verhandlungen und gemeinsame Maßnahmen von Organisationen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite. Der Ausschuss für den sektoralen sozialen Dialog im Zuckersektor trifft sich seit 2001

jährlich unter Beteiligung der EU-Kommission. Im Mittelpunkt stehen Fragen der Corporate Social Responsibility (Verhaltenskodex über die soziale Verantwortung der Unternehmen, Beschäftigungsfähigkeit, Strukturfragen, ökologische Nachhaltigkeit, Herausforderungen des Klimawandels und der Transformationsanstrengungen, Auswirkungen von Gemeinsamer Agrarpolitik der EU (GAP), der praktisch vollständigen Liberalisierung des europäischen Zuckermarktes seit 2017 und Wettbewerbsverzerrungen auf die Beschäftigung).

LEBENSMITTELRECHT UND ERNÄHRUNG



LEBENSMITTELRECHT UND ERNÄHRUNGSPOLITIK

ERNÄHRUNGSSTRATEGIE

Das Bundeskabinett hat am 17. Januar 2024 die Ernährungsstrategie der Bundesregierung beschlossen. Diese bündelt laut dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) rund 90 geplante und bestehende ernährungspolitische Maßnahmen, und hat das Ziel, gutes Essen für alle Menschen in Deutschland leichter zu machen. Zu den Maßnahmen zählen u. a. die Weiterentwicklung der Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie, die Erarbeitung wissenschaftlich fundierter zielgruppenspezifischer Reduktionsziele sowie die Einführung einer EU-weit verpflichtenden Nutri-Score-Kennzeichnung.

Bundesminister Özdemir betont, dass mit der Ernährungsstrategie der Bundesregierung Angebote geschaffen werden sollten, die allen gutes Essen ermöglichen: „Entscheiden muss sich dann jeder selbst, da hat niemand jemandem etwas vorzuschreiben.“ Die 90 Einzelmaßnahmen sind in der Strategie sechs Zielen untergeordnet:

- » *Verbesserung der Gemeinschaftsverpflegung,*
- » *Reduzierung der Lebensmittelverschwendung,*
- » *Stärkung einer pflanzenbetonten Ernährung,*
- » *sozial gerechter Zugang zu gesunder und nachhaltiger Ernährung,*
- » *Unterstützung einer angemessenen Nährstoff- und Energieversorgung und Bewegung,*
- » *Erhöhung des Angebots nachhaltig und ökologisch produzierter Lebensmittel.*

Insgesamt reicht der Zielhorizont bis 2050, ohne allerdings einen konkreten Zeitplan vorzusehen.

Sicher ist, dass die Ernährungsstrategie mehr Verwaltung bedeutet. Ein Element ist die Einrichtung einer Geschäftsstelle im BMEL, zu deren Kernaufgaben die zentrale Steuerung, die regelmäßige Fortschrittskontrolle sowie die Dokumentation der umgesetzten Maßnahmen zählen.

Die Zuckerwirtschaft hat sich an dem vorgeschalteten „Stakeholder-Prozess“ beteiligt und deutlich gemacht, dass sie die Zielsetzung des BMEL, dem gesellschaftlichen Übergewichtsproblem zu begegnen, voll und ganz unterstützt.

Allerdings haben die Zuckerverbände auch eingefordert, dass Ernährungspolitik wissenschaftsbasiert sein muss. Maßnahmen, die der Übergewichtsprävention dienen, müssen daher auf die Kalorienbilanz gerichtet sein und nicht auf einzelne Lebensmittel oder Inhaltsstoffe. Denn wissenschaftlicher Konsens ist schließlich: Die Entstehung von Adipositas und Übergewicht ist komplex, und die Ursachen sind multifaktoriell. Für Übergewicht sind nicht einzelne Lebensmittel verantwortlich. Entscheidend für die Entstehung von Übergewicht und Adipositas ist eine unausgeglichene Kalorienbilanz. Wer mehr Kalorien aufnimmt, als er – zum Beispiel durch Bewegung – verbraucht, nimmt zu. Ganz egal, woher diese Kalorien kommen.

NATIONALE REDUKTIONS- UND INNOVATIONSSTRATEGIE

Die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker ist Mitglied des Begleitgremiums des BMEL zur Reduktions- und Innovationsstrategie und vertritt dort nach wie vor die Auffassung, dass es mit Blick auf die Zielrichtung, einen Beitrag zur Übergewichtsprävention zu leisten, zwingend geboten ist, die Energiedichte in den Fokus der Reduktionsbemühungen zu nehmen. Gerade die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass ein sitzender Lebensstil mit mangelnder Bewegung aufgrund von Home-Office und gesperrten Sportanlagen und Spielplätzen einen unmittelbaren, negativen Einfluss auf die Übergewichtsprävalenz hat.

Vor dem Hintergrund, dass es im Kampf gegen Übergewicht entscheidend auf die Kalorienbilanz ankommt, kann die Nationale Reduktions- und Innovationsstrategie nur dann einen Beitrag zur Senkung der Übergewichts- bzw. Adipositasprävalenz in Deutschland leisten, wenn im Zuge von Rezeptur-

änderungen auch die Energiedichte des jeweiligen Lebensmittels entsprechend sinkt. Dafür muss sich das BMEL einsetzen. Nur so kann das Fokusziel 1 der Grundsatzvereinbarung, die Energiezufuhr der Bevölkerung zu senken, erreicht werden.

Die jüngsten Ergebnisse des Produktmonitorings 2022 des Max Rubner-Instituts (MRI) zeigen, dass die Energiedichte im Zuge der Rezepturänderungen nicht immer verringert ist. Nicht jede Reduktion eines Nährstoffs verringert zugleich automatisch die Energiedichte und ist daher auch nicht geeignet, eine ausgeglichene Energiebilanz zu fördern. Ein Beitrag zur Übergewichtsprävention sind solche Maßnahmen nicht. Zudem ist bei der Bewertung von Reduktionsschritten zu berücksichtigen, dass nicht jede statistisch signifikante Reduktion zugleich mit einer relevanten tatsächlichen Verbesserung der ernährungsphysiologischen Eigenschaften von Lebensmitteln verbunden ist.

REDUKTIONSZIELE

Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass „wissenschaftlich fundierte und auf Zielgruppen abgestimmte Reduktionsziele für Zucker, Fett und Salz“ entwickelt werden sollen. Die Projektverantwortung liegt bei dem MRI, das den Prozess zweigleisig aufgesetzt hat. Im Arbeitsbereich „Reformulierung“ geht es um die Erörterung der technologischen Machbarkeit in den verschiedenen Produktkategorien. Hier sind auch die jeweils fachlich zuständigen Branchenverbände der Lebensmittelwirtschaft beteiligt. Parallel soll im Arbeitsbereich „Public Health“ u. a. mit politisch aktiven Gesundheitsverbänden die wissenschaftliche Basis für ernährungspolitische Maßnahmen diskutiert werden. Die Schlussfolgerungen aus beiden Arbeitsfeldern sollen im weiteren Verlauf in so genannten Strategiefeld-Treffen zu Zucker, Salz und Fett zusammengeführt werden.

Die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker und der Verein der Zuckerindustrie haben ihre wissenschaftliche Kompetenz in den letzten Jahren immer wieder unter Beweis gestellt. Ein Beispiel ist die Beteiligung an der nationalen, europäischen und globalen Diskus-

sion rund um das Thema Zucker und Ernährung, sei es im Zuge der Konsultationen zur DGE-Leitlinie Kohlenhydrate (2012), den WHO-Empfehlungen zu Zucker (2015) oder der jüngsten EFSA-Stellungnahme (2022). Außerdem tragen WVZ/VdZ mit wissenschaftlichen Veröffentlichungen in renommierten wissenschaftlichen Fachzeitschriften u. a. zu den Themen Zucker und Übergewicht (2019) und Diabetes (2022) oder dem Thema Süßpräferenz (2023) zum wissenschaftlichen Diskurs bei. Gleichwohl hat das BMEL dem Wunsch der Zuckerwirtschaft nach Beteiligung nicht entsprochen. Es ist bedauerlich, dass sich das Ministerium den wissenschaftlichen Argumenten der Zuckerwirtschaft nicht stellt, und es ist zu befürchten, dass sich der Prozess zur Ableitung von Reduktionszielen angesichts der im Arbeitsbereich „Public Health“ politisch aktiven Organisationen vom wissenschaftlichen Ansatz entfernt.

Klar abzulehnen sind verbindlich vorgeschriebene Höchstgrenzen für Zucker, Salz und Fett in einzelnen Lebensmittelkategorien. Alle Lebensmittel können Teil einer ausgewogenen Ernährung sein und damit zu

einem gesunden Lebensstil beitragen. Zudem gibt es keinen intensiveren Eingriff des Staates in die Rezepturhoheit der Lebensmittelhersteller als Höchstgehalte für bestimmte Nährstoffe. Auch für den Verbraucher stellen Höchstgehalte für bestimmte Nährstoffe einen

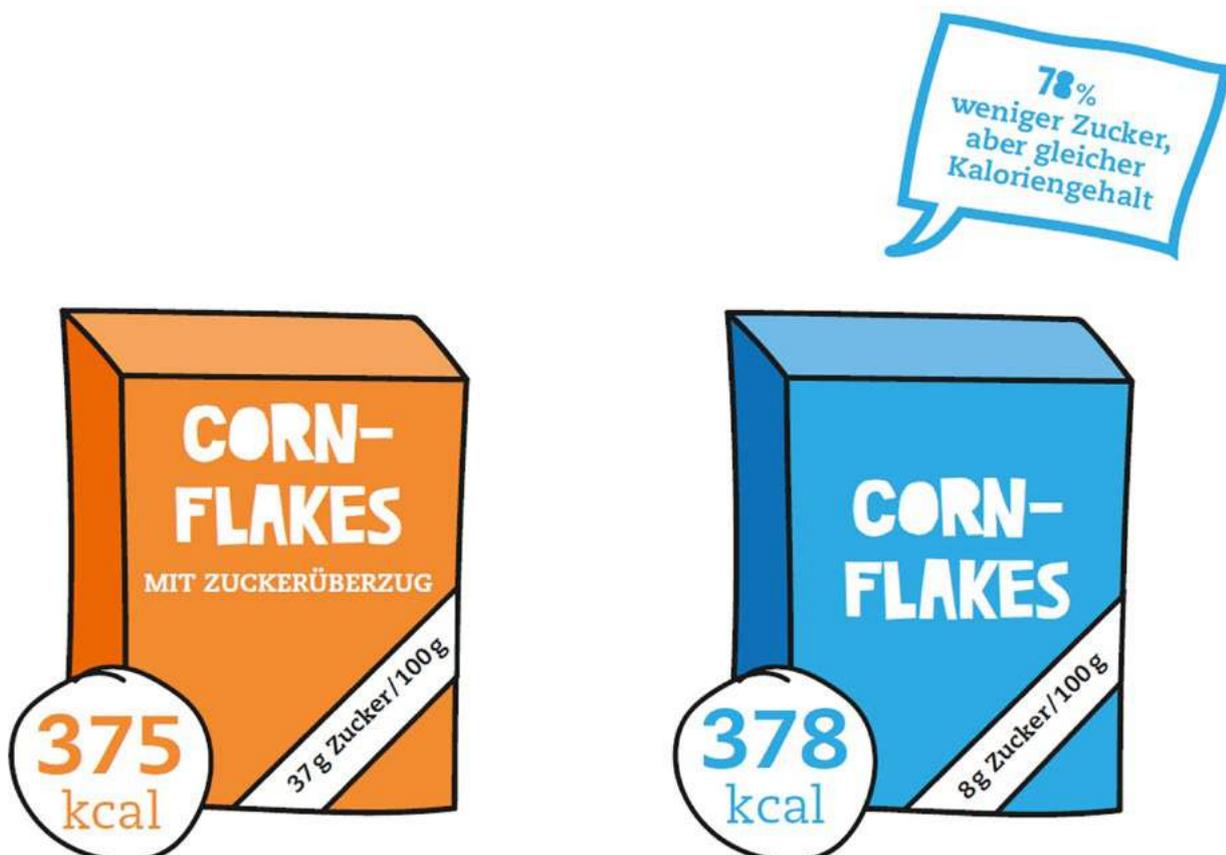
besonders starken Fall von Bevormundung dar. Denn Höchstgehalte führen dazu, dass das Angebot kleiner wird und traditionelle Produkte und damit auch ein Teil der Esskultur verschwinden.

DIE ENERGIEDICHTE GEHÖRT IN DEN FOKUS UND NICHT EINZELNE NÄHRSTOFFE

Die Zuckerwirtschaft unterstützt die Zielsetzung aus der Grundsatzvereinbarung, die Energiezufuhr zu senken und dadurch Übergewicht vorzubeugen. Schließlich ist Übergewicht der zentrale Risikofaktor für ernährungsmitbedingte Zivilisationskrankheiten wie Diabetes mellitus Typ 2, Herz-Kreislauf-Erkrankungen oder Krebs, und für das Körpergewicht ist die Kalorienbilanz entscheidend. Damit Rezepturänderungen allerdings einen Einfluss auf die Kalorienbilanz haben können, müssen sie – und das gilt auch für die Reduktion des Zuckergehalts – mit einer erheblichen Reduktion der Gesamtkalorienzahl verbunden sein. Sonst können sie keinen Beitrag zur

Übergewichtsprävention leisten. Im Zuge der Weiterentwicklung der Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie für Zucker, Fette und Salz in Fertigprodukten ist es daher dringend geboten, die Reduktion der Energiedichte von Lebensmitteln wieder stärker als bisher in den Fokus zu nehmen und sich nicht auf einzelne Nährstoffe zu fokussieren. Sonst ist die Strategie zum Scheitern verurteilt. Wenn es darum geht, mit Reformulierungsmaßnahmen einen Beitrag zu leisten, Übergewicht vorzubeugen, müssen Lebensmittel ganzheitlich betrachtet werden. Ziel muss es sein, im Zuge der Rezepturänderungen den Kaloriengehalt von Lebensmitteln zu senken.

WENIGER ZUCKER BEDEUTET NICHT WENIGER KALORIEN



In der Praxis geht die Zuckerreduktion nicht zwangsläufig mit einer Kalorienreduktion einher. Im Zuge von Rezepturänderungen wird Zucker, um Geschmack, Textur und Struktur zu erhalten, häufig schlicht durch andere Zutaten ausgetauscht, die ebenfalls Kalorien liefern.

Denn bei vielen Produkten ist Zucker als Zutat sowohl aus geschmacklichen als auch aus technologischen Gründen erforderlich. Zucker verfeinert pikante Speisen, ist eine Gärungshilfe bei Hefebäckwaren, hat eine konservierende Funktion – z. B. bei der Konfitürenherstellung – und er unterstützt z. B. durch Karamellisierung eine natürliche Farb- und Aromenentwicklung.

Zuckerreduktion bedeutet Zuckersubstitution. Werden aber die Kalorien, die durch die Reduktion des Zuckers eingespart werden, im Produkt nur durch

Kalorien anderer Nährstoffe ausgetauscht, hat das zur Folge, dass sich die Gesamtkalorienzahl der reformulierten Lebensmittel pro 100 Gramm – also die Kaloriendichte – nicht wesentlich ändert.

Wird der Zucker beispielsweise durch fetthaltige Zutaten ersetzt, kann der Kaloriengehalt eines Lebensmittels sogar steigen. Egal ob Zucker durch Stärke ersetzt wird wie bei Frühstückscerealien (z. B. Müsli oder Cornflakes), durch Maltodextrin wie bei Kakaopulver oder durch mehr Fett bei Schokopudding oder Cappuccinopulver: „Weniger Zucker“ heißt hier, dass die Kaloriendichte mehr oder weniger gleichbleibt. Ein Beitrag zur Übergewichtsprävention sind derartige Rezepturanpassungen nicht. Nur bei Getränken hat weniger Zucker automatisch einen geringeren Kaloriengehalt zur Folge. Hier wird Zucker durch Wasser (und künstliche Süßstoffe) ersetzt.

NÄHRWERTKENNZEICHUNG

Seit Anfang 2024 gilt in Deutschland mit einer 24-monatigen Übergangsfrist ein modifizierter Nutri-Score-Algorithmus mit Änderungen bei der Beurteilung des Zucker-, Salz- und Ballaststoffgehalts von Lebensmitteln sowie insbesondere mit Änderungen bei Getränken: Künftig werden alle Produkte, die getrunken werden, gleich behandelt und nach dem Algorithmus für Getränke bewertet. Somit werden künftig auch Milch, Milchgetränke sowie Pflanzendrinks mit dem aktualisierten Getränkealgorithmus eingestuft und nicht mehr – wie bislang – mit dem Algorithmus für feste Lebensmittel. Auch in Zukunft bleibt aber Wasser das einzige Getränk, das eine A-Bewertung erzielen kann. Bei Milch entscheidet weiterhin der individuelle Fettgehalt darüber, mit welcher Bewertung die Milch abschneidet. Gesüßte Milchgetränke werden aufgrund ihres Zuckergehalts schlechter bewertet als ihre ungesüßten Alternativen. Anders als bisher werden süßstoffgesüßte Getränke nicht mehr systematisch begünstigt. Vielmehr sollen Getränke mit künstlichen Süßstoffen abgewertet werden, um so keinen zusätzlichen Anreiz zur Verwendung von Süßungsmitteln zu generieren.

Erarbeitet wurde dieser neue Algorithmus von den „COEN“ („Country officially engaged in Nutri-Score“), zu denen auch Deutschland gehört. Deutschland setzt sich auf europäischer Ebene dafür ein, dass der Nutri-Score verpflichtend wird. Allerdings prallen in Brüssel die unterschiedlichen Auffassungen der Mitgliedstaaten aufeinander. Auf der einen Seite stehen die Unterstützer, zu denen auf EU-Ebene neben Deutschland auch Frankreich, die Niederlande, Belgien und Luxemburg zählen. Auf der anderen Seite gibt es insbesondere von südeuropäischen EU-Ländern – angeführt von Italien – massive Kritik am Nutri-Score. Argument ist insbesondere, dass der Nutri-Score nicht geeignet ist, Übergewicht zu bekämpfen, und außerdem traditionelle Lebensmittel benachteiligt werden. Die sehr unterschiedlichen Erwartungen der Mitgliedstaaten haben sicherlich dazu beigetragen, dass die EU-Kommission vor den Europawahlen 2024 keinen Vorschlag für eine harmonisierte verpflichtende Nährwertkennzeichnung auf der Packungsvorderseite mehr präsentiert. Ursprünglich wollte die EU-Kommission bis Ende 2022 ihren „Vorschlag für eine harmonisierte verpflichtende Nährwertkennzeichnung auf der

Packungsvorderseite“ im Rahmen der Umsetzung der Farm-to-Fork-Strategie vorlegen. Ziel soll es sein, die Verbraucher in die Lage zu versetzen, eine gesundheitsbewusste Lebensmittelwahl zu treffen.

In Vorbereitung dazu hat die EU-Kommission zahlreiche Folgenabschätzungen durchgeführt und Stakeholderbefragungen ausgewertet.

EIN KALORIENLOGO WÄRE EINE ECHE VERBRAUCHERINFORMATION



Wenn die EU-Kommission ihren Vorschlag vorlegt, wird sicherlich das im letzten Jahr veröffentlichte Wissenschaftliche Gutachten der EFSA zur Nährwertkennzeichnung und zu Nährwertprofilen („Scientific advice related to nutrient profiling for the development of harmonised mandatory front-of-pack nutrition labelling and the setting of nutrient profiles for restricting nutrition and health claims on foods“) Berücksichtigung finden.

Verfasst wurde das Gutachten im Auftrag der Europäischen Kommission, um die Entwicklung eines künftigen europaweiten Systems für die Nährwertkennzeichnung auf der Packungsvorderseite sowie die Maßnahmen zur Beschränkung von nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angaben über

Lebensmittel im Zuge der Umsetzung der Farm-to-Fork-Strategie zu unterstützen. Aufgabe der EFSA war es, Nährstoffe und Lebensmittelgruppen von Bedeutung für die öffentliche Gesundheit und Kriterien für die Auswahl von Nährstoffen und anderen relevanten Aspekten (wie den Ballaststoffgehalt oder die Energiedichte) für die Erstellung von Nährwertprofilen zu benennen. Ein konkretes Nährwertprofil-Modell hat die EFSA weder bewertet noch vorgeschlagen. Die EFSA kommt zu dem Schluss, dass die Zufuhr von gesättigten Fettsäuren, Natrium und zugesetzten/freien Zuckerarten über, und die Aufnahme von Ballaststoffen und Kalium in der Mehrheit der europäischen Bevölkerung unter den derzeitigen Ernährungsempfehlungen liegt. Deswegen könnten diese Nährstoffe aus Sicht der EFSA im Zuge der Erstellung von Nährwertprofilen Berücksichtigung finden. Die Energiedichte könnte ebenfalls einbezogen werden, da eine Verringerung der Energiezufuhr für die Gesundheit der europäischen Bevölkerung von Bedeutung ist. In Modellen zur Erstellung von Nährwertprofilen auf der Grundlage von Lebensmittelgruppen könnte der Gesamtfettgehalt in den meisten Fällen die Energiedichte ersetzen. Die Energiedichte von Lebensmittelgruppen mit niedrigem Fettgehalt könnte durch die Einbeziehung von (zugesetzten/freien) Zuckerarten berücksichtigt werden.

ERNÄHRUNGSWISSENSCHAFT

WISSENSCHAFTLICHE ARBEIT IST DIE GRUNDLAGE EINER ERFOLGREICHEN ARGUMENTATION ZUM THEMA ZUCKER UND ERNÄHRUNG

Die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker (WVZ) weist immer wieder darauf hin, dass Zucker kein Verursacher von Übergewicht und Adipositas, Diabetes mellitus Typ 2 oder anderen sogenannten nicht-übertragbaren Erkrankungen ist. Dabei beruft sie sich stets auf aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse. Trotzdem gibt es rund um Zucker immer wiederkehrende Mythen und Falschaussagen. Um dem etwas entgegenzusetzen, muss die WVZ stets auf dem

neuesten Stand der Wissenschaft sein und neueste Erkenntnisse im Bereich Ernährung in den aktuellen wissenschaftlichen Kontext einarbeiten. Nur so gelingt eine faktenbasierte Argumentation, die eine Chance hat, in der Politik, den Medien, aber auch in der Wissenschaft Gehör zu finden. Dies ist eines der Kerngebiete der Abteilung Ernährungswissenschaften, die sich aktiv an der Diskussion um Zucker in der Ernährung beteiligt.

ENTSCHEIDEND FÜR DAS KÖRPERGEWICHT IST DIE KALORIENBILANZ

Wenn es um die Bekämpfung von Übergewicht und Adipositas geht, gibt es eine Vielzahl von Faktoren, wie Stress, Schlaf oder Alter, die das Körpergewicht beeinflussen. Die Summe dieser Faktoren wirkt sich am Ende darauf aus, wie hoch unser täglicher Bedarf an Kalorien ist. Schlussendlich ist immer die Kalorienbilanz, als Differenz der Kalorienmenge, die man über die Nahrung aufnimmt, mit der Kalorienmenge, die man tagtäglich verbraucht, entscheidend für das Körpergewicht. Diese Tatsache lässt sich mit höchster wissenschaftlicher Aussagekraft belegen, ohne dass man hierzu einzelne Studien zitieren muss. Sogenannte systematische Reviews und Metaanalysen fassen alle Studien zu

einem Thema, wie dem Körpergewicht zusammen, werten diese nach definierten Kriterien aus und zeigen ganz klar, dass eine Kalorie eine Kalorie ist, wenn es um das Körpergewicht geht. Nach Einschätzung der WVZ sollten wissenschaftliche Aussagen rund um das Thema Zucker und Ernährung, wenn möglich, nur noch auf Basis systematischer Reviews und Metaanalysen getätigt werden, da diese Studien die höchste wissenschaftliche Aussagekraft besitzen. In der Medizin werden auf der Grundlage solcher Arbeiten Behandlungsempfehlungen ausgesprochen. Man spricht hier von „evidenz-basierter Medizin“.

ÜBERGEWICHT UND ADIPOSITAS SIND DIE HAUPT-RISIKOFAKTOREN EINES DIABETES MELLITUS TYP 2

Auch die Entstehung eines Diabetes mellitus Typ 2 wird irrtümlicherweise immer noch in Verbindung mit Zucker, insbesondere Saccharose, gebracht. Begründet wird dies beispielsweise durch die fälschliche Annahme, dass Zucker einen stärkeren Einfluss auf den Blutglukosespiegel habe als andere Kohlenhydrate. Eine Maßzahl für den Anstieg des Blutzuckerspiegels ist der Glykämische Index (GI). Um den GI eines Lebensmittels zu ermitteln, wird gemessen, wie schnell der Verzehr der gleichen Menge eines kohlenhydrathaltigen Lebensmittels den Blutspiegel (im Vergleich Traubenzucker, GI = 100) ansteigen lässt. Der glykämischen Index von Saccharose beträgt 65. Damit ist er zum Beispiel niedriger als der GI von gekochten Kartoffeln (GI = 82) oder Weißbrot (GI = 75). Andere kohlenhydrathaltige Lebensmittel induzieren somit bewiesenermaßen einen stärkeren Blutglukoseanstieg als Saccharose.

Hinzukommt, dass in Deutschland oft die wissenschaftlich unkorrekte Ableitung des Begriffes „Blutzucker“ verwendet wird, was im Volksmund den Glukosegehalt im Blut beschreibt. Saccharose in Form von Haushaltszucker und Blutglukose sind jedoch nicht das Gleiche. Glukose ist natürlich auch Bestandteil von Saccharose, aber Glukose ist genauso Bestandteil aller anderen Kohlenhydrate und kommt somit in vielen stärkehaltigen Lebensmitteln, wie Brot, Nudeln oder Reis vor. Die Entstehung eines Diabetes mellitus Typ 2 hat somit nichts mit der Aufnahme von Zucker zu tun. Diabetes mellitus Typ 2 entsteht häufig aus Übergewicht und Adipositas, resultierend aus einer positiven Kalorienbilanz. Auch dies wurde bereits durch verschiedene systematische Reviews und Metaanalysen bestätigt.

PUBLIKATIONEN IN WISSENSCHAFTLICHEN FACHZEITSCHRIFTEN DIENEN DER BEWERTUNG ERNÄHRUNGSPOLITISCHER MASSNAHMEN

Im Zuge der Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie der Bundesregierung für Zucker, Fette und Salz in Lebensmitteln ist es notwendig, dass eine Zuckerreduktion mit einer Reduktion des Kaloriengehalts von Lebensmitteln einhergeht, um so eine entscheidende Säule im Kampf gegen Übergewicht und Adipositas zu sein. Eine Fokussierung auf einzelne Nährstoffe ist nicht zielführend, denn entscheidend ist am Ende die Kalorienbilanz.

Allerdings wird zunehmend die bloße Reduktion der Süße, beispielsweise durch eine alleinige Zuckerreduktion von Lebensmitteln, als zusätzliche Maßnahme zur Senkung der Kalorienaufnahme disku-

tiert. Hintergrund ist die sogenannte Süßpräferenz, die beim Menschen angeboren ist. Befürworter einer Süßreduktion in Lebensmitteln suggerieren, dass die angeborene Süßpräferenz durch den Verzehr süßer Lebensmittel oder durch eine allgemein süßere Ernährungsweise weiter verstärkt werden kann und so zu einem gesteigerten Verzehr von süßen und gleichzeitig kalorienreichen Lebensmitteln führt, die eine Gewichtszunahme begünstigen können. Reformulierungsmaßnahmen, die nur den Zuckergehalt in Lebensmitteln reduzieren, wären aus Sicht der Befürworter dieser Hypothese somit hilfreich, um eine Gewichtszunahme zu verhindern.

Die WVZ beschäftigte sich daher mit diesem Thema und wertete in einer unlängst erschienenen Übersichtsarbeit die aktuelle wissenschaftliche Literatur zu der Frage aus, ob die Süßpräferenz tatsächlich durch die Ernährung weiter verstärkt werden kann und ob dies einen Einfluss auf die Kalorienaufnahme sowie das Körpergewicht hat. Die Ergebnisse wurden in der *peer-reviewed* Fachzeitschrift *Frontiers in Nutrition* (siehe: *Prinz 2023, Front Nutr*) veröffentlicht. Die Übersichtsarbeit kommt zu dem klaren Fazit, dass es derzeit keine Belege dafür gibt, dass die Veränderung von Süße in der Ernährung einen Einfluss auf die Präferenz, die Kalorienaufnahme oder das Körpergewicht hat. Durch die Ergebnisse lässt sich somit ableiten, dass eine Reduktion von Süße durch eine alleinige Zuckerreduktion in Lebensmitteln, im Rahmen der Nationalen Reduktions- und Innovationstrategie der Bundesregierung, keinen Beitrag zur Prävention von Übergewicht und Adipositas leisten kann.

Neben den wissenschaftlichen Erkenntnissen, die zur Beurteilung von ernährungspolitischen Maßnahmen von Bedeutung sind, führt das Publizieren von Artikeln in sogenannten *peer-review* Fachzeitschriften auch zu einer gesteigerten Sichtbarkeit der WVZ in der Fachwelt. Im Gegensatz zu eher allgemeinverständlichen Artikeln in Zeitungen oder Zeitschriften, werden *peer-review* Artikel durch unabhängige Wissenschaftler überprüft und bewertet. Dies garantiert die hohe Wissenschaftlichkeit der Artikel. Neben der Publikation zur Süßpräferenz hat die WVZ bereits in der Vergangenheit verschiedene Arbeiten zur Rolle von Zucker in der Gesundheit (siehe: *Prinz 2019, Eur J Clin Nutr*) und zu Zucker und Diabetes mellitus Typ 2 (siehe: *Veit et al. 2022, Eur J Clin Nutr*) veröffentlicht. Die WVZ unterstreicht somit wiederholt ihre wissenschaftliche Expertise im Bereich Ernährung.

WISSENSCHAFTLICHER AUSTAUSCH, KOOPERATIONEN UND LEHRE

Neben dem Publizieren in *peer-reviewed* Fachzeitschriften und der Beteiligung an wissenschaftlichen Auswertungen und Empfehlungen ist das Gespräch und die Diskussion mit anderen Akteuren in den Bereichen Ernährung und Wissenschaft ebenfalls von großer Bedeutung. Aus diesem Grund ist die WVZ im ständigen Austausch mit anderen Wissenschaftlern, Medizinerinnen, Ernährungsberatern sowie Diätassistenten und Studierenden. In den letzten Jahren wurde das nationale und internationale Netzwerk weiter ausgebaut:

- » *Teilnahme (mit und ohne Informationsstand der WVZ) an verschiedenen ernährungswissenschaftlichen Kongressen*
- » *Vorträge zu Zucker und Ernährung bei verschiedenen medizinischen oder ernährungswissenschaftlichen Veranstaltungen*
- » *Kooperation mit anderen Verbänden sowie direkte Kontaktaufnahme zu Wissen-*

schaftlern und Medizinerinnen verschiedener Fachgesellschaften

- » *Seit Ende 2022 Mitglied der „Research Group“ der World Sugar Research Organisation*
- » *Seit Wintersemester 2022 Lehrtätigkeit für das Fach Ernährungslehre und diätetische Lebensmittel an der Technischen Hochschule Ostwestfalen Lippe (Schwerpunkte: Bedeutung von Makronährstoffen sowie Vitaminen und Mineralstoffen, Entstehung metabolischer Erkrankungen, Datenlage zu Zucker)*
- » *Seit 2020 Mitgestaltung des Studienmoduls „Ernährungsstudien lesen und interpretieren“ an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (Schwerpunkt: Verbesserung des Verständnisses für den Umgang und die Bewertung von verschiedenen Studienarten im Bereich Ernährungswissenschaften)*

ÖFFENTLICHKEITS- ARBEIT



ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Aufgabe der Wirtschaftlichen Vereinigung Zucker (WVZ) ist es, die Interessen der Zuckerwirtschaft auch öffentlich zu vertreten – gegenüber Politik, Medien, anderen Fachgruppen oder der interessierten Öffentlichkeit. Dafür werden zielgruppengerechte Formate entwickelt, mit denen die Zuckerwirtschaft ihre Argumente in die gesellschaftliche Diskussion einbringt. Grundlage dafür sind wissenschaftliche Erkenntnisse, womit die WVZ zur Versachlichung der Debatte beiträgt. Die Aufbereitung von Inhalten für die Sozialen Medien, die Pressearbeit oder in kompakten Positionierungen gehört dabei als Standard zur Kommunikation.

In der Zeit zwischen Januar 2023 bis März 2024 fand sich die Branche vor einer politisch herausfordernden Agenda, die sich auch in der Kommunikation wiederfand. Sie griff bspw. die europäische Debatte um Erneuerbare Energien auf, die für die Klimaneutralität unserer Branche relevant ist und nun auf nationaler Ebene weitergeführt wird. Sie nahm sich ferner des Themas Pflanzenschutz in sensiblen Gebieten an oder der Diskussion rund um die Ernährungsstrategie der Bundesregierung.

Im Folgenden werden einige Höhepunkte im Bereich Kommunikation bis Anfang 2024 beschrieben.

ZUCKERWIRTSCHAFT IM AUSTAUSCH MIT DER POLITIK

Während zu Beginn des Jahres 2024 noch die letzten Rüben in der Erde steckten, stand für die Zuckerwirtschaft mit der Grünen Woche in Ber-

lin der politische Jahresauftakt an. Auch in diesem Jahr präsentierte sich die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker unter dem Motto „Rübenzu-



cker: Mehr als süß“. Sie nutzte die Gelegenheit für politische Gespräche zu bevorstehenden wichtigen Weichenstellungen. Daneben stand auch der Austausch mit Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Schülerinnen und Schülern im Fokus. Vertreter der Rüben- und Zuckerwirtschaft erklärten am Stand zum Beispiel, wie aus Zuckerrüben Zucker wird oder welchen Beitrag die Rüben für den Umweltschutz leisten. Außerdem warteten tägliche Kochshows und interaktive Quizformate auf die Messebesucher. Die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker bedankt sich an dieser Stelle aus-

drücklich bei allen Unterstützern für die erfolgreiche Grüne Woche 2024.

Ergänzend zur Grünen Woche nutzten die Zuckerverbände im Jahr 2023 weitere Veranstaltungen für den Austausch mit der Politik. So luden sie Vertreterinnen und Vertreter aus der Politik zu eigenen parlamentarischen Formaten ein: Zu einem Parlamentarischen Frühstück, dem politischen Sommerabend der Zuckerwirtschaft oder als Aussteller auf verschiedenen Parteitagen.

VIRTUELLE ROADSHOW STELLT ZUCKERWIRTSCHAFT PERSÖNLICH VOR

Aufgabe der Kommunikation ist es, die Zuckerwirtschaft und die Menschen dahinter greifbar zu machen. Denn Menschen und ihre Geschichten sind das Gesicht der Branche. Dafür hat die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker im Jahr 2023 eine Video-Roadshow produziert. Als Moderatorin und Gesicht der Reihe haben wir die Fernsehköchin Zora Klipp gewinnen können. Sie reist in den sieben Folgen zu verschiedenen Stationen quer durch Deutschland, immer auf den Spuren von Zucker und Zuckerrübe. Sie spricht darin über Ernährung, steht auf dem Feld, besichtigt Zuckerfabriken oder die Welt der Forschung. Natürlich ist auch das Kochen ein zentrales Element.

Diese „süße Tour“ macht deutlich, wie verwurzelt die Zuckerwirtschaft in den Regionen ist. Sie ist entscheidend für die Versorgung mit nachhaltigem Rübenzucker. Die Zuckerrübe schafft Wertschöpfung, Verbundenheit und Zukunft im ländlichen Raum. Das zeigen die Geschichten der Menschen, die wir auf der Tour kennenlernen.

Konkret machte Zora Klipp mit der Roadshow Stopp in diesen Regionen:

- » *Göttingen: Am Institut für Zuckerrübenforschung geht es um die Forschung an resistenten Zuckerrüben.*
- » *Klein Wanzleben: Wie aus der Zuckerrübe auch Energie entstehen kann, mit der sich sogar Autos fahren lassen, erklärt die Folge aus Sachsen-Anhalt.*

Schauen Sie alle Folgen der Roadshow nach – es warten Rezepte zum Nachkochen auf Sie:



- » *Hamburg: Zucker ist Teil unserer Ernährung, darum klärt die Roadshow auch über Funktionen von Zucker, Zuckeralternativen und die Frage nach Zucker und Körpergewicht auf.*
- » *Penzing: Um ökologische Landwirtschaft als Teil des Rübenanbaus und den Aufwand dahinter geht es in der Folge aus Bayern.*
- » *Hildesheim: In Niedersachsen trifft Zora Klipp auf Landwirt Helmut Bleckwenn und Künstlerin Antje Schiffers, die zeigen, warum auch Kunst und Rüben zusammengehen.*
- » *Jülich: Der Stopp in Nordrhein-Westfalen dreht sich um die klimaneutrale Energieversorgung der Zuckerfabriken und wie aus der Zuckerrübe ein Stück Würfelzucker wird.*
- » *Anklam: Was genau bedeuten der Zuckerrüben-Anbau und die Verarbeitung für die Region? Das wird beim Besuch in Mecklenburg-Vorpommern klar, wo sich vom Imker bis zum Werksleiter verschiedene Vertreter am Kaffeetisch versammeln.*

Neuaufgabe Informationsbroschüren

Anlässlich der Grünen Woche 2024 wurde die Kooperation mit dem i.m.a - information.medien.agrar e.V. wieder aufgenommen. Es entstand ein neues Unterrichtsposter mit spannenden Fakten rund um die Zuckerrübe und dem Weg zum Zucker sowie sieben passende Arbeitsblätter. Lehrende oder Interessierte können sich diese kostenfrei herunterladen oder bestellen.

Zum Unterrichtsposter „Die Zuckerrübe“ gelangen Sie hier:



DIE ZUCKERRÜBE
WOHER KOMMT UNSER ZUCKER?

In gemäßigten Klimazonen – wie bei uns – ist die zuckerreichste Pflanze die Zuckerrübe. Sie enthält bis zu 19 Prozent Zucker. Bei der Produktion von Zucker fallen viele nützliche Nebenprodukte an, aus denen Dünger und Futtermittel hergestellt werden. Außerdem wird sie zunehmend als nachwachsender Rohstoff genutzt z. B. für Biogas.

VOM ACKER AUF DEN TELLER

AUSSAAT
Die Zuckerrüben werden im Herbst in Reihen in den Acker gesät. Die Samen werden mit Erde bedeckt und bewässert.

JUNGE PFLANZE
Die kleinen Rübenkeimlinge wachsen im Frühjahr. Sie werden regelmäßig bewässert und gejätet.

WACHSTUM
Im Sommer wachsen die Rüben stark. Die Blätter werden geerntet und als Dünger verwendet.

ERNTE
Die reifen Rüben werden im Herbst geerntet. Die Erntemaschinen schneiden die Rüben in Stücke.

ABTRANSPORT
Die Rübenstücke werden auf LKWs verladen und zu den Zuckerfabriken transportiert.

ZUCKERFABRIK
In der Zuckerfabrik werden die Rübenstücke gewaschen, zerlegt und in Zucker und Molasse verarbeitet.

ERZELUNISSE
Zucker, Molasse, Ethanol, Biogas, Dünger, Futtermittel.

ZUCKER IM HAUSHALT
Zucker wird in vielen Lebensmitteln verwendet, wie in Gebäck, Süßwaren und Getränken.

VERARBEITUNGSINDUSTRIE
Zucker wird in der Lebensmittelindustrie, in der Pharmazie und in der chemischen Industrie verwendet.

ENERGIETRÄGER
Zucker wird zur Herstellung von Ethanol und Biogas verwendet, die als erneuerbare Energien genutzt werden können.

FÜTTERMITTEL
Zucker wird als Futtermittel für Tiere verwendet, um ihre Gesundheit und Leistung zu verbessern.

Die WVZ möchte an dieser Stelle allen Personen danken, die sie bei der Erstellung und Verbreitung von Inhalten der Öffentlichkeitsarbeit tatkräftig unterstützt haben. Nur mit diesem Engagement können wir die Vielfalt und die Bedeutung der Zuckerwirtschaft glaubhaft erzählen.

DATEN UND FAKTEN



DATEN UND FAKTEN IM ÜBERBLICK

ZUCKERWIRTSCHAFT IN DEUTSCHLAND

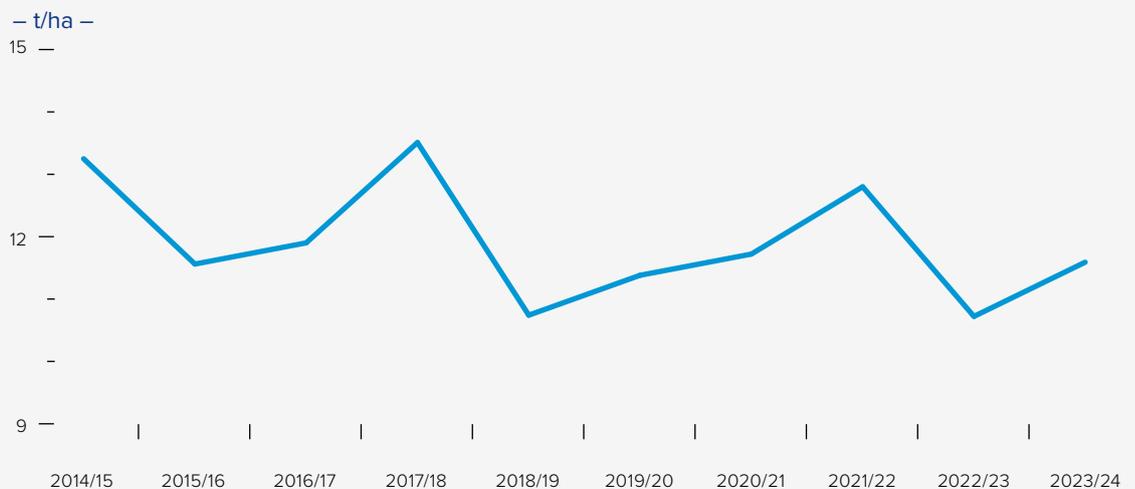
Seit mehr als 200 Jahren bildet der Anbau von Zuckerrüben in Deutschland die Grundlage für die Erzeugung von Zucker. Rübenanbauer und Zuckerfabriken gewährleisten gemeinsam die Versorgung der Verbraucher mit diesem hochwertigen, nachhaltigen Naturprodukt. Darüber hinaus sind der Zuckerrübenanbau und die Zuckerindustrie in Deutschland für den ländlichen Raum von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Sie sind Katalysatoren für Produktivität, Beschäftigung und Wachstum in der Region.

In Deutschland wurden im Wirtschaftsjahr 2023/24 in 21.730 landwirtschaftlichen Betrieben Zuckerrüben angebaut, aus denen in 18 Zuckerfabriken u. a. Produkte wie Zucker, Düngemittel oder Futtermittel

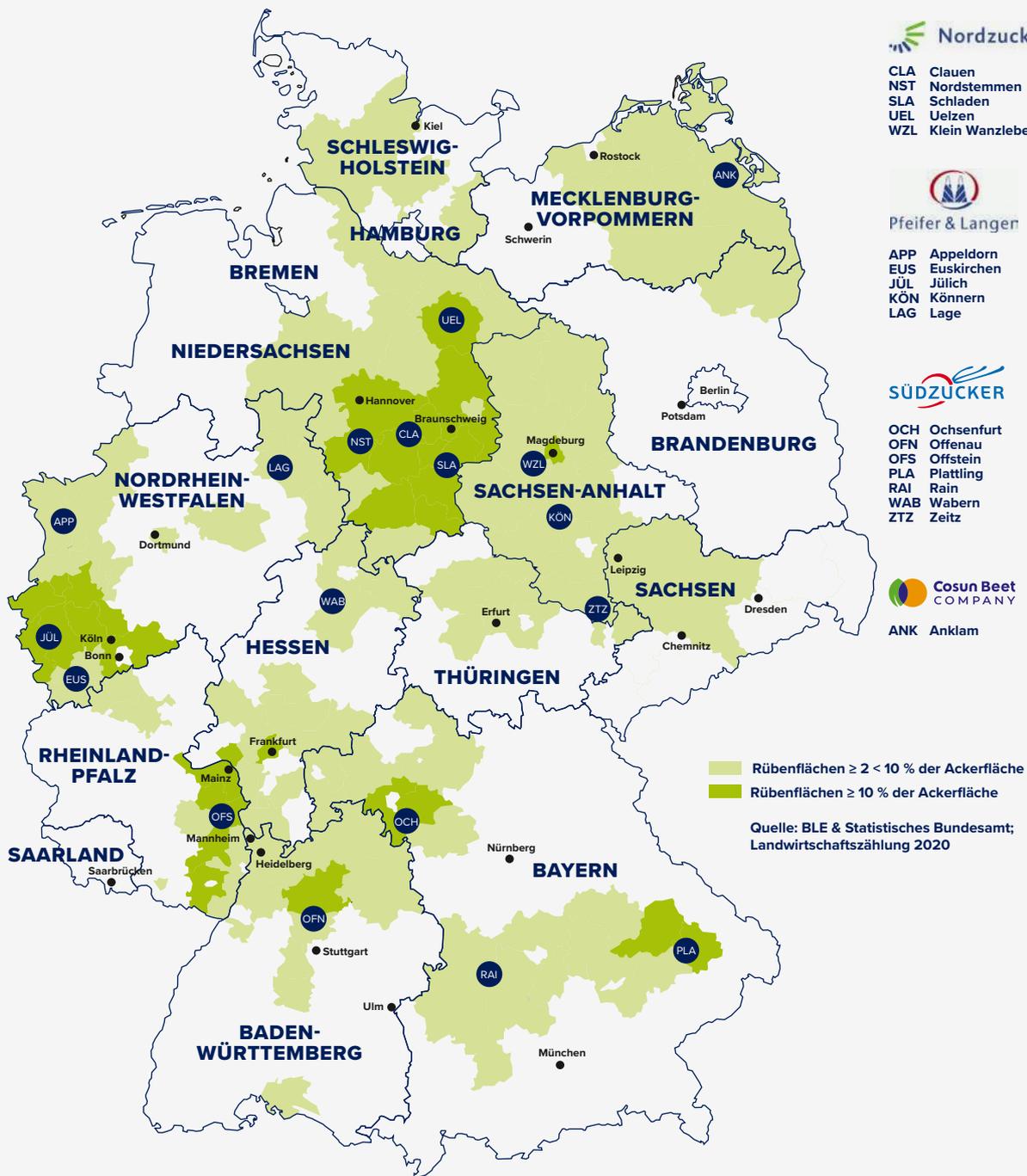
gewonnen wurden. Bei einer Anbaufläche von über 364.000 Hektar wurden gut 29 Millionen Tonnen Rüben verarbeitet. Die Zuckererzeugung 2023/24 betrug insgesamt etwa 4,2 Millionen Tonnen. Der durchschnittliche Ertrag pro Hektar lag bei knapp 82 Tonnen Zuckerrüben.

Im Wirtschaftsjahr 2022/23 wurden in Deutschland rund 2,85 Millionen Tonnen Zucker abgesetzt. Fast 85 Prozent hiervon gingen an die verarbeitende Industrie, an die chemische und Pharmaindustrie sowie an Ethanolhersteller im Non-Food Bereich. Gut 11 Prozent wurden als Haushaltszucker in Form von Raffinade, Puderzucker, Würfelzucker, Kandis und anderen Sorten vorwiegend über den Lebensmitteleinzelhandel verkauft.

Entwicklung des Zuckerertrages in Deutschland



Standorte des Zuckerrübenanbaus und der Zuckerfabriken



Wichtige Standorte des Zuckerrübenanbaus und der Zuckererzeugung in der Bundesrepublik Deutschland sind das südliche Niedersachsen (Braunschweiger und Hildesheimer Börde), das Rheinland zwischen Bonn und Krefeld (Köln-Aachener Bucht), Gebiete am Main, an der Donau, am nördlichen Oberrhein und in Baden-Württemberg sowie in Sachsen-Anhalt die Magdeburger Börde, in Sachsen die Leipziger Tieflandbucht, in Thüringen das Erfurter Becken sowie Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern.

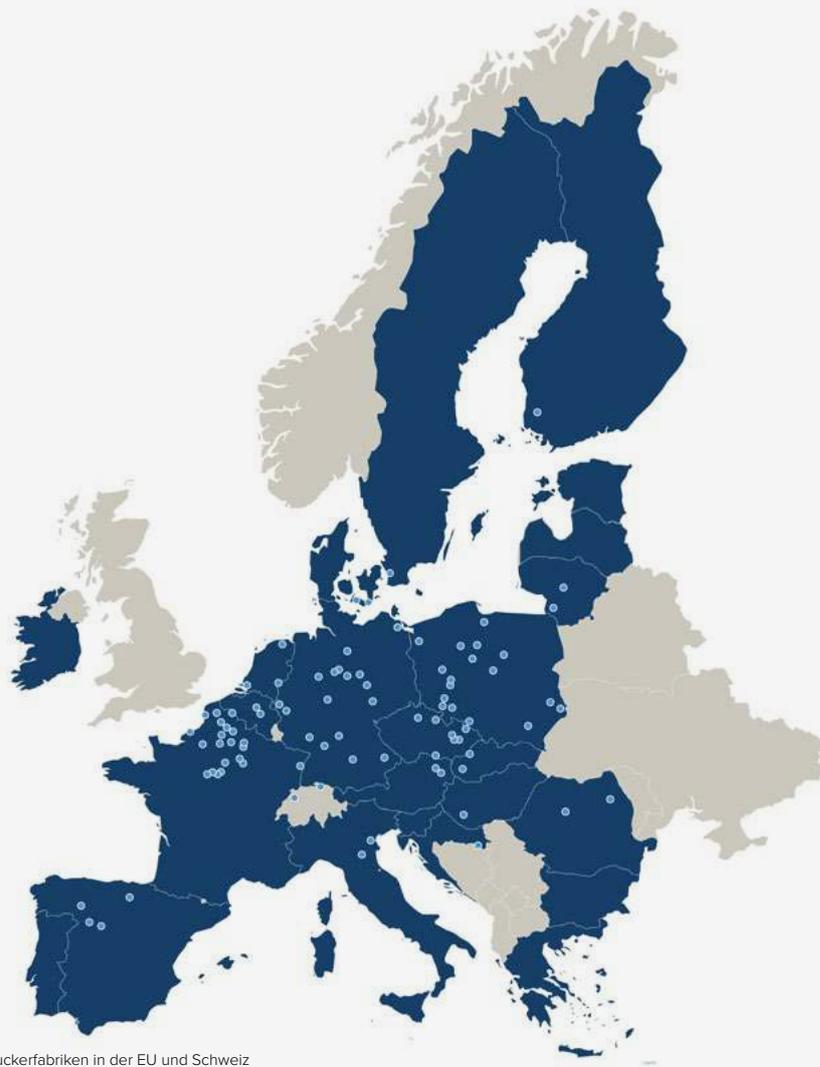


ZUCKERWIRTSCHAFT IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Die europäische Rüben- und Zuckererzeugung ist in erster Linie auf den heimischen Bedarf ausgerichtet. Der Zuckerrübenanbau erfolgt hier überwiegend in landwirtschaftlichen Familienbetrieben. Die Zuckerrübe wird in der EU in knapp 98.000 landwirtschaftlichen Betrieben angebaut und in 88 Fabriken der Zucker daraus gewonnen (Stand: 2022/23). Im Wirtschaftsjahr 2023/24 wurden EU-weit laut Angaben der EU-Kommission knapp 15 Millionen Tonnen Zucker (EU-27) produziert. Die Erzeugung

von Zuckerrüben und Zucker in Europa stellt sicher, dass der zur Versorgung des Gemeinschaftsbedarfs benötigte Zucker nicht über lange Strecken transportiert werden muss, sondern vor Ort produziert werden kann. Der europäische Zucker zählt damit auch für die Weiterverarbeiter zu den Rohstoffen, die nicht nur umweltgerecht hergestellt, sondern auch unter dem Aspekt der Vermeidung unnötiger Transportwege verbrauchernah erzeugt werden.

Standorte der Zuckerfabriken in der EU



Quelle: CEFS (2024), Standorte der Zuckerfabriken in der EU und Schweiz

DATEN UND FAKTEN

ZUCKERMARKT IN DEUTSCHLAND

1.	Zuckerrübenverarbeitung und Zuckernerzeugung	76
2.	Entwicklung der Rübenanbaufläche in Deutschland	76
3.	Entwicklung des Zuckerrübenertrages in Deutschland	77
4.	Entwicklung der Zuckernerzeugung in Deutschland	77
5.	Zuckerabsatz einschließlich Einfuhren und Ausfuhren zuckerhaltiger Waren	77
6.	Inlandsabsatz von Zucker nach Empfängergruppen (Zeitreihe)	78
7.	Inlandsabsatz von Zucker nach Empfängergruppen 2022/23	78
8.	Versorgung mit Zucker in Weißzuckerwert	78
9.	Melassebilanzen	79
10.	Melasse-Außenhandel	79
11.	Futtermittel aus Zuckerrüben, Erzeugung und Verkauf	80
12.	Außenhandel mit Rübenschnitzeln	80

ZUCKERMARKT IN DER EUROPÄISCHEN UNION

13.	Zuckernerzeugung der EU-Mitgliedstaaten	81
14.	Rübenzuckernerzeugung in der Europäischen Union 2023/24	81

WELTZUCKERMARKT

15.	Weltzuckerbilanzen	82
16.	Weltzuckernerzeugung (Zeitreihe)	82
17.	Weltzuckernerzeugung und -absatz 2023/24	83
18.	Entwicklung der Weltzuckernerzeugung insgesamt im Vergleich zur Rohr- und Rübenzuckernerzeugung	83
19.	Zuckernerzeugung nach Kontinenten	84
20.	Zuckerabsatz nach Kontinenten	85
21.	Welt-Nettohandel mit Zucker	86
22.	Weltmarktpreis für Rohzucker	86

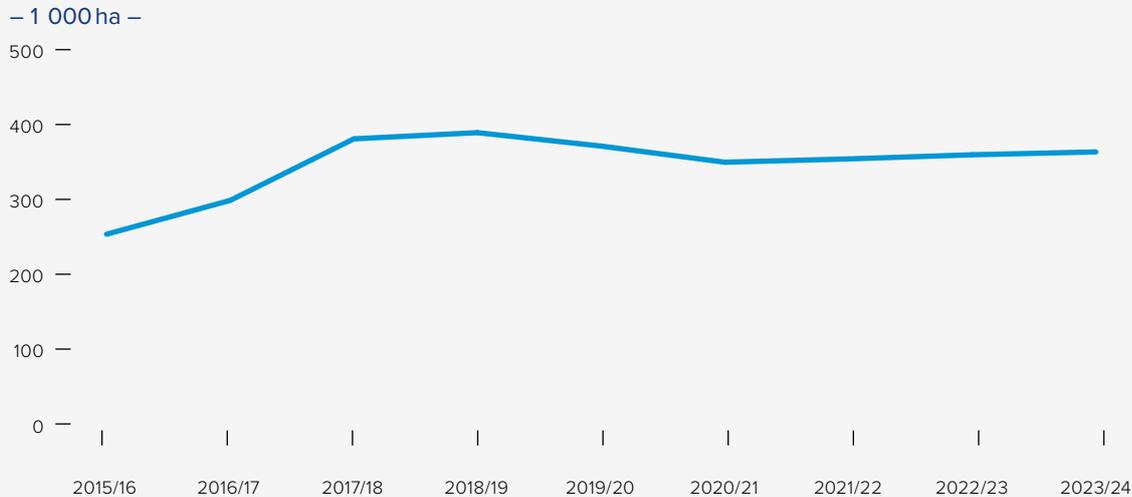
ZUCKERMARKT IN DEUTSCHLAND

1. Zuckerrübenverarbeitung und Zuckererzeugung

	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
Rübenanbaufläche in ha	254 483	299 692	382 012	390 285	372 287	350 743	355 164	360 691	364 519
Rübenanbauer	29 508	28 509	27 142	26 571	25 832	23 638	22 822	22 302	21 730
Rübenverarbeitung in t	18 220 313	22 537 544	32 123 703	24 645 598	26 990 280	25 721 740	29 282 973	25 362 327	29 818 598
Zuckerrübenertrag in t/ha	71,60	75,20	84,10	63,10	72,50	73,30	82,40	70,30	81,8
Zuckergehalt in %	17,98	17,85	17,89	19,00	17,59	17,86	17,58	17,53	16,35
Durchschnittsausbeute an Zucker in %	16,15	15,82	16,07	17,01	15,69	15,95	15,53	15,24	14,16
Zuckerertrag in t/ha	11,56	11,90	13,51	10,74	11,38	11,70	12,80	10,72	11,59
Zuckererzeugung in t Ww	2 942 281	3 566 206	5 161 378	4 191 148	4 235 932	4 102 787	4 547 150	3 865 245	4 223 363

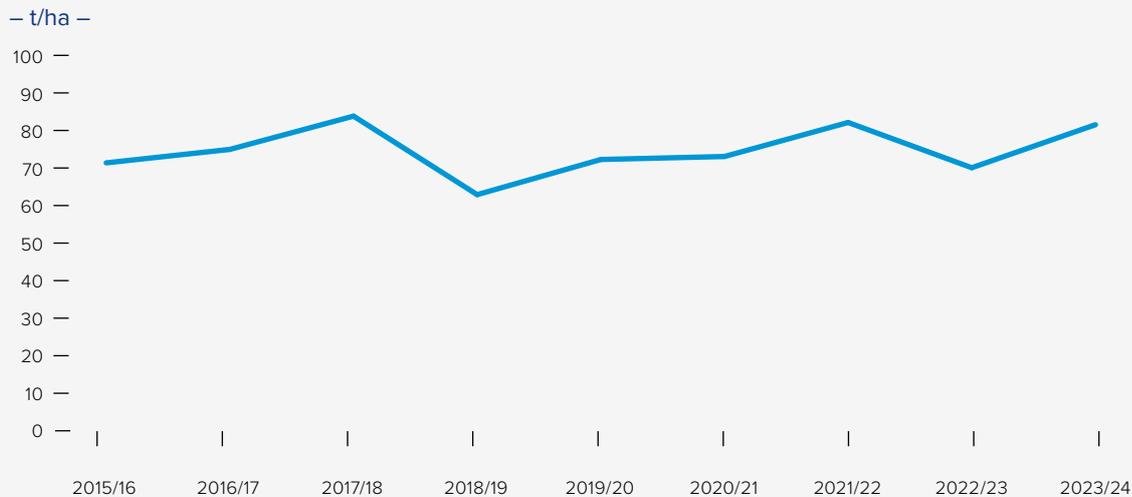
Quelle: Wirtschaftliche Vereinigung Zucker (WVZ)

2. Entwicklung der Rübenanbaufläche in Deutschland



Quelle: WVZ

3. Entwicklung des Zuckerrübenenertrages in Deutschland



4. Entwicklung der Zuckererzeugung in Deutschland



5. Zuckerabsatz einschl. Einfuhren und Ausfuhren zuckerhaltiger Waren

Jahr (Okt./Sept.)	Inlandsabsatz - t Ww -	Zucker in zuckerhaltigen Waren			Gesamtabsatz - t Ww -
		Einfuhr - t Ww -	Ausfuhr - t Ww -	Nettoeinfuhr - t Ww -	
2013/14	3 026 067	1 189 000	1 643 000	- 454 000	2 572 067
2014/15	3 164 220	1 183 000	1 676 000	- 493 000	2 671 220
2015/16	3 124 032	1 236 000	1 726 000	- 490 000	2 634 032
2016/17	2 932 754	1 214 000	1 706 000	- 492 000	2 440 754
2017/18	3 042 952	1 220 438	1 661 484	- 441 046	2 601 906
2018/19	2 837 377	1 218 387	1 614 872	- 396 485	2 440 893
2019/20	2 803 630	1 194 254	1 568 192	- 373 938	2 429 692
2020/21	2 931 079	1 247 675	1 629 324	- 381 649	2 549 430
2021/22	3 079 837	1 252 746	1 709 234	- 456 487	2 623 350
2022/23v*	2 852 600	1 249 192	1 662 929	- 413 737	2 438 863

v* = vorläufig

Quelle: Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE)

6. Inlandsabsatz von Zucker nach Empfängergruppen (Zeitreihe)

– in t Ww –

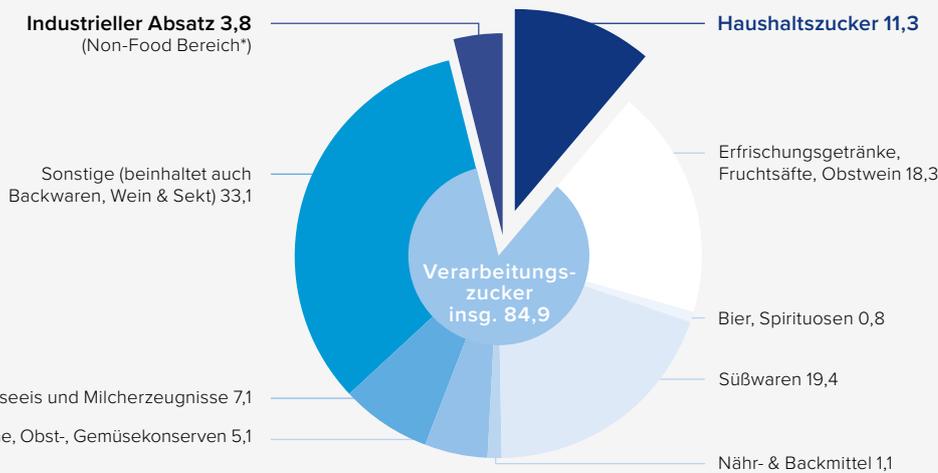
Empfängergruppen	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
1. Haushaltszucker	401 243	364 425	363 324	323 074
2. Verarbeitungszucker	2 200 268	2 304 142	2 502 674	2 422 196
davon für:				
– Süßwaren	535 210	555 164	578 076	553 341
– Backwaren	393 983	424 456	429 454	k. A. **
– Nähr-, Backmittel	28 769	35 605	36 118	31 184
– Brotaufstriche, Obst-, Gemüsekonserven	144 069	167 190	154 563	146 366
– Speiseeis und Milcherzeugnisse	192 023	205 390	214 789	201 934
– Wein, Sekt	30 701	33 924	40 610	k. A.
– Bier, Spirituosen	17 376	24 366	28 871	23 736
– Erfrischungsgetränke, Fruchtsäfte, Obstwein	466 595	437 502	499 323	521 568
– Sonstige Produkte	391 542	420 545	520 870	478 876
– Inlandsabsatz für Nahrung	2 582 711	2 648 767	2 845 818	2 724 690
3. Industrieller Absatz (Non-Food Bereich*)	202 119	262 512	213 839	107 373
Gesamtabsatz	2 803 630	2 931 079	3 079 837	2 852 600

* beinhaltet Alkoholherstellung, chemische und pharmazeutische Produkte
 ** keine Angabe, da keine Daten vorliegen

Quelle: BLE

7. Inlandsabsatz nach Empfängergruppen 2022/23

– in % –



* beinhaltet Alkoholherstellung, chemische und pharmazeutische Produkte

Quelle: BLE

8. Versorgung mit Zucker in Weißzuckerwert

– in 1 000 t –

	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23 ¹
Herstellung ²	3 803	5 197	4 222	4 330	4 212	4 666	3 951
Anfangsbestand	819	620	842	620	861	698	614
Endbestand	620	842	620	861	698	614	682
Einfuhr ³							
– als Zucker	616	531	533	611	475	430	473
– in zuckerhaltigen Erzeugnissen	1 259	1 220	1 218	1 194	1 226	1 231	1 249
Ausfuhr ³							
– als Zucker	1 003	1 829	1 495	1 303	1 475	1 596	1 015
– in zuckerhaltigen Erzeugnissen	1 779	1 661	1 615	1 568	1 616	1 686	1 663

1) Vorläufig. 2) Herstellung in Zuckerfabriken 3) Revision der Zeitreihe im August 2019 wegen geänderter Datengrundlage

Quelle: BLE

9. Melassebilanzen

– in t (Oktober/September) –

	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23*v
Anfangsbestand	195 487	132 723	92 480	64 024
Erzeugung	822 487	781 702	880 144	791 786
– Antrocknung an Schnitzel	197 513	189 515	196 470	159 087
Einfuhren	67 030	56 045	39 354	42 695
Ausfuhren (kalkuliert)	370 975	302 444	367 900	295 645
Inlandsabsatz	581 306	575 546	580 054	566 803
– Landwirtschaft, Verarbeitung, Herstellung von Mischfutter	145 995	120 403	133 189	120 407
– Hefefabriken	113 975	167 631	157 878	163 741
– sonstige Abnehmer / Brennereien / Herstellung Bioethanol / Ethylalkohol / Energieerzeugung	321 336	287 512	288 987	282 655
Endbestand	132 723	92 480	64 024	36 057

*v = vorläufig

Quellen: BLE, Statistisches Bundesamt (StBA)

10. Melasse-Außenhandel

– in t (Oktober/September) –

	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23*v
Importe insgesamt:	110 525	86 123	67 030	56 045	39 354	42 695
davon aus:						
– EU ¹	65 140	59 783	59 001	43 107	38 798	41 938
– AKP und Indien	5 114	4 783	5 413	7 886	-	558
– sonst. europ. Staaten	49	126	147	225	180	170
– Nord- und Mittelamerika	35 881	19 763	195	1 798	359	-
– Südamerika	3 607	1 658	2 245	2 565	17	29
– Ostasien	734	10	29	464	-	-
Exporte insgesamt:	348 875	300 067	370 975	302 444	367 900	295 645
davon nach:						
– EU ¹	346 918	298 594	369 511	301 357	366 827	293 503
– sonst. europ. Staaten	1 137	1 411	1 317	978	1 047	1 997
– Nord- und Mittelamerika	11	10	9	7	9	5
– Ostasien	4	6	5	4	-	2
– sonstige Länder	805	46	133	98	17	138

*v = vorläufig

¹EU-27 seit 01/2021

Quelle: StBA

11. Futtermittel* aus Zuckerrüben, Erzeugung und Verkauf

– in t –

	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Anfangsbestand am 1.10.	115 804	119 743	95 967	132 356
Erzeugung insgesamt:	2 878 707	2 878 055	3 006 707	2 705 024
davon				
Nassschnitzel, Trockenschnitzel, Zuckerrüben-Kleinteile	104 563	115 212	139 777	120 863
– (Zucker-) Rübenpressschnitzel	1 596 728	1 559 686	1 567 772	1 552 348
– (Zucker-) Rübenmelasseschnitzel	1 177 416	1 203 157	1 299 158	1 031 813
Verkauf insgesamt:	2 726 006	2 804 129	2 773 453	2 650 917
davon an				
– Landwirte	1 192 167	1 118 150	1 142 953	1 150 005
– Nicht-Landwirte	1 533 839	1 685 979	1 630 500	1 500 912
Endbestand am 30.9.	119 743	95 967	132 356	80 491

* gem. EU-Verordnung 68/2013 Katalog Einzelfuttermittel

Quelle: BLE

12. Außenhandel mit Rübenschnitzeln

– in t „Trockenschnitzelwert“¹ (Oktober/September) –

	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Importe insgesamt:	71 848	65 815	67 316	40 024	57 333	42 674
davon aus:						
– EU ²	62 257	47 629	45 389	31 962	47 292	33 112
– Drittländer	9 591	18 186	21 927	8 062	10 041	9 562
Exporte insgesamt:	457 421	415 834	402 738	479 196	719 087	759 053
davon nach:						
– EU ²	438 629	402 402	389 660	457 879	701 406	735 727
(davon: Niederlande)	(238 535)	(240 679)	(211 475)	(297 572)	(420 187)	(437 502)
– sonst. europ. Staaten	631	848	1 025	3 067	2 214	3 212
– sonstige Länder	18 161	12 584	12 053	18 250	15 467	20 114

¹ Um die verschiedenen Schnitzelarten miteinander vergleichen zu können, wird nicht der absolute Trockensubstanzwert verwendet; stattdessen werden alle Schnitzelarten auf den bei Trockenschnitzeln vorherrschenden Trockensubstanzgehalt von 90 % umgerechnet.

² EU-27 seit 01/2021

Quelle: STBA, Januar 2023

ZUCKERMARKT IN DER EUROPÄISCHEN UNION

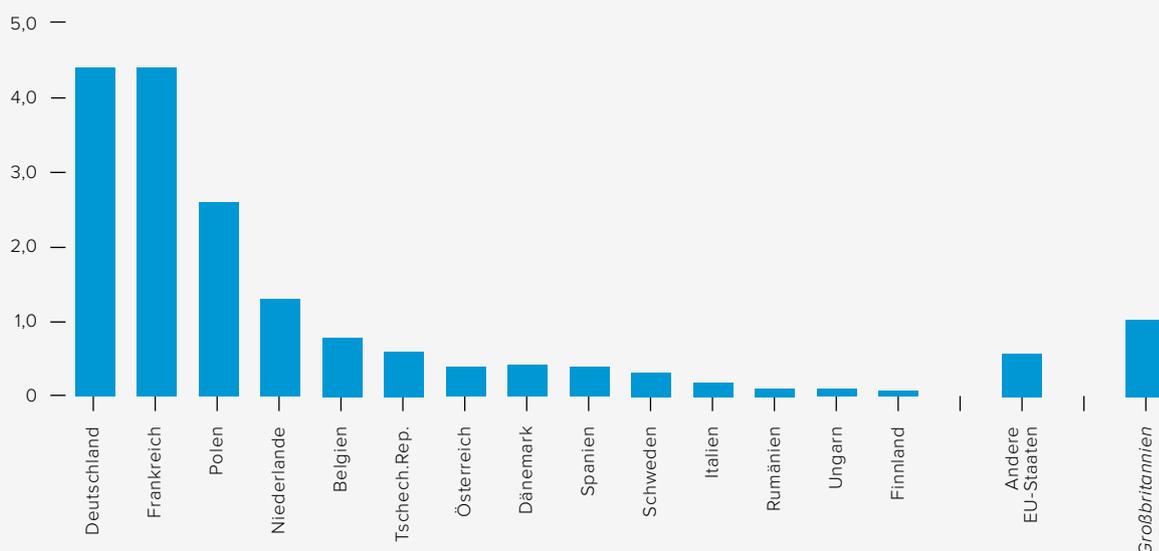
13. Zuckererzeugung der EU-Mitgliedstaaten

Mitgliedstaaten	Anbaufläche	Zuckererzeugung	Anbaufläche	Zuckererzeugung
	– in 1 000 ha –	– in t Ww –	– in 1 000 ha –	– in t Ww –
	2022/23		2023/24	
EU Region 1 (AT, CZ, DK, FI, HU, LT, PL, SE, SK)	428	4 114 724	483	4 594 157
davon:				
Polen	223	2 010 825	265	2 461 345
Tschechien	57	599 080	57	600 000
EU Region 2 (BE, DE, FR, NL)	843	9 972 292	822	10 538 131
davon:				
Deutschland	367	3 950 474	366	4 374 752
Frankreich				
– Mutterland	339	3 949 753	317	4 177 882
– DOM		172 980		174 700
EU Region 3 (BG, ES, EL, HR, IT, PT, RO)	69	515 881	84	705 672
EU-27	1 339	14 602 897	1 389	15 837 960

Quelle: Europäische Kommission
Stand: Dezember 2023, vorläufige Zahlen

14. Rübenzuckererzeugung in der Europäischen Union 2023/24

– in Mio t Ww –



Quelle: S&P Global, Stand Dezember 2023 (vorläufige Werte)

WELTZUCKERMARKT

15. Weltzuckerbilanzen

– in 1 000 t Rohwert (Oktober/September) –

	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24v*
Anfangsbestände	76 658	72 221	70 810	65 523	66 231
Erzeugung	180 359	180 138	181 840	189 013	194 306
Einfuhr	69 690	70 066	67 348	71 952	73 647
Ausfuhr	73 249	70 932	69 135	72 854	73 729
Verbrauch	181 237	180 683	185 340	187 404	189 026
Endbestände	72 221	70 810	65 523	66 231	71 433
Endbestände in % des Verbrauchs	39,85	39,19	36,87	35,34	37,79

v* = vorläufig

Anmerkung: rechnerische Abweichungen sind auf gerundete Werte zurückzuführen

Quelle: S&P Global; Stand: März 2024

16. Weltzuckererzeugung (Zeitreihe)

in % der Gesamterzeugung

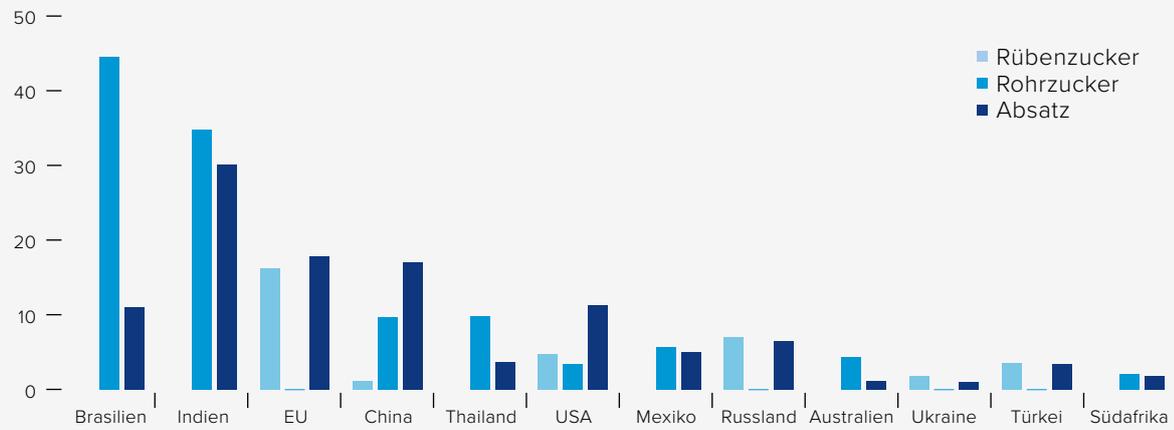
Kampagnejahr	Rübe	Rohr
2003/04	24,2	75,8
2004/05	26,5	73,5
2005/06	25,6	74,4
2006/07	21,8	78,2
2007/08	20,9	79,1
2008/09	21,1	78,9
2009/10	21,5	78,5
2010/11	19,5	80,5
2011/12	21,8	78,2
2012/13	20,7	79,3
2013/14	19,5	80,5
2014/15	21,4	78,6
2015/16	20,8	79,2
2016/17	22,7	77,3
2017/18	23,2	76,8
2018/19	21,8	78,2
2019/20	24,2	75,8
2020/21	20,6	79,4
2021/22	21,9	78,1
2022/23	20,6	79,4
2023/24v*	21,4	78,6

v* = vorläufig

Quelle: S&P Global

17. Weltzuckererzeugung und -absatz 2023/24

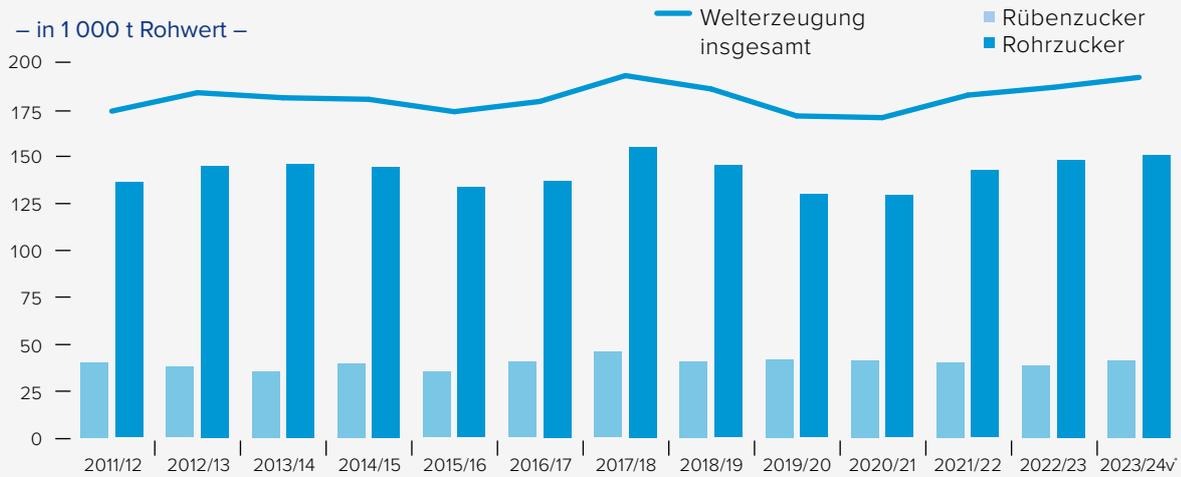
– in 1 000 t Rohwert –



Quelle: S&P Global, März 2024; vorläufige Zahlen

18. Entwicklung der Weltzuckererzeugung insgesamt im Vergleich zur Rohr- und Rübenzuckererzeugung

– in 1 000 t Rohwert –



Quelle: S&P Global, Stand: Januar 2024

v* vorläufige Zahlen

19. Zuckererzeugung nach Kontinenten

– in 1 000 t Rohwert –

Länder	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24v*
EU	17 812	17 794	14 771	16 774	15 222	16 239
Türkei	2 541	2 818	3 232	2 900	2 844	3 534
Russland	6 730	8 218	5 756	6 230	7 074	7 389
Ukraine	1 921	1 584	1 124	1 583	1 300	1 893
andere europ. Länder	1 330	1 353	2 242	2 246	2 211	2 402
Europa	30 334	31 767	27 125	29 733	28 651	31 457
USA	8 174	7 284	8 504	8 382	8 199	8 250
Kuba	1 300	1 300	900	750	400	290
Guatemala	3 126	3 150	2 800	2 900	2 900	2 542
Mexiko	6 573	5 625	6 200	6 050	6 160	4 883
andere	3 819	3 737	3 698	3 853	3 867	8 504
Nord- und Mittelamerika	22 992	21 096	22 102	21 935	21 526	19 586
Argentinien	1 850	1 893	1 900	1 872	1 786	1 711
Brasilien	29 851	35 688	38 975	36 210	41 249	48 530
Kolumbien	2 335	2 350	2 353	2 351	2 364	2 078
andere südam. Länder	3 108	3 171	3 017	2 861	2 835	2 794
Südamerika	37 144	43 102	46 245	43 294	48 234	55 113
China, VR	11 696	11 400	11 666	11 141	10 980	10 815
Indien	35 815	28 260	32 826	33 500	37 174	35 602
Indonesien	2 413	2 322	2 291	2 517	2 483	2 519
Pakistan	5 726	5 330	6 270	6 770	7 670	7 935
Philippinen	2 037	2 049	2 209	2 082	1 796	1 741
Thailand	14 866	8 420	7 710	10 000	11 760	9 028
andere asiatische Länder	4 924	4 610	4 130	4 408	4 290	4 453
Asien	77 477	62 391	67 102	70 418	76 153	72 093
Ägypten	2 600	2 900	2 830	3 100	2 500	2 670
Südafrika	2 344	2 365	1 564	2 150	2 114	2 046
andere afrikanische Länder	7 174	7 529	7 787	7 347	7 029	6 956
Afrika	12 118	12 794	12 181	12 597	11 643	11 672
Australien	4 517	4 586	4 482	4 385	4 382	4 211
andere Länder Ozeaniens	200	211	186	159	181	178
Ozeanien	4 717	4 797	4 668	4 544	4 563	4 389
Insgesamt	184 781	175 946	179 423	182 521	190 770	194 310

v* = vorläufig

Anmerkung: EU ohne UK seit 2020/21 | Quelle: S&P Global, Stand: März 2024

20. Zuckerabsatz nach Kontinenten

– in 1 000 t Rohwert –

Länder	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23v*	2023/24v*
EU	18 508	18 246	16 373	16 555	17 087	17 843
Türkei	3 058	3 058	2 983	3 000	3 000	1 720
Russland	6 403	6 425	6 518	6 170	6 350	6 416
Ukraine	1 490	1 478	1 450	1 450	1 205	1 055
andere europ. Länder	1 610	1 540	3 111	3 075	3 142	4 150
Europa	31 069	30 747	30 435	30 250	30 784	31 184
USA	11 100	11 095	11 095	11 163	11 435	11 329
Kuba	655	630	600	500	440	300
Guatemala	900	1 045	1 091	1 150	1 150	1 237
Mexiko	4 950	4 535	4 511	4 499	4 702	5 011
andere	3 586	3 693	3 594	3 691	3 720	3 791
Nord- und Mittelamerika	21 191	20 998	20 891	21 003	21 447	21 668
Argentinien	1 670	1 650	1 650	1 562	1 571	1 500
Brasilien	11 979	11 546	11 361	11 134	10 807	11 025
Kolumbien	1 776	1 871	1 873	1 835	1 853	1 745
andere südam. Länder	4 691	4 229	4 060	3 686	3 626	3 772
Südamerika	20 116	19 296	18 944	18 217	17 857	18 042
China, VR	17 150	16 090	16 100	17 000	16 955	17 017
Indien	28 261	28 000	28 260	29 300	29 891	30 080
Indonesien	7 725	7 783	7 883	8 283	8 483	8 001
Pakistan	6 300	6 100	6 000	6 200	7 390	6 461
Philippinen	2 462	2 400	2 255	2 202	2 052	2 422
Thailand	3 500	3 500	2 915	3 139	3 150	3 716
andere asiatische Länder	23 877	24 037	23 973	24 034	23 877	24 044
Asien	89 275	87 910	87 386	90 158	91 798	91 741
Ägypten	3 986	4 186	3 858	3 944	3 686	3 829
Südafrika	2 100	1 650	1 475	1 475	1 800	1 813
andere afrikanische Länder	16 896	17 389	17 569	17 926	18 556	18 502
Afrika	22 982	23 225	22 902	23 345	24 042	24 144
Australien	1 272	1 270	1 160	1 100	1 250	1 168
andere Länder Ozeaniens	375	365	377	364	375	380
Ozeanien	1 647	1 635	1 537	1 464	1 625	1 548
Insgesamt	186 279	183 811	182 095	184 437	187 552	189 026

v* = vorläufig

Anmerkung: EU ohne UK seit 2020/21 | Stand: März 2024 | Quelle: S&P Global

21. Welt-Nettohandel mit Zucker¹

– in 1 000 t Rohwert –

Länder	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23v*	2023/24v*
EU ²	-564	-1 067	-1 472	-1 240	-1 570	-1 860
Europa	-251	-366	-2 037	-2 185	-2 275	-1 141
Nord- und Mittelamerika	2 101	459	180	222	76	-2 042
Südamerika	18 641	26 028	30 558	25 623	27 284	37 692
Amerika	20 742	26 487	30 738	25 845	27 360	35 650
Asien	-12 380	-15 699	-20 575	-12 049	-14 157	-25 235
Afrika	-10 361	-10 566	-11 509	-11 967	-12 489	-12 411
Ozeanien	3 244	3 145	3 293	2 419	3 079	3 220

¹ Nettoexporte sind positiv und Nettoimporte sind negativ ausgewiesen.

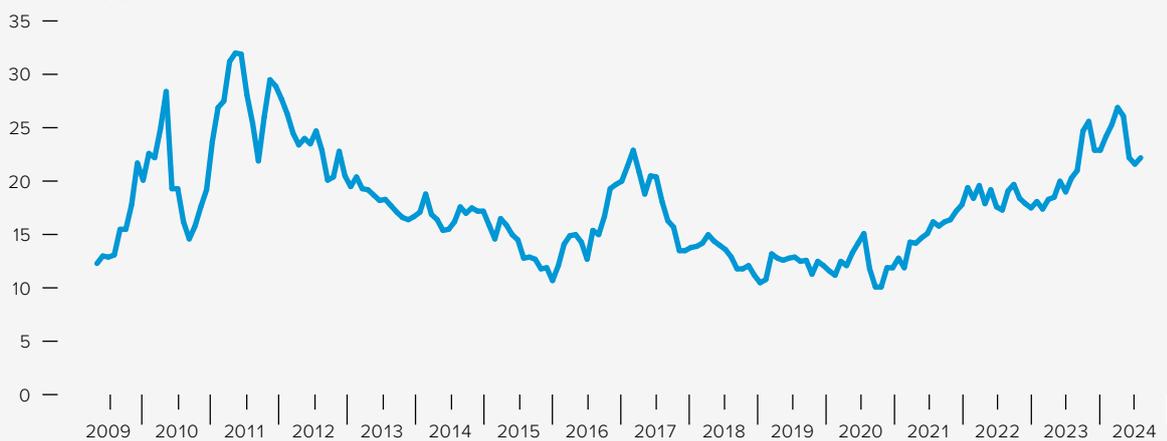
² EU-27 (ohne UK) seit 2021/22

v* = vorläufig

Quelle: S&P Global
Stand: März 2024

22. Weltmarktpreis für Rohzucker

– in US cts/lb –



Quelle: ISO

ORGANISATORISCHE GESAMTÜBERSICHT

ORGANIGRAMM DER ZUCKERVERBÄNDE

WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER		VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE	
MITGLIEDER RÜBENANBAUERVERBÄNDE, ZUCKERUNTERNEHMEN, ZUCKERHANDEL		MITGLIEDER ZUCKERUNTERNEHMEN	
VORSTAND VORSITZENDER: DR. STEFAN STRENG		DIREKTORIUM VORSITZENDER: DR. LARS GORISSEN	
AUSSCHÜSSE	GESCHÄFTSSTELLE		AUSSCHÜSSE
Rübenanbau	Agrarpolitik	Energie, Umwelt und Sicherheit	Energie, Umwelt und Sicherheit
Außenhandelsrecht	Handelspolitik	Lebensmittelrecht	Lebensmittel- und Futter- mittelrecht und Ernährung
Kommunikation	Kommunikation		Institutsausschuss
	Ernährungswissenschaften		Sozialpolitischer Ausschuss

WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER

Als zentrale Organisation der deutschen Zuckerwirtschaft wurde 1950 die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker (WVZ) mit Sitz in Berlin gegründet.

Als Mitglieder gehören ihr die fünf gebietlichen Zusammenschlüsse der insgesamt knapp 22.000 Rübenanbauer in Deutschland, vier Zucker erzeugende Unternehmen und drei Firmen des Zuckerimport- und -exporthandels an.

Die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen dieser drei Wirtschaftsgruppen politisch zu fördern und gegenüber Behörden, anderen Wirtschaftskreisen und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Dies erfolgt insbesondere auf den Gebieten Anbau und Verarbeitung von Zuckerrüben, Zucker und Nebenerzeugnisse, Zuckermarkt- und Agrarpolitik sowie Außenhandelsrecht und Handelspolitik.

VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE

Der Verein der Zuckerindustrie (VdZ) – mit Sitz in Berlin – ist der Fach- und Arbeitgeberverband der vier Zucker herstellenden Unternehmen in Deutschland. Er ist der älteste Industrieverband Deutschlands. Unter dem Namen „Verein für die Rübenzuckerindustrie im Zollverein“ wurde er von 85 Rübenzuckerfabriken 1850 in Magdeburg gegründet.

Heute nimmt der Verein der Zuckerindustrie die Interessen des Wirtschaftszweiges insbesondere auf den Gebieten Lebensmittel- und Futtermittelrecht sowie Ernährung, Energie, Umwelt und Sicherheit, Sozial- und Tarifpolitik ebenso wie Steuerrecht wahr. Auch die Förderung der Forschung zu Anbau und Verarbeitung von Zuckerrüben gehört zu den Aufgaben.

WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER

Vorsitzender: Dr. Stefan Streng

VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE

Vorsitzender: Dr. Lars Gorissen

GESCHÄFTSSTELLE WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER I VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE

Geschäftsstelle: Friedrichstraße 69, 10117 Berlin
Telefon: +49 30 2061 895-0
Telefax: +49 30 2061 895-90
wvz-vdz@zuckerverbaende.de
www.zuckerverbaende.de

Hauptgeschäftsführer: Günter Tissen
(in Personalunion) Wirtschaftliche Vereinigung Zucker I
Verein der Zuckerindustrie

Geschäftsführer: RA Marcus Otto
Verein der Zuckerindustrie

RA Michael Ricke-Herbig
Verein der Zuckerindustrie

NOTIZEN



IMPRESSUM

Wirtschaftliche Vereinigung Zucker e.V.
Verein der Zuckerindustrie e.V.
Friedrichstraße 69 | 10117 Berlin
Telefon: +49 30 2061 895-0
Telefax: +49 30 2061 895-90
E-Mail: wvz-vdz@zuckerverbaende.de
Internet: www.zuckerverbaende.de

Bildnachweis:

S. 4 © WVZ/Claudius Pflug (Portraitfoto)
S. 7 © EU/Christophe Licoppe (Portraitfoto)
S. 8 © iStock/Rido
S. 11 © WVZ/Claudius Pflug (Portraitfoto)
S. 12 © iStock/Diana Tallun
S. 34 © Nordzucker AG
S. 58 © Getty Images/fcafotodigital
S. 71 © iStock/mescioglu

Satz und Gestaltung:
WPR COMMUNICATION, Berlin

Druck:
PRINTPRINZ GmbH, Berlin
Redaktionsschluss: Mai 2024



WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER E.V.
VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE E.V.